Stw
6448

g

Materia. — 48
Forma. —. 15
fl. 1: 3.

Historischstaatistische Abhandlung

über das

Kaiserl. Reservatrecht

des Reichspostwesens

als eines Fürstlichtaxischen Erblehens und wichtigen Artikels der neuen Wahlkapitulation

zur

Entlarvung der aufrührischen Druckschrift

über die Mißbräuche desselben ꝛc.

und anderer Gegenschriften.

[Verf.: Franz Wilh. Rothammer]

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Clamor inanis ineſt, et ſesquipedalia turgent! —

[Regensburg]

Teutschland, 1790.

mit teutscher Wahrheit.

Dem

Hochfürstlichen Stammhause

von

Thurn und Taxis

gewidmet.

Einleitung.

Das erste und kostbareste Kleinod, welches Teutschland unter dem Schutte der zerschmetterten Gözentrümmer, des Aberglaubens, des geistlichen und weltlichen Despotism erobert zu haben schien, ist die edle **Publicität**. Da sie uns den Genuß der reineren und gebildeten Vernunft wieder einräumt; da sie uns unsere schändlich geraubten Freiheitsrechte zurüke giebt, vermöge deren wir der Wahrheit ohne Rücksicht auf blendende Vorzüge öffentliche Huldigungsopfer bringen können; so bleibt ihr ausgebreiteter Einfluß auf unsere politischen, bürgerlichen, und moralischen Verhältnisse, ihre allgemeine Wohlthätigkeit jedem unblöden Auge unverkennbar.

Diese ächte, mannbare, auf geläuterte Grundsätze gestüzte **Publicität** ist es, welche uns von dem Tirannenjoche einer sklavischen Furcht, und niedrigen Unterwürfigkeit entfesselt; sie ist es, welche uns mit reichhaltigen Mitteln versieht, die gleichen Rechte der Natur, und Menschheit zu vindiciren. An ihrer Hand dürfen wir die Laster und Gebrechen der Grossen wie der Kleinen aufdecken, die Abwege vom Pfade des Wahren und Guten rügen, wo wir sie finden, und mit anständiger Offenheit und im Angesicht der Geseze Licht und Klarheit in die Finsterniß und Wüste tragen, worin bisher unsere Freiheit mit unserm Verstand vergraben war.

Einleitung.

Friederich und Joseph haben die wohlthätige Publicität neben sich auf den Thron erhoben; derselben unter ihrem Schuze und in Verbindung mit den Gesezen, den zwekmäßigen Wirkungskreis angewiesen, und dadurch die Grundveste zu einem dauernden Staatenglück gelegt.

O daß Teutschland dieses gemeinnüzige Geschenk, das die menschliche Würde mit solchem Glanze erhebt, nie mit Undank ansehen möchte; und daß die Verfälschungen der Heuchler nie einigen Eindruk machen würden! Daß aber auch hingegen der Muthwille, und die Zügellosigkeit sich nie möchten an dem Heiligthum der reinen Publicität vergreifen, und so die ihr von der Gottheit verliehenen Vorzüge mit schamloser Frechheit schänden! —

Fürsten und Regenten an ihre Pflichten und Verbindnisse erinnern; sie, wenn sie ihren Beruf verkennen, oder schief anwenden, belehren; ihnen, wo sie ausschweifen, mit der geziemenden Mäßigung die Fehltritte zeigen; die sonst gerne ausgleitende Macht in den Schranken der Ordnung, und des allgemeinen Beßten halten; die Grenzlinie der fürstlichen und oberhoheitlichen Vorrechte vorzeichnen; und da, wo es nöthig ist, die Rechte der Gesellschaft retten — ist ein uns angebohrnes Erbrecht, ist unserer Bestimmung entsprechend, ist unserer Vervollkommnung würdig, ist das Geschäft der edeln Publicität. Allein eben dieses himmlische Freiheitsrecht mißbrauchen, seinen schönen Zwecken entgegen arbeiten; indem man, gleich unvorsichtigen Knaben, alles zusam-

men

men werfen will; sich ohne Vernunft, mit tükischer Bosheit stirnlos an die Heiligkeit der Fürsten wagen, ihre erwiesenen Gerechtsame bestreiten, und auf die tollkühnste Art die Tempel der Wahrheit umstürzen — dieß ist unedel, gesezwidrig, ein Verbrechen beleidigter Majestät, und folglich ein Verbrechen, das die geschärfteste Ahndung verdient; und wogegen die Landeshoheit, oder vielmehr das Reich selbst aufgefodert wird, die strengsten Maasregeln zum abschrekenden Beispiel der öffentlichen Frevler und Ruhestörer zu nehmen.

Wie sehr leidet bei solchen Ausartungen die gute Sache?

An die leztere Klasse einer mißverstandenen und gebrandmalten **Publicität** reiht sich mit ganz ausgezeichnetem Range die bekannte Broschüre unter dem auffallenden Titel:

Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens im deutschen Reiche, und derselben Reichsgesezliche, wie auch Reichspoliceygemäße Abstellung, mit deutscher Freyheit beleuchtet von einem deutschen Biedermanne. Deutschland 1789.

Der Verfasser, der sehr wohl that, daß er mit seinem Namen zugleich seine schwarze Seele verbarg, trägt kein Bedenken, entschiedene Reichsgeseze zu entkräften, oder wenigstens, wo sein brenneifriger Wille mit dem Vermögen nicht ausreicht, zu verdrehen. Er zieht gegen ein **Reservatrecht** der Kaiserl. Majestät,

wie das Reichspostwesen von allen unpartheilichen Publicisten dafür anerkannt wird; und hauptsächlich, was aus diesem sich herschreibt, gegen die Erblehensache des Oberstreichspostmeisters, des Fürsten von Thurn und Taxis mit einer beispiellosen Verwegenheit zu Felde.

Bestünden Beweise und Rechtsgründe in sachleerem Wortgepränge, das mit ellenlangen Perioden, und aufgehäuften Epitheten verbrämt wird; wäre es nur darum zu thun, daß man das leichtgläubige Publikum mit verläumderischen Ausfällen, mit ungegründeten Anklagen täuschte, daß man an offenbaren Gerechtsamen, an allem, was seinen neidischen Absichten entgegen ist, seinen Muthwillen verübe: so könnte sich der Verfasser freuen, das Uebermaaß seiner bösen Wünsche vollkommen erfüllt zu sehen. Allein in einem Geschwäze, das, ich weis nicht, mehr Erbarmen, oder Ekel und Abscheu erwekt, bringt er in fünf vollen Drukbogen, und eben so viel Abschnitten, von so grossem Belange der von ihm angegriffene Gegenstand in sich auch ist, wenn man den inneren Gehalt seiner Beweisgründe genau prüfet, nichts Reelles hervor, die Menge von Inzichten, und Schmähungen ausgenommen, in denen er mit Jedem um den Vorzug streiten kann.

Der Hauptzwek der Schrift geht dahin, daß selbe die vorgeblichen Mißbräuche, Kunstgriffe, und Verfälschungen, was sie immer für Namen haben, aufdeken, und deren reichsgesezliche Abstellung bewirken möchte.

Zu diesem Zweke sicherer zu gelangen, wählt der Verfasser Mittel, welche seinem Plane den gewünschten Eingang gewinnen sollen. Er beginnt sein Vorhaben damit, daß er das Reichspostwesen als ein kaiserliches Reservatrecht beschnarcht; die Gerechtsame des Kaisers, wie des Fürsten von Taxis der falschen Kritik unterwirft, und besonders das Benehmen und die Einkünfte des lezteren, da wo es den Glanz und die Ehre des Taxischen Hauses betrift, in einem gehäßigen Gesichtspunkte vorzustellen sich bemüht.

Wenn er nun, wie er sich schmeichelt, vor den Augen des Lesers, der, vielleicht durch die hämischen Scheelblicke verblendet, dem Trugwerke nicht weiter nachdenkt; wie denn dadurch sich meistens der Blödsinnige hinreissen läßt, das Ansehen des Reichspostwesens genüglich herabgewürdiget hat; so geht er von dieser Vorbereitung zur Anzeige der Mängel und Mißbräuche im Allgemeinen und im Einzelnen, welche dem Reichspostinstitute aufgebürdet, und wobei nicht nur die Postvorschriften, und deren Verwalter oder Beamte, sondern auch die Verhältnisse des Erbgeneralreichspostmeisters zu demselben selbst kompromittirt werden, über. In der That Umstände von sehr großer Bedeutung und eben so großem Umfange, welche zu dem ausgestekten Zweke leiten, daß man Ursache habe, auf eine dem allgemeinen Wohl entsprechende Verbesserung des kaiserlichen Reichspostlehens, oder vielmehr, was unsern unberufenen Kritiker der Reichsangelegenheiten so sehr am Herzen liegt, auf ganz neue zu Reichsgrundgesezen gebildete Verordnungen und Postregulative zu dringen. Dieß ist der an-

gelegte Plan der oben gedachten Druckschrift, auf deren wesentlichen Werth wir in der Folge unser forschendes Augenmerk richten wollen.

Es ist zwar bereits eine Widerlegung unter dem Titel: **Vorläufige Beleuchtung und Ungrund der angeblichen Mißbräuche des Kaiserlichen Reichspostwesens** in den Händen des Publikums: Theils aber scheint ihr Inhalt, und ihre Behandlungsart zu oberflächlich und gelinde, als daß sie den groben Anfall des Gegners mit schärferen, der Sache anpassenderen Waffen entmannt hätte, theils schlüpft ihr Verfasser über Dinge, von, wie uns däucht, höherem Belange, und mehr Wichtigkeit hinweg, und wendet sich zu anderen Einwürfen, die eigentlich aus jenen fliessen, und die von selbst ihre Kraft verlieren würden, wenn die Hauptanstösse, woran das Gebäude scheitert, weggeräumt wären: theils entwikelt er das **kaiserliche Reservat** oder das Reichspostlehen zu wenig, und hält sich mehr bey Nebendingen, wie bei der Unrichtigkeit der unerwiesenen Mißbräuche, und deren Abstellung auf, da doch jenes erstere von dem Gegner zur Grundlage genommen wurde, um alsdann dem Interessenten freiere Geseze in Hinsicht auf seine Amtspflichten, und policeigemäße Verfassung vorschreiben zu können: theils endlich vermißt man überhaupt an der gemeldten Widerlegung die richtige Auseinandersetzung der dunkeln Stellen, und ahndet dagegen billig eine von dem unlautern Partheigeist angefachte Vorliebe zu gewissen Lieblingsmeinungen, wo z. B. dem **Reichserzkanzleramt von Kurmainz** die vollkommenste und übertriebenste Oberdirektion über

das

das kaiserliche Reichspostlehen zugedacht wird. Ein Versehen, das dem Ganzen eine schiefe Wendung geben muß, und wodurch die Erwartung des Kenners nicht befriediget, so wie der sachunkundige Leser irre geführt wird.

Obgleich also die Hochfürstlichtaxische Regierung oder die Generalreichspostdirektion die öffentliche Erklärung aus ruhmvoller Großmuth von sich gab, daß sie nie bedacht sey, die von allen Gründen entblößte Schmähschrift einer eigens authorisirten Antwort zu würdigen, noch an irgend einer Widerlegung Antheil zu nehmen; daß sie sich begnüge, auf dergleichen litterarischen Auswurf mit edler Verachtung hinzusehen, und das redliche Publikum auf die gehörige Unterscheidung der Wahrheit von dem Irrthum, der Gerechtigkeit von der Bosheit, oder Tüke, und vorzüglich auf die Bestrebsamkeit und Liebe für die Beförderung des allgemeinen Beßten, mit welcher der Fürst von Taxis so bereitwillig jedem das Seine zuerkennt, anzuweisen: obgleich dieses edelmüthige über alle Verläumdungen erhabene Verfahren ein herrliches Denkmal einer wahrhaft fürstlichen Großheit bleibet, da die Tugend und das reine Bewußtseyn immer ihre eigenen Sachwalter sind, und schwarze Handlungen am beßten mit Stillschweigen abgefertiget werden: so will es doch die Aufnahme des menschlichen Wissens, und unser politische Nuzen, daß wir in zweifelhaften Fällen Untersuchungen über das Wahre oder Falsche anstellen; und es ist nicht nur der Schärfung unseres Verstandes zuträglich, sondern wohl gar in Erwägung unserer gesellschaftlichen Be-

dürfnisse nothwendig, daß ein Privatmann bei einem wichtigen Gegenstand, der das Interesse der Menschheit und des Staats in sich faßt, worinn irrige oder dunkle Begriffe zu entfalten, verkehrte, übel ausgelegte, halbwahre oder ganz falsche Sätze zu erörtern sind, unaufgefodert und unbedungen sich dem schönen Kriterium der Wahrheit unterzieht, und so Etwas zum Fortrüken in der Erkenntniß einer Sache beiträgt.

Ein Gegenstand von solcher Erheblichkeit zeigt sich in dem kaiserlichen Reservatrecht des Reichspostwesens, und dem damit verbundenen Erblehen des Fürstlichtaxischen Hauses, zumal da dieser Gegenstand des teutschen Staatsrechts, so viele und starke Vertheidiger er für sich aufweisen kann, und so sehr er wirklich in der unwidersprechbaren Geschichte, in der Staatslehre, in dem rechtlichen Herkommen gegründet ist; dennoch das Unglück hat, von partheilichen Schriftstellern, welche nicht für die Wahrheit, sondern für ihr Land, dem sie ihre Nahrung verdanken, schreiben, in den alten und neuern Zeiten angetastet; und erst jüngsthin in der erwähnten Broschüre über die Mißbräuche 2c. aufgewärmt zu werden. Noch wichtiger aber wird uns die Untersuchung einer Sache, welche, wie das Reichspostrecht, Männern von großem Gewichte, vom entschiedenen Einfluße unter die Kritik fällt. Es lohnt daher der Mühe, daß wir uns hauptsächlich mit der Zergliederung und Aufklärung dieses kritischen Staatsproblems befassen, um sodenn zur Auflösung der Gegenmeinungen desto füglicher übergehen zu können.

---

§. I.

Wenn man die allgemeine Lehrerin der Menschen und ihrer Verhältnisse, die Geschichte zu Rathe zieht; wenn man die Staatskunde durchgeht, in derselben den Artikel über das Postrecht mit reifem Studium vor die Hand nimt, die Urquellen aufsucht, aus denen sich der Anfang, vielmehr die Kindheit dieses Rechts, und dessen Fortpflanzung ableiten läßt; so begreift man nicht, wie es möglich war, daß eine bis zur Evidenze einleuchtende Sache, als das Postrecht, welches man in seinem Ursprung so hell und lauter findet, in seinem Stuffengange so sehr getrübt, allmählig nach den Umständen, und, Falls wir ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen wollen, des sich durchkreuzenden Interesse wegen, das die Politik so oft gegen die Wahrheit aufdringt, ins Unendliche verwirret; sofort dem beständigen Wechsel, der zweideutigen Auslegung, und Streitigkeit bis auf unsere Tage preisgegeben werden konnte.

Man

Man erhält aber den Aufschluß des verworrenen Handels, sobald man die verschiedenen Meinungen der Publicisten kombinirt, auf die entferneteste Spuren zurüke geht, worinn die Grundursachen des Postrechts liegen, diese mit den darauf erfolgten Wirkungen vergleicht; die Triebfedern des Wachsthums, und der Abnahme aufspäht, und sonderbar jene Triebfedern, welche die neueren Staatslehrer in Bewegung gesezt, und nachher von den älteren getrennt haben.

Hören wir nur vorerst, wie das zugieng, und es ist uns auch das ganze Geheimniß entziffert.

Keinem Staatslehrer aus dem Alterthum, seitdem man anfieng, die Verfassung der teutschen Staaten in ein Sistem zu bringen, fiel es bei, das Postrecht anderswo aufzusuchen, als wo es seiner Natur nach antrefbar seyn kann, es Jemanden andern zuzuschreiben als dem Kaiser, als dem Oberhaupte des Reiches, welches den ganzen Körper bilden, ihm Haltung geben muß, und ohne welches der Zusammenhang der übrigen Theile nicht bestehen kann. Alle kommen darinn überein, daß dem Kaiser, weil er über die allgemeine Wohlfahrt Teutschlands zu wachen hat, weil er dem gesamten Reiche, und den einzelnen Gliedern desselben vorsteht, weil ihm die ausgebreitete Sorgenlast obliegt, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und weil von seinem Ausspruch die Bestättigungskraft der Reichsgeseze oder Schlüsse abhängt, gewisse unmittelbare, und ausscheidende

Pri-

Privilegien, eigentliche Vorzugsrechte der obersten Majestät, und oberstrichterlichen Würde gebühren müssen; auch von den Ständen, aller hie und da erregten Widersprüche ungeachtet, wirklich zuerkannt worden sind.

Unter diesen der kaiserlichen Majestät ausschließungsweise zukommenden Prärogativen begreifen die protestantischen sowohl als katholischen Staatsrechtslehrer die sogenannten Reservatrechte, das ist, solche Rechte, welche nur dem Kaiser allein, und zwar ohne Mittheilnehmung der Kurfürsten oder übrigen Reichsstände bestimmt sind, und welche in einer sonderheitlichen Rubrike abgehandelt werden.*) Manche Reichsstände haben zwar in der Folgezeit scheele Augen auf diese kaiserlichen Vorrechte geworfen; ihre Bewährtheit durch ihre Gelehrten zweifelbar zu machen, ihren Ausfluß zu verschreien, sie mit der Landeshoheit, und mit den Territorialrechten in gleichen Rang zu sezen, oder, da diese überspannte Versuche bei der starken Gegenwehre, womit die Kaiser selbe entkräfteten, bei dem am Tage liegenden Nichtverhältniß, bei dem daraus entspringenden offenbaren Unrecht nicht ausführbar seyn konnten, wenigstens in den Wahlkapitulationen von Zeit zu

Zeit

*) De Reservatis caes. De juribus Majestaticis. De juribus soli Imperatori competentibus &c. Item de Regalibus. Textor, Hornigk, Ziegler, Hornius, Pfeffinger ad Vit. ill, Spener, Schmaufs, plures alii.

Zeit zu verringern, und zu beschränken gesucht: allein die Reservatrechte des Kaisers bleiben unverrükt, und aus der teutschen Staatsverfassung, auf der sie beruhen, unverlöschlich. Und wie sollten sie auch aufhören, oder in ihrer Wesenheit nicht Bestand haben, so lange das Verhältniß, das Ebenmaas des Haupts zu den einzelnen Theilen des Körpers, des Vorstehers eines gesellschaftlichen Ganzen zu den übrigen Mitgliedern beibehalten werden mus! —

Was wäre ein Kaiser für ein schwankendes Oberhaupt des Reiches, wenn er bei seinem Vorsitz gar nichts auszeichnendes für sich hätte? Solte er sich mit einem leeren Titel, mit einer schimmernden Eitelkeit begnügen lassen, zumal da sein Aufwand die geringen Einkünfte weit übersteigt? Solte es nicht der Billigkeit gemäß seyn, daß man ihn für die beschwerliche, und höchstgehäßige Lage, in der er sich befindet, für die vielen Verdrießlichkeiten, mit denen ihm sein hoher Beruf den Genuß der erhabensten Würde vergällt, mit einigen Ehrenzeichen, mit gewissen Prärogativen schadlos halte? Man möchte denken, der Glanz, das Ansehen, die Pracht, die Vorzüge eines teutschen Kaisers dürften desto herrlichere Stralen auf das Reich, und die übrigen Stände desselben zurückewerfen, und der Glanz, das Ansehen, die Macht, die Vorzüge dieser lezteren würden dadurch erhöhet. Wenn man daher alles aufrafen wollte, den Glanz eines teutschen Kaisers zu verdunkeln; wenn man aus seiner Krone ein Dia-

dem

dem nach dem andern wegzwaken; wenn man in jeder Wahlkapitulation durch neue Einschränkungen seinen Wirkungskreis verstümmeln, bei jedem Anlaß, und auf allen Seiten seine Gerechtsame schmälern; ihm das versagen, was andere lange mit Recht ausgeübt haben; wenn man bei der nächsten günstigen Aussicht, die ein Kaiser etwa hat, bei der ersten Eroberung, die er macht, sogleich despotische Eingriffe in die Nationalfreiheit wittern wolte: — was wäre da das kaiserliche Oberhaupt für eine herabgewürdigte Majestät? — Und würde das Reich nicht selbst am innern Gehalt verlieren, wenn es ein so entkräftetes, lebloses Oberhaupt hätte? —

Aber schon die Natur der teutschen Reichsverfassung giebt uns den gesezlichen Abstand und das zwekentsprechende Verhältniß zu erkennen, in dem der Kaiser, die Kurfürsten, und übrigen Stände gegeneinander befangen sind.

An einigen Rechten nehmen alle Reichsstände ohne Unterschied gemeinschaftlichen, und gleichen Theil, und sie heißen allgemeine Rechte des Reiches, solche Majestätsrechte nämlich, welche nur allein am Reichstage in Ausübung kommen dürfen, und welche in dem Instrument des Westphälischen Friedens umständlich angeführt sind. Die Kurfürsten geniessen alsdann eigene Rechte gemeinsam unter sich, in denen sie sich von jenen Rechten, welche die Fürsten für sich, abgesondert von den wieder eigenthümlichen

Rech-

Rechten der Grafen, und anderer Reichsstände, besitzen, vorzugweise unterscheiden. Diese Majestätsrechte haben daher die Kurfürsten mit dem Kaiser gemein; und in gewissen sonderheitlichen Vorrechten weicht er als Oberhaupt des Reiches von den Kurfürstlichen ab.

Rechte, welche billig um das Verhältniß des Reichskörpers gradeweise auszuscheiden, dem oberstrichterlichen Haupt desselben eingeräumt werden müssen, und unter dem Namen der kaiserlichen Reservatrechte bekannt sind. *) Dieß ist die verhältnißmäßige Ordnung unsers teutschen Staatssystemes, und der wichtige Gang der Reichsgeschäfte.

Doch lasset uns die ausgemachten Wahrheiten, welche von keinem Manne, er seye dann vom Parthengeiste, oder eigennüzigen Absichten hingerissen, in welchem Falle er ohnehin keine Achtung verdient, einige Anfechtung zu befürchten haben; nicht länger verweilen, um zu eben so wichtigen Wahrheiten, deren Entwikelung wir uns vornahmen, fortschreiten zu können.

§. II.

*) Communia cum omnibus statibus Imp. sunt ista jura Majest. quae exerceri non debent, nisi in Comitiis imp. Deinde jura Electoribus, denique soli Imperatori competentia. Pfeffinger in Vitr. illustrat. Tom. III.

§. II.

In der zum Reichsgeseze gewordenen Reihe dieser kaiserlichen Reservatrechte hat immer das Postrecht im Reiche eine Stelle behauptet. Mit dem Entstehen der Kaiserwürde, mit der Vereinigung des Reichskörpers haben jene ihre allmählige Aufklärung, ihre nähere Bestimmtheit und Dauer erhalten; dabei hat sich aber auch dieses mehr und mehr entwickelt, gründlicher befestiget, und unumstößliche Kraft erworben. Daher ist es außer allen Zweifel, daß diejenigen, welche das Postrecht, so wie es insgemein betrachtet wird, bestreiten, und es zu einem Regale jeder Territorialhoheit erheben wollen, in der That selbst die kaiserlichen Reservatrechte umstürzen; denn diese stehen mit jenem in wesentlicher Verbindung. Der unbefangene Begriff von dem Majestätsrecht eines Kaisers, welches, wie gesagt, verhältnißmäßig von der Landeshoheit abgesondert, für sich allein bestehen mus, beleuchtet auch den Nebenbegriff von dem Postrechte; oder jenes ist vielmehr so geeigenschaftet, daß es dieses unmittelbar nach sich zieht. Die allgemeine Sicherheit des Reiches, die Aufnahme, die Wohlfahrt des Ganzen, das Beßte der politischen Gesellschaft, wozu sich Kaiser und Stände mit vereinigten Kräften bekennen, Schuz und Handhabung gegen alle Eingriffe, oberstrichterliche Unterstüzung der gekrönten Gerechtsamen, aufrechterhaltene Ordnung und Einigkeit, wo es auf gemeinheitliche Zwecke ankömmt, oberste

Vollmacht alles das zu verfügen, was den Wirkungskreis des blühenden Wohlstandes im Reiche befördern kann, und hingegen eine gewisse, durch die Reichsgrundgesetze berichtigte Machtvollkommenheit, alle die Hindernisse zu beseitigen, welche diesem über niedrige Einwürfe erhabenen Berufe entgegen liegen: dieß sind lauter Gegenstände, welche ihrer Wesenheit nach der kaiserlichen Majestät ankleben, und welche ohne Verlezung des Grundsystemes, das sich doch alle einzelnen Glieder des teutschen Staatskörpers erwählt haben, von dem Oberstrichteramt nicht können getrennt werden. Gegenstände, welche nicht so fast die kaiserliche Würde erhöhen, als so geartet sind, daß sie ihrem Besitzer, und Eigenthümer zur heiligen Pflicht werden, die eben dadurch erwachsenden Verbindnisse zu erfüllen. Diese unstreitigen Begriffe, welche die Natur der Sache in uns bildet, müssen den Gedanken erweken, daß das Reichspostwesen einer der vorzüglichsten Gegenstände sey, welcher in den Umfang der kaiserlichen Majestätsrechte gehört.

Die Betrachtung des Ursprungs, wie das Postwesen entstund, und wie es sich nachher vervollkommete, läßt keinen Zweifel übrig, daß selbes immer als eine allgemeine Staatssache, welche das Interesse des gesammten Reiches und deßwegen am ersten die Verbindlichkeit eines Kaisers in sich faßte, angesehen, und auch in dieser Rücksicht behandelt wurde. Die allerneueste Spur des Postinstituts verliert sich tief in den Archiven

chiven der oberstrichterlichen Majestät, vermöge welcher die Kaiser ihre Vorrechte ausübten, und auf die allgemeine Wohlfahrt, worauf sich jene gründen, anwandten. Je weiter man die Geschichte der ersten Staatsangelegenheiten verfolgt, welche von der kaiserlichen Obergewalt besorgt wurden; je weiter man auf jene Urquellen zurücke geht, aus denen die Ursachen und Wirkungen ebenderselben fliessen: desto mehr klärt es sich auf, daß auch die allgemeine Beförderung des Kommerzes, die Fürsorge den Handel und Wandel in Aufschwung zu bringen, die Oberaufsicht, wodurch vermittelst der Korrespondenzen und Versendungen der Geist der öffentlichen und Privatgeschäfte belebt, das Geblüt des Staatskörpers in gesunderen und schnelleren Umlauf gesezt wurde: kurz die nach und nach emporgekommene Postenverfassung allerdings eine Angelegenheit, ein Werk der kaiserlichen Oberstschuzherrnwürde gewesen sey. Wir finden überall die gründlichsten Beweise, wo wir sie finden wollen. Das ganze Alterthum, so weit uns das unbenebelte Forschauge trägt, führt das öffentliche Strassenrecht, das bekannte jus viarum publicarum als ein Attribut der kaiserlichen Majestät an, ein Recht, welches man von jeher den Reservaten, die nur allein dem Kaiser zukommen, beigezählt hat. Von den alten Ueberresten dieses Rechts ist sogar der Name Kayserlicher gemeiner freyer Landstrassen *) geblieben, womit zugleich die

 erste

*) Jus viarum publicarum quatenus consistit in co-

erste Grundursache zu uns herüber kam, warum man seit dem Entstehen der obersten Majestät, und seit dem Entwurf der politischen Reichsverfassung einem Kaiser unter andern ausschließenden Prärogativen auch das Strassenrecht zugeschrieben habe, weil nämlich das kaiserliche Amt gemeinschaftliche Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit in sich begriff. Eine gesezliche Erklärung, welche in gedachten Ausdrüken enthalten ist, und woraus wir abnehmen, wie sehr sich die oberste Schuzgewalt jederzeit über das Ganze verbreitet habe.

Dieses Strassenrecht, wovon in unsern systematischen Staatslehren überall Meldung geschieht, und zwar in einer sonderheitlichen Rubrike der kaiserlichen Reservate, gründet sich bereits auf die Römische Staatsverfassung, und ward nachher bei seinem einleuchtenden Werthe in die teutsche Reichskonstitution aufgenommen, und der kaiserlichen Obergewalt als ein separates Vorrecht einverleibt.

Schon

coactione ord. imp. ſingulor. vel membrorum immediatorum, ut territ. ſecuritatem publicis in viis praeſtent. Horn. jus publ. cap. 45 & ſeqq. Der Kaiser hatte also die allgemeine Aufsicht über die Sicherheit, und den Wohlstand des Strassenwesens. In den teutschen Staatssistemen heißt es de reſerv. caeſ. Viarum publicarum diſpoſitio recte Caeſari aſſeritur, et nomen manſit. Kayserl. gemaine freye Landstrassen.

Schon unter der Regierung des Kaisers Augusts, wie uns der Geschichtschreiber Sueton *) berichtet, waren öffentliche Fuhrwerke (Vehicula) von Station zu Station in sehr mäßigen Zwischenräumen angeordnet, wovon die Verfügung und der Schuz von dem kaiserlichen Ansehen abhiengen, zu keinem andern Endzwecke, als der sich bis auf das heutige Postwesen fortgepflanzt hat, zu diesem, damit die Geschäfte geschwinder und verläßiger besorgt, Nachrichten und Vorfälle eher eingeholt wurden; damit man desto bester erfahren, was sich in jeglicher Provinz zutrug, und wie es sich überall verhielt; sofort damit man das allgemeine Beßte, auf welches immer die Hauptabsicht hinauslief, befördern konnte. Der allgemeine Nuzen, über den die oberste Schirmgewalt wachen muß, lag hier allein zum Grunde; wie denn es auch später nach den reiferen Staatsraffinnement bei der Verfeinerung dieses Staatszweckes, das ist, bei nachmaligen Posteneinrichtung dieß das einzige Ziel war, und seyn mußte, nachdem man trachtete.

So legte der Kaiser Hadrian nachhin auch eine Art eines gemeinsamen Laufwagens an, welchen man Cursum Fiscalem nannte. Theodosius

*) De Augusto Imp. Scribit Suetonius: Et quo celerius ac sub manum annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque geretur, juuenes primo modicis interuallis per militares vias; dehinc vehicula disposuit.

und Julian haben ihre äußerste Sorgfalt für die Kulture des Strassenrechts verwendet *), und die übrigen Kaiser eigneten sich solches ohne Widerrede zu, wobei sie ihr strengstes Augenmerk auf gute Einrichtung, und Erhaltung des öffentlichen Läufers nahmen, so, daß jenes Strassenrecht, wie das dermalige Postrecht, schon ursprünglich zu den obersten Majestätsrechten gerechnet wird. Es dürfte daher eben nicht gar sehr gefehlt seyn, wie der Herr geheime Justizrath Pütter **) in seinem neuen vortreflichen Werke uns bereden will,

*) Hadrianus Imp. poſtea curſum fiſcalem inſtituit. Theodoſius & Julianus Imp. ſummam curam curſuum publ. habuere ceterique Imp. maxima cum cura jus curſum publ. inſtituendi & conſervandi ſibi vindicauere, ita, ut inter iura Majeſt. optime referatur. Ziegler de juribus Majeſt. Lib. II. cap. XVIII et ſeqq.

**) Historische Ewickelung der heutigen Staatsverfaßung 2 Th. S. 137. Die Grundursache war wohl bei den römischen Kaisern ebendieselbe wie bei den teutschen Kaisern, nämlich das allgemeine Beßte, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt — und so sehe ich nicht ein, warum diese nicht ihr Postreservatrecht von jenen herleiten könnten, da beide aus einem Grunde in dem Brennpunkte der kaiserlichen Obergewalt und des ersten Staatszweckes zusammtretten.

will, wenn man aus Gerechtsamen und Verfügungen der ehemaligen Kaiser noch izt auf ausschließliche Hoheitsrechte für das Oberhaupt des teutschen Reichs schließen würde.

Man weis zwar wohl, daß die Verfassung unseres teutschen Reichs, und das mit diesem verbundene heutige Kaiserthum von jener unumschränkten Monarchie des alten sich weit entfernet; aber bei unsrer Frage vom Postwesen, welches nicht nur zur Vermehrung der kaiserlichen Gerechtsamen, sondern hauptsächlich zur Aufnahme des gemeinen Beßten beiträgt, und bei dem das Intereße des Ganzen das kaiserliche und jedes andere Privat-Interesse aufwiegt, scheint ziemlich einerlei Verhältniß obzuwalten. Allgemeinheit und Staatsvortheil hatte man bei jenen alten Laufwägen ebenfalls vor Augen wie bei den jezigen Posten. Der sogenannte Cursus publicus war wirklich nichts anders, als die Kindheit des gegenwärtigen Postinstituts, das von der Zeit entwickelt, gebildet, und gereift werden mußte. Die gesellschaftlichen Bedürfniße hatten ehemals wie izt eine gewisse Kommunikation nothwendig gemacht, die freilich roh war, und viele Perioden durchwandern mußte, bis sie zu diesem Flor heranwuchs, um den wir das dermalige Reichspostwesen beneiden. Doch verweilen wir nicht länger bei grübelnden Untersuchungen, da uns der Gang der Sache selbst aus unserm Traume helfen wird.

§. III.

So wie es bei jedem Produkt der ganz natürliche Fall ist, daß es erst seinen Anfang haben, und allmählig aufkeimen mus, so gieng es auch mit ersteren noch unvollkommenen Fuhrwerken, und dem nachherigen Postwesen. Wir balgen uns nicht mit der so mühsamen, als dunkeln Prüfung der Erstlinge des Postwesens; mit welchen stufenweisen Fortschritten sich jenes alte öffentliche Fuhrwerk unter dem Namen Cursus publici bekannt, und das darauf erfolgte Bothenwesen bis auf die erste Postanlegung aufgeschwungen haben. Uns ist es genug zu wissen, daß diese Kommerzsache als eine öffentliche Staatsangelegenheit betrachtet, und in dieser Gestalt als ein sonderheitliches Recht der kaiserlichen Majestät vollführt wurde. Davon überzeugt uns die Geschichte des Postrechts; davon unterrichten uns die ersten Lehrer der Staatskunde, welche noch von keinen Nebenabsichten bemeistert, der Wahrheit das Wort sprachen. *)

Man

*) Es wäre überflüßig alle die Schriftsteller anzuzeigen, welche das Postrecht als ein kaiserl. Majestät allein zustehendes Vorrecht angaben. Nur einem Fremdling in der Staatskunde sind sie unbekannt. Einige von den neuern Gegnern wollen zwar davon abgehen; aber wer schöpfte mehr aus den Urquellen? Wer gieng den geraderen Weg? Wer mit mehr Unbefangenheit, und weniger Partheisucht zu Werke? —

Man erkannte damals, als man die Materialien zu unserer teutschen Reichsverfassung aufsammelte, das Recht auf jeder Seite, wo es war, ohne Vorliebe für diese oder jene Parthey. Man trug da die Sache vor, wie man sie fand, und stellte das Postverhältniß zum teutschen Reiche ohne politische Zweideutigkeit in dem natürlichsten Lichte dar. Die kaiserliche Majestät herrschte in dem Grade, wie es sich auf das Oberhaupt des Reiches schickt, und konnte nicht nur mit einem leeren Titelprunk sich brüsten, sondern ruhig und unbeneidet von seinen reellen Vorzügen Gebrauch machen.

Die Stände waren auch billig genug, um dem Kaiser seinen Vorrang zu vergönnen, sie glaubten mit Recht, daß sie dadurch, wenn sie ihrem Oberhaupt die nothwendige Zierde nicht entzögen, an ihrem eigenen Wohlstand gewännen, und durch die kaiserliche Authorität ihre eigene Sicherheit vor anderen Eingriffen befestigten. Nach diesen ursprünglichen Grundsäzen, welche dem Reiche seine Konsistenze gaben, verfuhren die Kaiser auch mit ihrem Strassenrechte. So weit in jenen Zeiten die Kenntniß von diesem Bestandtheile des allgemeinen Staatenglücks reichte, thaten die Kaiser, welche im Besiz ihres Oberstrichteramts waren, alles, was, wie sie den damals unentwickelten Begriffen gemäß dafürhielten, zur Beförderung der nicht eben nur sie allein, wohl aber zugleich das Ganze mitberührenden Gemeinsache beihilflich seyn konnte. Alle

Reichsstände waren es zufrieden, daß unter dem Schuze, unter der obersten Direktion, und mit Unterstüzung der Kaiserlichen Majestät alle Anstalten, mehrere Betriebsamkeit des öffentlichen Kommerzes zu bewerkstelligen, geschahen. So waren die ersteren Bothenwerke, die sogenannten Mezgerposten, und nachher bestellten Postbothen mit kaiserlicher Authorität errichtet, und nur von diesem Majestätsrechte mußten jene abhängen; nur den Kaisern mußten die bekannten Frohndienste, womit die kaiserlichen Verordnungen und Angelegenheiten sowohl, als überhaupt Briefesendungen, und Kommerzgeschäfte in dem Umkreise des gesammten Reiches besorgt wurden, unterworfen seyn. Aber alle diese Anstalten zwekten dahin ab, damit das gemeinheitliche Staatsinteresse aller Reichsstände, wie des Kaisers selbst, durch eine lebhaftere Zirkulation der mannichfaltigen Negoze zur mehrern Aufnahme gedeihen möchte. Gewis einer der erhabensten Staatszwecke, welche in dem Gebiethe und der Obergewalt der Kaiserlichen Majestätsrechte allein liegen können, und welche auch dem Grundsisteme zufolge, das man im teutschen Reiche annahm, in derselben lagen; und zwar vermöge des obliegenden Berufes schon, in Rücksicht dessen dem Kaiser gewisse Vorzüge zugestanden sind. Die Stände des Reiches, weit entfernt ihre Landeshoheit auf entschiedene Kaiserrechte auszudehnen, waren vielmehr beeifert, denselben den beßtmöglichsten Vorschub zu geben, wie es uns denn der Verfolg des Herganges bald zeigen wird.

§. IV.

§. IV.

Es verdient daher der wahre Ursprung des heutigen Postwesens, welches zu dieser vortreflichen, und der menschlichen Gesellschaft so wohlthätigen Kulture gestiegen ist, unsere gerechte und ernste Achtung. Man kann auch seinen Einfluß auf die wirklich herrschenden Verhältniße nicht schlechterdings verwerfen, wie die Fürsprecher der Territorialrechte gerne wollten. Zwar langsam, aber desto gründlicher nahm dieses löbliche Institut, oder Majestätische Reservatrecht, um welches sich seine Besizer, die Kaiser, und die in der Folgezeit von diesen als obersten Lehnherrn im teutschen Reiche bestellten Vasallen ewige Verdienste erworben haben, seinen ordentlichen Stuffengang. Nach jenen öffentlichen Laufwägen *), wovon uns das Alterthum noch so viele Spuren übrig ließ, bildete sich das kaiserliche freie Strassenrecht, und aus diesem floß alsdann eben wieder die kaiserliche Vollmacht, mit der die oben gemeldten Frohndienste, das ist, die Mezgerposten und Postbothen u. d. g. eingeführt wurden.

So schwach aber diese alte Postenverfassung, welche von den Kaisern veranstaltet ward, immer ge-

*) Hos igitur Cursores instituere, ad Solum Imperatorem pertinet. Carpzov. Tract. de Regalibus Cap. III. pag. 110. et seqq.

gewesen seyn mag; so geringfügig man die Früchte, welche das teutsche Reich damals davon einärntete, gegen den heutigen Vollgenuß berechnen dürfte: so deutlich sieht man dagegen aus den geschichtmäßigen, und deßhalb unläugbaren Fortschritten der aufkeimenden Postepoken, daß die Kaiser sich immer dieses oberste Majestätsrecht zugeeignet, und im Angesicht des Reiches im Besiz desselben erhalten haben.

Die Stände erkannten aus dem Grunde der Verbindung, welche sie an ihr gewähltes Oberhaupt kettet, diese ausschließende Prärogative, und ließen es gelten, daß das freie kaiserliche Strassenrecht, und das aus diesem entstandene Postrecht in die Anzahl der Reservatrechte aufgenommen wurde. *)

Niemand dachte daran, daß durch dergleichen nicht übertriebene, dem politischen Verhältniß, das zwischen Haupt und Gliedern herrscht, anpassende Vorzüge die Landeshoheit erniedriget werden solte, zumal, da diese ohnedieß noch lange keiner so weiten Ausdehnung fähig, und selbst

*) Wir brauchen es fast nicht anzumerken, daß in den älteren und neueren Staatslehren sogar in Staatsgeschichten die bekannten Artikel de jure viarum publ. und zugleich de jure postarum unter den kaiserl. Reservatrechten begriffen werden. Ueberall findet man beide in einer sonderheitlichen Rubrike angeführt.

selbst nicht ganz festgesezt war. So eifrig man aber nachhin die Territorialrechte zu erheben trachtete, um die kaiserlichen Reservate herabzuwürdigen; eben so mächtig, scheint es, hätten sich die Kaiser durch ihre anerkannten, in dem Reichssistem gegründeten, und mit dem ungestörten Besiz behaupteten Vorrechte vor allen neuen Zumuthungen gesichert. Und das trift nun, will man ja der Stimme des Rechts, und der Geschichte das schuldige Gehör gönnen, bei den Majestätischen Reservatrechten des Reichspostwesens vollkommen ein. *)

Allein desto unvollkommner war freilich noch die Wirksamkeit dieses in sich berichtigten Majestätsvorrechts, welches sich von dem kaiserlichen freien Strassenrechte herschrieb, und sich zur Beförderung des allgemeinen Kommerzes, daß ist, zur Errichtung des Postwesens als einer das Ganze interessirenden Staatssache zu verbreiten begann. Es war schöner aber roher Stoff, der erst ins Reine umgegossen werden, und zur nöthigen

---

*) Jus Postarum nihil aliud est, quam Suprema de cursu publico per imperium disponendi potestas, quæ Soli Imperatori competit. Textor de Reserv. Cæs. Tit. XII. pag. 453. et seqq. Wenn man das vorhergehende Reservatrecht der teutschen Theorie und Praxis gemäß annimmt, so läßt sich auch dieser Begriff und Grundsaz von dem Postrechte nicht bezweifeln

gen Ausbildung durch verfeinerte Versuche gelangen mußte; es war einfacher Plan von dem grossen Werke, das da zum allgemeinen Staatenwohl erwachsen solte. Das eigentliche, und glückliche Loos mußte es reifen; wie denn alle Dinge der Welt dadurch entwickelt werden. Die Kaiser kannten zwar wohl ihr ausschließliches Majestätsrecht in dieser allgemeinen Staatssache, und übten es auch aus, so viel nämlich ihre damals noch eingeschränkte Einsicht, oder andere Umstände, die sich dazwischen legten, ihnen Raum verstatteten; entweder aber gebrach es an zureichender Untersuchung des Vortheils, den man so hoch als möglich treiben könnte, oder man war mit anderen Dingen, die man für wichtiger ansah, befasset, und hatte nicht Muße genung, sich tiefer und umständlicher mit einer Sache abzugeben, mit deren Geheimniß und ausgebreitetem Nuzen Kaiser und Reichsstände noch nicht recht vertraut waren. Der schwankende Geschäftsgang mit jenen Frohndiensten, daß unvollendete Flickwerk mit den Mezgerposten, und Postboten, vorzüglich der nachmalige Erfolg bestärkt uns billig in dieser Glosse. Eine neue Epocke mußte eintretten, um die krude Anlage zu jener soliden Wesenheit zu bringen, deren sie fähig war. Kaiser und Reich mußten auf einen Gegenstand mit äußerster Betriebsamkeit gelenket werden, der in einem so engen Bande mit dem gemeinheitlichen Staatenglück zusammen hieng. Es mußte Jemand auftretten, der von Industrie, und Erfindungsgeist belebt, nicht so fast sein eigen Intereße,

als

als das Bedürfniß des allgemeinen Beßten zu Rathe zog, um eine größere Leuchte über einen Gegenstand aufzusteken, dessen Umfang und Grösse er abwog, und der in vieles Dunkel eingehüllt war; ein Mann, welcher den hohen Belang des gemeinnüzigen Kommerzes genau kannte, welcher den gewaltigen Einfluß einer guten Posteneinrichtung auf das politische wie auf das ökonomische Wohl Teutschlands längst geprüft, ihre Gebrechen, Erfordernisse, und Vortheile studiert, und umfaßt hatte; ein Mann, der mit klugen Kenntnissen zugleich Muth und Entschlossenheit, das, was den thätigen und großen Mann so sehr auszeichnet, vereinbarte, und von einem edeln Feuereifer für alles Nüzliche beselt, dem Kaiser und Reich den gründlich ausgedachten Entwurf vorlegte, wie die Bruchstücke des unausgearbeiteten Postwesens in ein dauerndes Ganzes umgeschaffen werden solten; ein Mann, der sich selbst zum Werkzeug aufwarf, die weitläuftige und chaotische Sache unter der kaiserlichen Protektion anzuordnen; der Kopf, Herz, und eigenes Vermögen dem Emporkommen einer der wichtigsten Staatsangelegenheiten des Reiches widmete; der, nur allein das allgemeine Staatsinteresse vor Augen, diesem anfangs seinen Privatnuzen völlig aufopferte, um erst in späten Zeiten mit ungemeiner Verlustgefahr auf dem errichteten Gebäude, wobei Aufwand und Mühe nicht geschont werden durften, sein künftiges Glück, oder vielmehr das Glück seiner Nachkömmlinge herzustellen, mit der Aufnahme des Reichsbeßten die Be-

för-

förderung seiner Familie zu verbinden; kurz, ein Mann, dem die unsterbliche Ehre vorbehalten war, den wohlthätigsten Kommerzzweig auf teutschen Boden zu bepflanzen, einen der kostbaresten Steine in der Reichskrone zu verherrlichen, das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens zu jenem Glanz zu erheben, den es dermal in so viele Theile des Reichskörpers ausstralt. — Und dieser Mann war — ihn nennt uns die Geschichte mit dem glorreichsten Nachruhme — Franz von Taxis, Rogers von Taxis Sohn.*)

Maximilian der erste, welcher damals auf dem teutschen Kaiserthrone saß, mußte die Kostspieligkeit seiner Postboten sehr hart empfinden, zumal, da er selbst für sich die Unterhaltung eines neuen Briefwechsels von Oesterreich in die Burgundischen Niederlande, die er eben mit seiner Gemalin erhielt, zu besorgen hatte. Auch das teutsche Reich mußte sich hie und dort mit eigenen Boten, oder mit den aufgestellten Postboten, welche der kaiserlichen Majestät als der oberstschuzherrlichen Gewalt unterworfen waren, sehr ärmlich behelfen. Der Kaiser kannte und gebrauchte zwar wohl ein sonderheitliches Reservat, diesen Zweig der allgemeinen Sicherheit, und des öffentlichen Wohlstandes, die dem ober-

sten

*) Spener teutsches Staatsrecht 2 B. S. 190 u. f. Pütter historische Entwikelung der heutigen Staatsverfaßung 2 Th. S. 134.

sten Richter Teutschlands allezeit anvertraut sind; aber er hatte noch nicht die zulängliche Einsicht in den kameralischen Nuzen, der dem teutschen Reiche aus einer gründlich, und gut angeordneten policeimäßigen Postverfassung zuwachsen könnte. Franz von Taxis war es, welcher dem Kaiser den Plan vorlegte, wie sein altes Strassenrecht, oder das ausschließliche Reservat zwekmäßiger ausgeführt, und zur mehreren Wohlfahrt unseres teutschen Vaterlandes angewandt würde. Maximilian mißkannte gar nicht die Wahrheit des Vorgebens, und Franz von Taxis unterzog sich unter kaiserlicher Authorität dem großen und weitläuftigen Werke, wozu er als ein wahrer Patriot freiwillig zur Aufnahme des allgemeinen Kommerzes alle Kräfte aufbot. Ein Werk, das nicht nur eine außerordentliche Industrie, sondern Anfangs auch eine edle Aufopferung des eigenen Vermögens heischte. Im Jahre 1516 ernannte ihn der Kaiser auch wirklich zu seinem Postmeister, und Franz von Taxis hat nun bereits zwischen Wien und Brüssel, wohin eben des Kaisers meiste Geschäfte giengen, eine reitende Post angelegt. Er konnte aber dieß sein erfundenes Postsistem nicht weiter verfolgen; auch konnte der Pflanzer dieses schönen Anfangs der Früchte wenige noch sehen und geniessen; denn schon im Jahre 1518 überraschte ihn der Tod mitten in seinen großen Unternehmungen. So eingeschränkt diese neue Postenverfassung noch immer war, so wird die Geschichte den gemeldten Franz von Taxis mit dem verewigten Namen

des ruhmwürdigsten Urhebers des verfeinerten Reichspostwesens bezeichnen.

Indessen ward sein Enkel Johann Baptist nicht weniger in dieses Kameralfach eingeweiht, und besorgte mit gleichem Aufwand und Fleiße und in gleichem Range das kaiserliche Postreservatrecht unter der Regierung Karls des Fünften, welcher nachher im Jahre 1543 Baptistens von Taxis Sohn Leonhard zum Niederländischen Generalreichspostmeister erhob. Izt ist schon eine beständige reitende Post nicht nach den Niederlanden allein, sondern auch durch einen großen Theil des Reiches nach Italien veranstaltet worden. *)

§. V.

---

*) Pütter historische Entwickelung ꝛc. 2 Th. S. 134. Wir führen dieses Buch mit Fleiße in Fällen an, wo dieser ruhmvolle Gelehrte, welcher sonst dem kaiserl. Postreservatrecht nicht geneigt ist, mit der Geschichte des Reichspostwesens übereinkömmt. Wir benüzen aber dieses Buch nur, in so ferne es uns die Wahrheit, die Jedermann immer heiliger seyn soll, als alle Authorität, anräth. Wir machen es nicht als wie der Verfaßer der Mißbräuche ꝛc. der ganze Stellen wörtlich ausgeschrieben hat, um darauf seine eigenen Ausfälle zu stüzen.

§. V.

Je mehr sich immer das Taxische Postsystem aufklärte, je mehr die Wichtigkeit, und die gemeinschaftliche Wohlthat seines Wirkungskreises von Zeit zu Zeit erweitert wurde: desto mehr fieng auch das kaiserliche Reservatrecht aufzublühen an, desto kräftiger fuhren die Kaiser fort, die Vorzüge der oberstrichterlichen Majestät auch in dem öffentlichen Strassen- oder Postrechte zu benüzen, zu behaupten, zu befestigen. So ließ Karl *V.* dem eben vorher angeführten Leonhard von Taxis ein eigenes Diplom ausfertigen, in dem er ihm die Besorgung der Posten in den Niederlanden und im Reiche übertrug *).

Der Kaiser Ferdinand *I.* entstund gar nicht den Bestallungsbrief Karl *V.* zu bestättigen; er unterstüzte vielmehr Leonharden von Taxis im Jahre 1563 mit seinen Generalpostmeisters-Diplom bei allen Kurfürsten, und Reichsständen, welche es geschehen lassen mußten, daß die kaiserlichen Posten durch ihre Lande zogen. Sie sahen es selbst gerne, daß eine Sache empor kam, welche von so grossem Umfang und Belange für das ganze Teutschland wäre, wobei sie auch vor-

*) Pfeffinger in Vitr. illust. Lib. III. Tit. II. de jure postarum tamquam Reservato caes.

züglich zu gewinnen glaubten. Hier stieg den Reichsfürsten nicht der mindeste Gedanke auf, daß sie für sich als Landesherrn befugt seyn könnten, das Postregal in ihren Staaten sich zuzueignen, und so auf Unkosten der eingesehenen Gerechtigkeit sich des kaiserlichen Reservats zu bemächtigen. Aber es blieb nicht einmal bei einer gleichgültigen Nachsicht; sie gaben dem Kaiser in der That die überzeugendsten Beweise ihrer Anhänglichkeit, ihres Eifers, womit sie selbst zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Majestätsrechts im Reichspostwesen das Ihrige beitragen wollten. Schon Karl der *V.* mußte seine Niederlande von der entsezlichen Seuche des Volksaufruhrs angestekt sehen, welcher izt eben wieder das Vaterherz Josephs *II.* zerfleischet, und dessen Urheber bigotische Schwärmer, und vom Fanatism. erhizte Pfaffen sind — Dabei drohte zugleich seinem Majestätsrechte, und dem Taxischen Oberpostmeisteramt eine große Zerrüttung. Auch unter Maximilian *II.* entspanen sich mächtige Unruhen, welche dem Reichspostwesen einen empfindlichen Schaden zufügten. Die Posten aus Burgund streiften hin und wieder im Reiche mit gefährlichen Anmassungen herum. Die Kurfürsten und Stände foderten von wahrer Theilnahme an diesem Mißgeschicke des teutschen Postregals aufgereizt, schon im Jahre 1570 den Kaiser auf, bei den gedachten Ausfällen nicht nachgiebig zu seyn, den auswärtigen Eingriffen in das kaiserliche Postreservatrecht, wie sie es selbst nannten, einen Damm zu sezen, und das Postwesen

in

in dem Reichszirkel für sich allein sichern *). Noch nicht genug, sie drangen mit Ungestüm auf die entscheidende Schuzwehre des Kaisers, und zwar aus dem merkwürdigen Beweggrunde, weilen die Post eines Römischen Kaisers sonderbare Hoheit und Regal sey **), wobei sie es für Pflicht hielten, zur Handhabung desselben durch ihre Fürsprache mitzuwirken. Kaiser und Stände waren darinn einig, daß die Bestellung der Posten im Reiche ein dem Oberstrichteramt unmittelbar anklebendes Vorrecht sey; und eben jener Maximilian *II.* welchen die Fürsten zur Aufrechthaltung desselben aufriefen, schüzte seine ihm zustehenden Gerechtsame mit äußerster Thätigkeit, und ließ diejenigen seine schärfste Ahndung empfinden, welche im J. 1579 Miene machten, durch Italien und die Niederlande Posten anzulegen ***).

Rudolph *II.* ertheilte neuerdings dem bisherigen Generalreichspostmeister Leonharden von Taxis, dessen bereits ausgebreiteten Verdienste um das kaiserliche Postinstitut er zugleich

---

*) Spenner teutsches Staatsrecht. 2 B. 4 Th. S. 190. u. f.

**) ibidem. Klock de contribut. cap. II. §. 30.

***) Carpzov. Tract. de Regal. cap. III. Cuidem generales per Belgium & Italiam postas constituere annitenti a Caesare pro juris sui competentis tuitione seuere interdictum est.

mit dem Freiherrnstand belohnte, im J. 1595 das Konfirmationsdekret. Und im darauf folgenden Jahre führte eben dieser Kaiser in einem eigenen Reskript an die Reichsstände das kaiserl. hohe Regal der Posten alles Eifers, mit allem Nachdruck und mit allen Umständen öffentlich an *). Um die nämliche Zeit wurden auch zur mehreren Bestärkung die sogenannten Mezgerposten, alle Privatfuhrwerke, alles Nebenbotenwesen aus dem Reiche vertilgt: das kaiserliche Postregal ward allenthalben geltend gemacht, die Befolgung desselben in besonderen Patenten durchs ganze Reich verkündiget, und anbei dem Freiherrn von Taxis die vollkommene Direktion und Aufsicht eingeräumt. Immer erschien das kaiserliche Reservatrecht durch neu errichtete Posten in höheren Schmucke, und erhielt mit jedem Jahre fast eine neue Zierde in die Kaiserkrone; indem das Taxische Diplom weit und breit in den Reichslanden aufgehängt, und eine neue Post nach der anderen mit dem Einverständniß und Uebereinkommen der Stände angelegt wurde; wie den wirklich i. J. 1603 eine ganz neue Post von Frankfurt nach Rheinhausen, um eine bessere Kommunikation mit Frankreich zu gewinnen, entstund.

Aber das Jahr 1615 war es, das in Hinsicht auf das Postregale der Kaiserwürde und zugleich dem Taxischen Generalat die beständige Dauer

*) Spenner am angeführten Orte.

Dauer und Festigkeit gab. Hier trat die glükliche Epoke für das Reichspostwesen ein, dessen blühender Wohlstand sich nun in voller Kraft aufschwang. Die herrliche Ceder stund nun zu Jedermanns Erstaunen da, in schöne und mächtige Aeste ausgebreitet. Kaiser Matthias kam, und nam im Angesicht des Reiches einen solennen Akt vor, in dem er das teutsche Postwesen zum wahren und allgemeinen Reichsgesez einweihte. Er reichte Leonhardens Sohne Lamoraln Freiherrn von Taxis das Postgeneralat im Reiche zu einem erblichen Lehen. In dieser Eigenschaft als einen Vasal des obersten Lehnherrn stellte er ihn in einem sonderheitlichen Diplom vom 11 Jan. 1614. den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des Reiches vor, und empfahl ihn dahin, daß sie ihn allgemein für den ordentlich belehnten Generalreichspostmeister erkennen sollten. Die Feierlichkeit der Investitur selbst aber gieng erst im Jahre 1615 vor sich*. Der Kaiser, dem als Oberhaupte des Reiches

*) Pfeffinger in Vitr. ill. Lib. III. Lit. II. p. 219. Imp. Matthias Ao. 1614. Baroni nunc Comiti de Taxis, qui magnis Sumtibus per Belgium et Germaniam Sup. postas in ordinem redegit, cum antea multis defectibus laborassent, gen. imp. post. praefecturam in feudum concessit, eoque nomine sub dato Lincii de 11 Jan. Ai 1614 eum singulari diplomale Elect. Princip. et Statibus imp. commendauit, ut ipsum pro generali post.

das erste Vorzugsrecht gebührt, die Fürstlichen Lehen nach Verdiensten zu vertheilen, sah auch das Postwesen; wie ihn denn das gerade Recht dazu bewog, als einen lehnbaren Gegenstand an, welcher seiner Allgemeinheit und seines unbegrenzten Einflußes wegen in das Beßte des gesammten Reiches ein politisches Ganzes ausmacht; folglich gleich andern teutschen Lehnen, welche die beförderte Wohlfart des Vaterlandes in einem andern Gesichtspunkt zum Grunde haben, behandelt werden kann; und wollte auf diese Art die deßhalb entschiedenen Verdienste der von Taxis belohnen. Und wie sollte er nicht zu diesem, zwar sonderbaren und neuen, aber in der Natur des teutschen Lehnrechts gegründeten Lehne haben schreiten können, da, wie uns der Faden der Geschichte, und der Gang unserer Staatsverfaßung belehrt, das öffentliche Strassenrecht, und das daraus gebildete Reichspostrecht schon als ein essentieles Attribut der Oberstrichterstelle, als ein ausschliesßliches Reservat der Schuzherrnschaft für sich besteht: da die Eintheilung der Regallehne der kaiserlichen Majestät allein zukömmt *) da Rechte und Regalien, als welche den

praefecto agnoscant. Ipsa vero inuestitura primum Ao. 1615. processit.

*) Ziegler. de juribus Majest. Rosenthal de feudis et alii. Potestas investituras faciendi de feudis Reg. soli imp. Majestati reseruata est

den unbeweglichen Dingen beigezählt werden, lehnbar seyn können *). Gleichgiltig ist uns nebenher die Bewegursache nicht, welche der Kaiser in dem gemeldten Lehendiplom beifügt; denn sie schließt uns von einer Seite die Natur der Lehne auf, und entdekt uns, warum sie, nämlich wegen entschiedener Verdienste um das Reich vom Kaiser vergeben werden; von der andern Seite aber zeigt sie uns die Verhältnisse des Taxischen Hauses zu dem teutschen Reich in einem vortheilhaften Lichte, das wir in der Folge zu benüzen Gelegenheit haben. Ein von Taxis, heißt es daselbst, wird mit der Reichspostmeisterwürde belehnt, ein Mann, welcher mit grossen Unkosten durch Oberteutschland und die Niederlande die Reichsposten, da sie vorher noch viele Mängel hatten, in bessere Ordnung gebracht hat.

Gewis hat Matthias durch diese große Handlung, womit er theils die oberstrichterliche Macht, theils die kaiserliche Lehenherrschaft so vollkommen und herrlich ausübte, den ersten und verläßigsten Grund zu dem Postreservatrechte der kaiserlichen Majestät gelegt, dem nachher ge-

est, ita ut nec Vicarii quidquam de iisdem disponere queant.

*) Pfeffinger in Vitr. illustr. de juribus soli imp. compet. jura & Regalia utpote quae immobilibus accensentur, in feudum concedi possunt. Atqui jus post. est Regale Caes. Ergo.

gefürsteten Taxisstamme ein ewiges Dokument seines Erblehenrechts errichtet, und zugleich unter dem kaiserlichen Schuze dem teutschen Reich und seinen Ständen ein kostbares Vehikel des allgemeinen Kommerzes geschenkt. Von diesem Zeitpunkt schreibt sich also die Richtigkeit des ausschließenden Reservats sowohl, als die selbstständige Wesenheit der Taxischen Ansprüche her. Ein Zeitpunkt, der an dem damit übereinstimmenden bald stillschweigenden, bald offenbaren Anerkenntniß aller Reichsfürsten den unerlöschlichen Stempel der Vollendung trägt. Nach dieser Thatsache, die hell am Tage liegt, mus man, wie nach einem Grundgesez, sein lauteres Urtheil formen, wenn von alten oder neuen Widersprüchen dagegen die Rede ist. Werden nicht alle späteren Einwürfe, welche aus einer unächten, und erst nachhin gegrabenen Quelle fließen, durch die unumstoßliche Sanktion jener Staatssache ganz entkräftet? Werden nicht aufgesuchte Neuerungen, welche von dem weit jüngern Privatinteresse, und der Partheilichkeit erzeugt sind, durch die alten Fundamentalrechte vereitelt? Und gründen sich diese nicht, entsprungen aus unserer Staatsverfassung, aus unsern Lehengesezen, in der Folge auf allgemeines Anerkenntniß, auf Herkommen und Verjährung? — Matthias ließ es dabei noch nicht bewenden, daß er Lamoraln von Taxis das freie Reichspostregal zu einem ewigen, und auf alle Abstämmlinge erblichen Mannslehen verlieh; er wollte, daß auch alle Fürsten daran Theil nehmen sollten. Zu diesem

Ende machte er zugleich allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches eine scharfe Verordnung bekannt, in Kraft deren der Lamoral von Taxis, seine eheliche männliche Leibeserben, oder derselben Erbenserben absteigender Linie an ihrem Erbgeneralreichspostlehen bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes von Niemanden im geringsten gestört oder beschwert werden sollen. *)

In Wahrheit deutlicher, und mit mehr Nachdruck konnte der Kaiser sein Reservatrecht und mit diesem das Taxische Postlehen in den Landen der Reichsstände nicht geltend machen! Und doch brachte dieses unumschränkte Verfahren des Kaisers bei den Ständen des Reiches nicht die geringste Sensation hervor. In Mitte und durch alle Provinzen des ganzen Reichs kamen von Zeit zu Zeit neue Taxischen Posten zum Vorschein.

In Baiern und Pfalz, in Hessen, über Nürnberg nach Leipzig, Hamburg u. s. w. wurden die nöthigen Durchzüge und Kommerzialgeschäfte von denselben besorgt. Selbst Brandenburg regte sich noch gegen diese Postenverfaßung nicht, und nahm selbe sogar in einem eigenen Vertrage mit Lamoraln von Taxis, welcher bereits

zum

*) Bergius Kameralmagazin unter Art. Posten VII B. pag. 144 et seqq.

zum Lohn seiner Verdienste mit der Grafenwürde geschmückt war, in seinen Staaten auf. *) Kein Jahr verfloß, in dem man nicht neue Fortschritte des kaiserlichen Reichspostwesens unter der Taxischen Verwaltung bewunderte. Vom Kaiser Ferdinand dem Zweiten wurde das Taxische Erbmannslehen sogar auf die weibliche Descendenz fortgepflanzt, worüber er im Jahre 1621 eine förmliche Urkunde ausfertigen ließ. **) Nun brach der dreißigjährige Krieg in Teutschland aus; da denn die Geschäfte gehäufter, die Kommerze lebhafter und dringender wurden, folglich das Beßte des Reichs einen schnellern Umlauf, und mehrere Beförderung der mannichfaltigen Negoze heischte; und dieser in einer andern Rücksicht den teutschen Boden so sehr verwüstende Krieg gab hinwiederum den kaiserlichen Belehnungen auf das Postregale den meisten Nachdruck, so wie den Taxischen Posten vollends den größten Vorschub. ***)

§. VI.

---

*) Mosers Staatsrecht V. u. VI. Band. S. 90 & seqq.

**) Spenners teutsches Staatsrecht 2 B. 4 Th. S. 190. & seqq.

***) Pfeffinger in Vitr. illust. tom. III. Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfaßung, 2 Th. S. 134. das eigene Geständniß des Hrn. geh. Justizraths Pütters, das zwar

blos

§. VI.

Die Periode des Reichspostwesens schien immer günstiger für das Taxische Haus zu werden, hätte nicht eben Ferdinand der II, der sonst selbst so eifrig das Postlehen, und damit zugleich seine Majestätsrechte emporhob, einen dem Taxischen Interesse überaus hinderlichen Schritt gethan; einen Schritt, der freilich für die Interessenten so traurige, als, wenn man die Wahrheit sagen soll, zu harte, zu ungerechte Ursache aller nachfolgenden Mißhelligkeiten, Auswüchse, Irrungen, und jener überspannten Partheisucht geworden war. Nebstbei, daß Ferdinand das von ihm bestättigte, noch mehr erweiterte Erblehen des Grafen von Taxis mit aller kaiserlicher Majestät unterstüzte, nahm er im Jahr 1624 einen eigenen Hofpostmeister in der Person des Freiherrn von Par auf, und übertrug ihm bekanntlich die Posten in den Oesterreichischen Erblanden zum förmlichen Lehen, in dessen Besiz sich die Paarsche Familie, der vielen Streitigkeiten, der bündigsten Gegenanstalten des Taxischen Reichserblehens ungeachtet, bis auf unsere

blos historisch; aber eben deswegen gründlich ist, wie sehr das Reichspostwesen unter den Augen der Fürsten und mit deren Einwilligung emporgekommen sey, dürfte ja auch die beßte Bürgschaft für den Rechtsbestand desselben leisten? —

sere Tage erhalten hat. *) Mit diesem mächtigen Schritte Ferdinands hat zwar die Vollkraft der kaiserlichen Majestät außerordentlich gewonnen, und ist gewis dadurch in besseren Umfang und in ein helleres Licht gesezt worden; aber desto größer war der Verlust von Seite des Generalerbpostmeisters; desto wichtiger der Eindruk, den diese auffallende Wendung bei den Fürsten des Reiches machte; desto schmerzlicher die Wunde, welche dem Hause Taxis vielleicht auf immer geschlagen wurde. Freilich hätte sich Ferdinand nicht so sehr übereilen; und mit Hindansezung der Billigkeit, mit der er doch auf die Größe der Taxischen Verdienste hinbliken solte, seine ausschließlichen Vorrechte bethätigen sollen. Man sagt auch, es habe ihn selbst eine Reue über dieses Verfahren angewandelt **): aber sie kam zu spät; denn der Kaiser konnte, nachdem einmal die wirliche Belehnung an den von Paar vor sich gegangen ist, nicht mehr zurücktreten. Ohne alles Bedenken kann man diesen Ferdinandischen Schritt als den einzigen Anlaß zu jenen Schwierig-

*) Pfeffinger in Vitr. illustr. Tom. III. de jure post. & alibi. Wir enthalten uns der unnöthig aufgehäuften Citationen, mit denen sonst der vor Gelehrsamkeit strozende Pedantism zu prunken pflegt. Ein einziger Gewährsmann von gehöriger Authenticität genügt dem Kenner.

*) Pfeffinger in Vitr. illust. Tom. III. de jure post. tanquam Reserv. Caes.

rigkeiten, und zu jener daraus entstandenen Zerrüttung im Reichspostwesen angeben, wodurch theils das Taxische Erblehen empfindlich geschwächt, theils das kaiserliche Reservatrecht bald da, bald dort angetastet wurde. Also immerhin ein Schritt, der, so sehr er in sich die vorzügliche und unbeschränkte Obergewalt der kaiserlichen Majestät bezeichnete: dennoch in seinen Folgen dem Interesse derselben entgegen war, und das Postreservatrecht, dessen Richtigkeit man bisher für entschieden ansah, der nachherigen Krisis überlieferte. Wir werden uns von dieser Wahrheit bald überzeugen können.

Gleichwohlen hat Ferdinand *II.* nach drei Jahren, als er in seinen Erblanden die gedachte Neuerung einführte, das Taxische Reichspostwesen auf die glänzendste Art emporzuheben fortgefahren; indem er es als ein Reichsfahnlehen erklärte, *) und in öffentlichen Befehlen an das Reich in ganz Teutschland als ein kaiserlich hochbefreites Regal ausschrieb **). Noch im Jahre 1635

*) Döbler von den Regalien. Hornigk Tract. vom Postwesen.

**) Selbst der Herr geh. Justizr. Pütter führt dieses in seiner historischen Entwikelung II. Th. S. 135 an, und gesteht also dadurch ein, daß die Kaiser ihre Vorrechte in teutschen Postsachen immer ausgeübt haben, und vor der Ausübung des Landesregale im Besitzstand gewesen sind.

1635 kamen von diesem Ferdinand kaiserliche Generalpostpatente in das ganze Reich, wobei er sein Reservatrecht und das Taxische Erblehen zu befestigen sich beeiferte.

Noch blieb eine Reihe von mehr dann zwei Decennien, die Trennung der Oesterreichischen Posten in den Erblanden abgerechnet, das Taxische Postwesen in seiner alten Lage. Allein izt nahm sich der neue Hofpostmeister Freiherr von Paar die Freiheit, sich auch über die Grenzen seines vom Ferdinand zu Lehen erhaltenen Bezirkes zu wagen, und nach Willkür, ohne auf die Taxischen Reichsposten zu achten, von seinem Postrechte außerhalb der Erblande Gebrauch zu machen *). Die Dreistigkeit dieses Unternehmens erregte im Reiche großes Aufsehen. Die Stände legten hier einen neuen und den stärksten Beweis ab, mit welcher Anhänglichkeit sie das kaiserliche Reservat des Reichspostwesens, und seinen allgemeinen Staatsvortheil anerkannten; wie sehr sie selbst ob der Unverlezlichkeit dieser Gemeinsache hielten, welche allein vom oberstrichterlichen Schuze gegen alle Attentate verwahret werden müßte. Dieses große Zeugnis finden wir in dem kurfürstlichen Gutachten an den Kaiser vom Jahre 1641, worin sie ihn im Namen des Reiches ermahnten, die frem-

*) Pfeffinger l. c. Pütters hist. Entwikelung. II. Th. S. 136.

fremden Beeinträchtigungen der postrechtlichen Reichsangelegenheit zu beseitigen, und den Erbgeneralpostmeister in seinen Gerechtsamen zu schüzen. Der Kaiser entsprach auch sogleich den Wünschen der Stände, und in einem Dekret, das sogar am Reichstag zu Regensburg unter kaiserlicher Bekräftigung ausgefertiget wurde, erschien die gesezliche Verordnung, daß der Erbgeneralreichspostmeister von dem Erbländischen Hofpostmeister in seinen Rechten nicht im mindesten gekränkt, noch in freier Ausübung derselben gehindert werden dürfte *). Allein, was die österreichischen Erblande betraf, beharrte der Kaiser auf seiner sonderheitlichen Belehnung, wozu er sich in Kraft seines ausschließlichen Reservats berechtiget zu seyn glaubte; vielmehr mußte nachher im Jahre 1677 Eugen Alexander Graf von Taxis einen Revers ausstellen, daß er gegen das Paarsche Postwesen keine Bewegung in Zukunft machen wolle. Inzwischen ist diese oft wiederholte, selbst in den Reichsschlüßen und Wahlkapitulationen behandelte Streitsache endlich auf Vermittelung des Kurfürsten von Mainz, als

*) Pfeffinger ibidem. Status imp. monuerunt, imperat. ut jus post. imp. tueatur. Imp. promisit, se effecturum ne Praefectus post. archiduc et prov. hered. Praef. gen. post. imp. ullum incommodum adferat, ejusque exercitium impediat 2dum tenorem Decreti ao. 1641, quod in Comit. Ratisb. factum erat.

sonderheitlichen Protektors der Reichsposten in einer öffentlich errichteten Transaktion beigelegt worden; wie wir denn das dermalige noch andauernde Verhältniß der Taxischen und Paarschen Posten kennen.

§. VII.

Und diese merkwürdige Absonderung der Reichsposten von den Erbländischen, womit Ferdinand *II.* nur allein das kaiserliche Reservatum im vollen Uebermaaße zeigen wollte, hat eine neue Epoke in Teutschlands Postwesen hervorgebracht. Der Kaiser mochte nicht wohl erwogen haben, daß die Ausdehnung des Reservatpostrechts über die gemeinsame Verbindung mit dem Reiche ebendemselben schädlich werden dürfte. Er sah sich zwar bei all der auffallenden Krisis, die natürlicher Weise bei dem mit einem viel früheren Belehnungsdiplom versehenen Reichspostmeister dem Grafen von Taxis, und zugleich bei den Reichsfürsten erwekt wurde, lange über einen Zeitraum von zwei Decennien im vollen Genuße seines Reservatrechts; **) aber allmählich

*) Pfeffinger ibidem. Quomodo lis decisa sit, patet ex transactionis formula mediante Electore Moguntino postarum imp. Protectore speciali. Ao. 1677 Eugen. Alex. Comes de Taxis sub dato Brussel. Reversales dedit, se Paarios non turbaturum.

**) Vom Jahre 1624 nämlich bis 1652, da von Seite

lich warfen verschiedene Reichsstände ziemliche Scheelblicke auf das kaiserliche Postwesen; sie betrachteten hie und da eine bisher erkannte Gemeinsache zur Aufnahme der Reichswohlfahrt mit ganz anderen Augen; jeder wollte das Postrecht für sich als eine Privatangelegenheit nüzen. Man bildete sich izt gegen all das vorhergegangene Sistem, gegen alles Anerkenntniß, gegen alles Herkommen neue Begriffe von dem Reichspostregal. Man gieng so weit, daß man die eigens angelegten Posten in Oesterreich für ein einzelnes Werk eines Erzherzogs ausgab, um auf sich selbst gleiche Privatrechte anwenden zu können. Das Ende des dreißigjährigen Krieges war der Anfang der bekannten Gährung im Reichspostwesen, wobei das kaiserliche Reservatum, wiewohl wider das entschiedene Recht, und aus vielem Verschulden der Kaiser selbst, nicht wenig an seinem Umfang verlor: wobei aber die gründlichen Ansprüche des um die Beförderung des Reichsbeßten so sehr verdienten Taxischen Hauses am meisten litten.

Die erste Veranlassung zu dem veränderten

Seite Brandenburgs die erste Gegenmiene gemacht wurde. Und schon bestund selbes vom Jahr 1516 bis noch weiters zum Jahr 1659. Dieses muß man wohl bemerken, um von dem Abstand der kaiserlichen oder Taxischen Gerechtsamen von jenen der Territorialrechte wahr und richtig urtheilen zu können.

Postsistem ereignete sich im Jahre 1652 *), da der Kurfürst von Brandenburg, welcher mit dem Grafen von Taxis bei der Posteneinrichtung in seinen Staaten in Mißhelligkeit gerieth, für sein Land eigene Landposten bestellte. Und ob er gleich noch in eben diesem Jahre von seiner Eigenmacht abstund, auch die Taxischen Posten bewilligte; obgleich das Haus Brandenburg die Gerechtsame des kaiserlichen Reichspostregals noch lange ungekränkt ließ: so brach doch mit einem Male der Dämon des Aufruhrs gegen die Postverfassung im Reiche beynahe an allen Eken los, und zwar das Jahr 1659 brachte das größte Mißgeschick über dieselbe. **) Nun wurden bald von dieser, bald von jener Seite Ausfälle wider das kaiserliche Reservatrecht sowohl als wider das Taxische Erblehen gewagt. Kurbrandenburg, welches bereits zuerst die Stimme erhob, gab izt den Ton an; indem es die Anlegung der Posten für ein mit der Landeshoheit verbundenes Territorialrecht erklärte, die Taxischen Feudalansprüche davon ausschloß, und wirklich seine Lande mit eignen Posten versah. Diese Neuerung, welche durch das Privatinteresse so reizend ward, lokte sogleich vielen Anhang herbei. ***) Hessen-

*) Mosers großes Staatsrecht V und VI Theil. S. 96. 97.

**) Mosers Staatsrecht, V u. VI Th. S. 96 & sq.

***) Spenners teutsches Staatsrecht, 2 B. 4 Th. Pfeffinger in Vitr. illustr. Tom. III. de jur. post.

senkassel, Braunschweig, Sachsen bekannten sich zu ebendenselben Grundsäzen, und schon waren neue Posten in diesen Staaten errichtet. Dieses landesherrliche Postregal, welches das politische Raffinement auf eigene Vortheile mit Umgehung fremder Gerechtsamen erfunden, und Eigenmacht ausgeführt hat, war also eine entschiedene Usurpation gegen das seit mehr als einem Jahrhundert anerkannte und mit allgemeinem Einverständniß frei ausgeübte Reservat der kaiserlichen Oberstrichterwürde. Es war aber auch ein planer Eingriff in die Taxischen von Mathias erworbenen, und und seither im Reiche genossenen Erbrechte.

Aus diesem Grunde wurde von kaiserlicher Majestät, welche ihre geraubten Vorrechte vindiciren wollte, gegen diese Anmassungen und Eingriffe *), wie man sie nannte, alles Ernstes und aufs nachdrüklichste geeifert. Allenthalben erschienen Patente, Dekrete, Rescripte an das Reich, worin der Kaiser das eigenmächtige Verfahren der Fürsten in derben Ausdrüken ahndete,

*) Moser ebendaselbst. Es zog sich, heißt es, ein großes Ungewitter über das Reichspostamt, darüber ein Reichskonklusum erfolgt. Es erhob sich ein Streit zwischen Hessenkassel und Taxis. Zugleich referirt von Taxis wegen der von Churbrandenburg und denen Herzogen zu Braunschweig vorhabenden Eingriffen in das Postwesen.

te, und sein hohes kaiserliches Regal im Ganzen hergestellt wissen wollte. Der Kaiser Leopold erließ an das Reich ein eigenes Postpatent, in dem er über die hin und wieder einreissenden Excesse in Postsachen seine dringenden Beschwerden äußerte, und für die Hemmung derselben oberstrichterliche Maasregeln vorschreibt *). Zu gleicher Zeit fertigte er ein weitläuftiges Reskript an den Kurfürsten von Brandenburg aus, und da werden wider die eingeschlichene Unordnung und gewalthätige Zudringlichkeiten im Reichspostwesen heftige Klagen geführt; und der Kurfürst wird gleich den übrigen Ständen, welche sich gewisse Freiheiten über die kaiserliche Verordnung erlaubten, zur Einstellung des usurpirten Nebenwerkes, wie die neue Postanlegung im Zirkel des Reiches wäre, in den angemessensten Befehlen aufgefodert. Allein, da ohne Rüksicht auf die kaiserlichen Verbote, die Anmassungen fortdauerten, so ward eine kaiserliche Kommißion **) die Postattentate der Reichsstände zu ver-

*) Moser l. c. Ao. 1659 erließ Kayser Leopold wieder ein eigen Postpatent, daß die Excesse in Postsachen noch mehrers zugenommen haben; daß auch Privathpersonen, als Burger, Wirth Gutscher u. d. sich gelüsten lassen, eigene also genannte Post-Caleschen einzuführen rc.

**) Diese Vorfälle, bei denen es mit dem Kaiser und einigen Reichsfürsten zum Bruche kam, finden

vernichten angesezt, und zu diesem Ende wirklich im Jahre 1661 am 20 Jun. in einem wiederholten Reskript das der kaiserlichen Majestät überlassene Postreservatrecht als der wahre und unverwerfliche Schild gegen alle Neuerungen angezogen. Indessen blieben alle Ermahnungen und Reskripte bei einer sehr dreisten Hindansezung des Reichsoberhaupts, und seiner Vorrechte, ohne Wirkung; denn sie waren durch entgegengestellte Thatsachen, freilich mit dem auffallendsten Unrecht, vereitelt. Das kaiserliche Reservat mußte wider alle bisherige Observanze der Landeshoheit und ihren Territorialrechten weichen, und die Gewalt behielt über die Gerechtigkeit die Oberhand. Sogar Reichsstädte, von welchen sich doch die schuldige Ergebenheit in die kaiserliche Protektion vermuthen ließ, trugen keine Scheu, ihr Bothenwerk zum Präjudiz der Taxischen Posten zu mißbrauchen, und sonderbar Nürnberg erregte den Unwillen und die laute Klage des Kaisers *).

 §. VIII.

---

den sich alle angezeigt im Mosers Staatsrecht V. und VI B. wo von Postwesen der Artikel vorkömmt.

*) Moser l. c. Wider Nürnberg und andere Reichsstände wurden große Beschwerden angeführt, indem sie das Bothen-Werk mißbrauchten. Und so sind, wie Moser ferners sagt, auch um diese Zeit an andere Reichsstände ebenfalls wegen des

§. VIII.

Dieß waren die traurigen Aussichten für das kaiserliche Reservatrecht von dem fatalen Jahrgange 1659. wo alles Unheil sich über das Reichspostinstitut auf einmal zusammenthürmte, bis in die nachfolgenden Zeiten, welche Mißbrauch und Usurpation in ein neuerdachtes juridisches Phantom, und in eine so betitelte Präscription verwandelten. Dieß war der Lohn für die indüstriöse Bemühungen der Verbesserer des teutschen Postsistems, für die Anfangs so kostspieligen Aufopferungen der von Taxis zur Beförderung des Reichsbeßten! Wenn wir den bisher erzählten Geschichtsgang überdenken, und nicht die Wahrheit dem politischen Vorurtheil preisgeben wollen, so werden wir das undankbare Benehmen nicht verkennen, womit man sich gegen beide Urheber, rechtmäßigen Fortpflanzer, und im Besizstande begriffenen Eigenthümer der durch Teutschland blühenden Postenverfassung betrug. Beides; die kaiserliche Prärogative, die Posten im Reiche zu bestellen, welche sich aus dem allgemeinen freyen Strassenrecht herleitete, und das Taxische Generalpostmeisteramt hat man seit Maximilian dem Ersten; und zwar das erstere nachhin unter Matthias als ein ausschließliches Reservatrecht der kaiserlichen Majestät, und das leztere als ein Erb-

des Postwesens erlassene kayserliche Rescripta ohne Frucht gewesen ꝛc.

Erblehen anerkannt, in einer ununterbrochenen Reihe von Jahren in ruhigem Genuße des Besizes gelassen, in mehreren Reichsschlüßen bekräftiget; ja wohl gar selbst durch eigene Betriebsamkeit und mit sonderbaren Beiträgen bereichert, und vervollkommnet. *) — Und diese beyde Gerechtsamen, welche das gesammte Reich so lange unterstüzte, und aus einem gemeinschaftlichen Staatszweke, an dem jedes Glied Theil nehmen müßte, zur Aufnahme des Ganzen nämlich unterstüzte — wurden plözlich von einer neuen Idee, die sich die riesenarmige Politik oder besser zu sagen das Privatinteresse schuff, verdrängt — Die ein Jahrhundert hindurch bestandene Gemein-

*) Der Gang der Geschichte bestättiget diese Wahrheiten. Schon lange behauptete die kaiserliche Majestät das freye allgemeine Strassenrecht uud nachher stund der Anfang des teutschen Postwesens unter ihrem Schuze, wie das die kaiserl. Postboten ꝛc. beweisen — bis K. Maximilian *I.* 1516 dem Franz von Taxis das Postmeisteramt übertrug. Von diesem Zeitpunkt an war jedes Jahr ein neuer Zuwachs für die Kaiserl und Taxischen Postrechte, und im Jahr 1615 also nach einem Jahrhundert gab die erbliche Belehnung des K. Matthias der wichtigen Staatssache die volle Konsistenze, welche durch erneuerte Konfirmationen befestiget ward, und unverrükt bis 1659 fortdauerte, wo erst einige Regungen von der Landesherrlichen Gewalt dagegen gemacht worden sind.

meinsache ward als einseitige Angelegenheit jeder Landeshoheit, als ein Staatszweck jedes Individuums im teutschen Reich erklärt, und behandelt. Das kaiserliche Reservatrecht ward nach bloßer Willkür in ein sonderheitliches Landesregale, in ein sonderheitliches Territorialrecht umgeschaffen. Auch das Taxische Erblehen, welches sich umsonst auf die teutschen Lehenrechte, umsonst auf den ungehinderten Besizstand berief, mußte demselben nachstehen.

Indessen fanden sich, aller eigenmächtigen Vorgriffe ungeachtet, unter den Reichsfürsten willige Bekenner der gerechten Sache, und selbst einige, welche sie offenbar und laut und ernst zu vertretten suchten. Die Kurfürsten zu Mainz, Köln, Trier und Pfalz waren es nicht nur zufrieden, daß die kaiserlichen Reichsposten immer in ihren Staaten aufrecht blieben, sie bestättigten dieses im Jahre 1686. in einem Patent, in dem sie einstimmig zu erkennen gaben, wie sie das kaiserliche Postregal in ihren Landen erkennen, handhaben und wider alle Eingriffe beschüzen würden. *)

Nur

*) Moser l. c. Ao. 1686. sollen die Kurfürsten zu Maynz, Cölln, Trier und Pfalz solche Patente haben ausgehen lassen, woraus zu erkennen sey, daß sie das kays. Postregal in ihren Landen erkennen handhaben und wider alle Eingriffe beschüzen wolten.

Nur Kurpfalz machte im Jahre 1697. eine kleine Bewegung; indem es eine fahrende Post (neben der reitenden Taxischen) von München bis Brüßel anzulegen Lust bezeigte. Aber ein kaiserliches Rescript, welches das kaiserliche Postregal auch in diesem Falle vertheidigte, erstickte sogleich das Projeckt noch in seiner Geburt. *)

Wir kommen nun von dieser neuen Epoke des Reichspostwesens, welche uns die klare Geschichte nach ihrem geraden Stuffengange liefert, näher an die Rechtsgründe, worauf sich jene beziehen soll. Und diese schwachen von der Geschichte schon widerlegten Rechtsgründe waren auch nicht vermögend das kaiserliche Reservatrecht, welches auf dem Alterthum beruhte; noch das Taxische Erblehen, das auf diesem festen Fuß hatte, im Ganzen zu vernichten.

Beide erhielten sich, wiewohl mit empfindlicher Verringerung, bis auf unsere Tage, was den Rechtsbelang betrift, in ihrer vollen Kraft. Die Kaiser beharrten alle auf ihren hergebrachten Vorrechten, obwohl sie die unbeschränkte Rettung derselben nie ganz erzwingen konnten oder wolten. — Der Kaiser Leopold ließ im Jahre 1677. den 18ten Mai zu Wien einen neuen Lehensbrief an seinen Vasall und Erbgeneralreichspostmeister Eugen Alexander Grafen von

Ta-

*) ibid.

Taxis ausfertigen,*) dessen Verdienste er mit der Fürstlichen Würde bekrönte, wodurch er ihn denn eben in engeres Bündniß mit dem teutschen Reich brachte, folglich auch diese Lüke gegen alle Vorwürfe füllte.**) Kaiser Franz aber gieng noch weiter, und schrieb das nunmehr Fürstlichtaxische Erblehen als ein ordentliches Trohnlehen im Reiche aus.

Diese zwei Kaiser ***) haben daher unstreitig das untilgbare Siegel auf eine Gemeinsache gedrükt, wobei nicht nur das Beßte des Reichs, sondern am meisten ihr eigener Vortheil befangen

---

*) Pfeffinger in Vitr. illustr. Lib. III. Lib. II. de Reserv. Caes. führt diesen Lehensbrief an, der auch in Lunigs Reichsarchiv eingerükt ist. Daselbst wird auch ein Diplom bereits von Karl V. angezogen.

**) Die Fürstliche Würde des Taxischen Hauses, welche in unseren Tagen noch größeren Glanz erhält durch den Erwerb vieler und schöner Herrschaften, durch den engern Anschluß im Reichsmatrikel, durch die Lasten, die es mit anderen Reichsständen theilt, soll auch die legalen und präscribirten Gerechtsamen dieses Hauses für alle Zukunft gegen neue, was immer für Anfälle deken. —

***) Döhlers Abhandl. von den Regalien.

gen war. Wir wissen daher, daß das kaiserliche Reservat des teutschen Postrechts, und das Fürstlichtaxische Erblehen in unsern Geschichtbüchern, in unseren Staatslehren, in der Reichspraxis, in den Wahlkapitulationen, und in verschiedenen Reichsabschieden noch in unseren Tagen aufgezeichnet sind. An jenen Orten aber, wo man das weit jüngere Regale der landesherrlichen Hoheit dagegen geltend machte, ohne jene ganz verwerfen zu können, zog man sich mit einem so seltsamen als feinem Vorwand aus der Schlinge, wie nämlich das kaiserliche Reichspostwesen da nur allein anwendbar sey, wo es durch das Herkommen gerechtfertiget wird. *) Allein wie paßt diese erst in den neuern Zeiten hervorgesuchte Einschränkung zu dem reellen Hergang der Sache, von deren Gehalte uns die Geschichte so gradeweise und so schön unterrichtet? — Inzwischen dient, wie uns däucht, die angezettelte Verwirrung des kaiserlichen Reservatrechtes in teutschen Postsachen zu einem der vorzüglichsten Beweise, wodurch sich Freunde und Feinde des Erzhauses Oesterreich entdekten, welches man um den

*) Pütters histor. Entwikelung II Th. S. 138. Wir führen dieses vortrefliche Buch vor anderen an, weil es erstens die Neuheit empfiehlt, und dann hauptsächlich der große Kredit, den dieser Staatslehrer wirklich besizt. Ein Umstand, der eben die Untersuchung des Postwesens allein nothwendig macht.

den lästigen Schimmer der Kaiserkrone, und ihre in den Wahlkapitulationen einer beständigen Schmälerung ausgesezte Vorwürde so sehr beneidet. — Doch lasset uns nun auch das wirkliche Recht prüfen, welches von so mancher Seite theils schon umgangen wurde, theils noch immer Gefahr läuft, bestritten zu werden.

§. IX.

Wenn wir einen reinen Ueberblick auf das Ganze werfen, und von dem allerersten Ursprung des kaiserlichen oder Taxischen Reichspostwesens, welches izt nach so mannichfaltigen und kritischen Perioden zu dieser vortreflichen Kulture gestiegen ist, ausgehen; die Erstlinge mit dem nachherigen Wachsthum desselben zusammenhalten; dann zu jenen Stuffen fortschreiten, zu denen es sich von Zeit zu Zeit aufschwang; dabey alle Vorfälle, alle Thathandlungen von Seite des Reiches sowohl als der interessirten Theile: kurz alle Verhältnisse abwägen, welche zwischen beiden Partheien geherrscht haben: so scheint es ein ganz außerordentlicher Schritt zu seyn, da einige Kurfürsten und Reichsstände auf einmal von den alten Grundsäzen, die sie so lange anerkannt haben, abwichen, neue, der vorigen Verfassung entgegen gesezte aufstellten, und, in dem sie dem von ihnen selbst angenommenen Sisteme widersprachen, zugleich die bloße Eigenmacht an die Stelle des althergebrachten Rechts einschoben; auch ohne

einen andern Grund als die Landeshoheit anzugeben, um mit diesen Titel jene zu beschönigen, sich den Besitzstand eines fremden Guts zueigneten, oder vielmehr die Kaiserliche Majestät und ihre Vasallen von dem ächten Verjährungs- und Possessionsvorrechten wegdrükten.

Aber nicht weniger reizen unsere Verwunderung manche Schriftsteller, welche die geschichtmäßige Wahrheit geradezu verkennen, oder selbe wenigstens den Augen des Publikums, das sich eben mit einer tieferen Untersuchung nicht beschäftigen kann, mit Fleiße entziehen wollen. Sie nehmen gewis nichts geringeres auf sich, als die teutsche Grundverfassung zu verstümmeln, da sie ein altes Majestätsrecht des Reichsoberhaupts, als welches wir das teutsche Postrecht bereits aus der Geschichte kennen gelernet haben, ein erwiesenes, durch das allgemeine Einverständniß bekräftigtes Vorrecht — mit einem ungleich späteren Regale der Landeshoheit vertauschen wollen? Ein Vorrecht, das seinen Urstoff im teutschen Reichssisteme erhalten hatte. — Oder war es denn nicht wirklich ein großes Vergehen wider die Reichsgrundverfassung, so bald man anfieng, die landesherrliche Gewalt über das Oberstrichteramt des teutschen Kaisers zu erheben? Und dieß that man doch allerdings in dem Augenblik, als man sich die Freiheit einräumte, das aus den Urquellen der Staatskunde geschöpfte, und durch ein volles Jahrhundert bereits in aller Wirksamkeit bestandene Postreservatrecht, welches einem

Kai-

Kaiser allein ausschließlich zukömmt, der Landeshoheit, oder den Territorialrechten, welche eigentlich der Majestät des kaiserlichen Oberhaupts ihre Existenze zu verdanken haben; wenigstens ein subalternes Resultat des deutschen Reichssistemes sind, nachzusezen. —

Wir dürfen nur die Gründe, auf denen das kaiserliche Postreservat, und das Regale der Landeshoheit in eben dieser Hinsicht beruhen, gegeneinander halten; und es wird uns die Unrichtigkeit des lezteren einleuchten. Jenes ist ein Produkt des grauen Alterthums; entfaltete sich in seiner Natur, in seinen Eigenschaften von einer Periode auf die andere mehr; wurde von den Kaisern allenthalben wirksam gemacht; durch reichsgesezmäßige Verhandlungen bethätiget, zum allgemeinen Gegenstand gebildet, an die teutsche Staatistik angereiht; zum Reichslehen aufgenommen, und endlich mit diesen Tugenden eine beträchtliche Reihe von Jahren von dem gesamten Reich begnehmiget.

Dieses hingegen, das Landesregale im teutschen Postwesen ist eine neue Geburt des Privatinteresse, eine Erfindung, welche von einseitigen, und dem Präjudiz des Gegentheils nahe trettenden Absichten herrührt, ein Machwerk, das von dem alten Staatszwecke, der Aufnahme des Ganzen, abweicht; und sofort sich allein auf Eigenmacht gründet.

Das

Das kaiserliche Reservatpostrecht hat sein Entstehen von der ersten Staatskunde, von dem rechtlich gepflogenen Besitzstande, von der allgemeinen Reichspraxis: und dieses glauben wir, oben hinlänglich erörtert zu haben. Das Postregale der Landeshoheit erscheint uns im Vergleich mit dem kaiserlichen als eine sehr spät aufgesammelte Neuerung, nachdem sich dieses bereits als das herrschende Dokument der oberstschuzherrlichen Würde durch lange Zeiten in der Geschichte erwiesen hat. —

Vor allen überzeugt uns die teutsche Reichsverfassung, daß die Landeshoheit niemals konnte auf das Postwesen im Reiche ausgedehnt werden. Dieser Zweig des öffentliches Kommerzes war immer ein allgemeiner Centralpunkt, um den sich das Interesse des Ganzen, die Beförderung der Wohlfahrt nicht so fast einzelner Theile, als vielmehr des gesammten Staatskörpers vom Anfang der Reichskonstitution her gedreht hat.

Nach keinem anderen Augenmerk ist er von der kaiserlichen Majestät längstens vor dem Landesregale behandelt; und in keiner andern Rüksicht ist er selbst von den Ständen des Reiches betrachtet worden. Blikt man in die Tiefen der Geschichte hin, so sieht man seit dem Ausfluße des Strassenrechts, das der kaiserlichen Schuzherrschaft zuerkannt ward, auch den rechtsbeständigen Stuffengang des teutschen Postwesens. Die allgemeine Sicherheit, die richtige Besorgung der

Staatsangelegenheiten, die nicht nur dieses oder jenes Land, sondern das Ganze betrafen; Gegenstände, welche zwar einen Bezug auf einzelne Individuen hatten, aber blos in soweit die Sache zugleich mit dem reinen Verhältniß des gesellschaftlichen Beßten übereinstimmet — müssen ausschließungsweise in dem Gebiete der kaiserlichen Machtvollkommenheit liegen. Denn schon der Grundbegriff, wie sich das Reich gebildet hatte, der Endzweck, warum sich die Stände in ein Gremium vereiniget haben, entwikelt uns den Rechtssaz, daß das teutsche Postwesen jederzeit eine Gemeinsache des gesammten Reiches; folglich auch jederzeit ein Geschäft, ein Werk der oberstrichterlichen Majestät, des allgemein angenommenen Oberhaupts im Reiche gewesen seyn müsse. Die Verfassung des teutschen Postwesen ist von der Art, daß von ihrer Aechtheit und Güte das Reich im Ganzen selbst größeren Antheil nehmen muß, als wirklich ein jeder Landesherr für sich insbesondere. Da jedem Mitgliede des Reiches daran liegt, daß bei öffentlichen Staatssachen die gemeinschaftliche Wohlfahrt bezwekt werde; da nur aus diesem Anbetracht, und dieser schuldigen Theilnehmung zufolge, die Aufnahme jedes einzelnen Standes betrieben werden soll — so bleibt es eine ausgemachte Wahrheit, daß ein Kaiser, als das Oberhaupt, welches auf solche das Ganze des Reiches belangende Gegenstände die gehörige Wachsamkeit zu richten verpflichtet ist, auch über die Postenverfassung im Reich die oberschuzherrliche Gewalt ausüben könne, und sogar ob die-

sen

sen ausschließerden Gerechtsamen vermöge seines Amts fest zu halten verbunden sey. Entweders also war von jeher und ist das Reichspostwesen noch ein Reservatrecht der kaiserlichen Obergewalt, so wie wir es hier seiner natürlichen Beschaffenheit nach betrachten — oder man muß geradezu läugnen, daß es einem allgemeinen Gegenstand vorstelle, der die Wohlfart des Ganzen in sich enthalte; man muß es als eine blosse Partikularsache, welche jegliche Landeshoheit insbesondere angeht, ausgeben. Und in diesem Falle widerspricht schon der lautere Begriff, den wir bereits von dem Postwesen gegeben haben, der in dem Umfang desselben selbst liegt, und den das Reich, noch ehe man an eine andere Auslegung dachte, angenommen, und in Thatsachen bekräftiget hat. Die allgemeine Sicherheit, die gleiche und ordentliche Bestellung des öffentlichen Kommerzes, Dinge, an deren Handhabung jedem einzelnen Stande, und allen Ständen überhaupt äußerst viel gelegen seyn muß, sind nach Uebereinkunft, welche mit der gemeinsamen Verbindung unter einander getroffen worden ist, der Anordnung, dem oberstrichterlichen Schuze des höchsten Oberhaupts eingeräumt. Es widerspricht aber auch die Erfahrung, und die Reichspraxis; denn in dieser Eigenschaft, und nicht anders, hat sich das Postwesen in unserm teutschen Reich verbreibreitet; mit diesen ausgeschiedenen Merkmalen ist es zum kaiserlichen Reservatrecht herangewachsen, und in dieser ungestörten Gestalt ist es in rechtliche Ausübung gebracht worden. Die

Geschichte ist uns ein bewährter Bürge dafür, ein volles Jahrhundert ist uns unverwerflicher Zeuge, wie sehr, wie ununterbrochen das teutsche Postregal als eine wichtige Gemeinsache erkannt, als ein der kaiserlicher Oberschuzwürde zustehendes Reservatrecht in mehrern Fakten, in Reichsschlüßen und Wahlkapitulationen bestättiget worden. — Wahrlich fanden auch die Reichsstände alle Ursache, das Postregal, das nun einmal die Kaiser an sich gezogen hatten, in dieser Qualität zu erkennen. Von Jedem heischte es die pflichtmäßige Staatsangelegenheit, daß die Posten nicht nur in seinen Staaten angelegt; sondern daß sie in allen Staaten angelegt; daß sie in allen Staaten im gleichem Maaße gut angelegt seyn möchten. Jedem saß die Sorge am Herzen, nicht so fast seine eigenen Vortheile zu fördern, als den blühenden Wohlstand des sämmtlichen Reichskommerzes herzustellen. Sie fanden daher alle in dem großen Reichsbande miteinander gleiche Ursache, öffentliche Geschäftszweige, wie das Postregal, der kaiserlichen Schuzherrnwürde zu übertragen. Sie fanden daher den billigsten Beweggrund, dieses hohe Postregal unter den ausschließlichen Reservatrechten eines teutschen Kaisers, dem sie doch immer als ihrem selbstgewählten Oberhaupt gewisse Vorzüge zugestehen wollten, und zwar zu ihrer eigenen Sicherung zugestehen mußten, allerdings gelten zu lassen.

Wie solten sie aber auch nicht ihre Bekräf-

tigung des kaiserlichen Vorrechts im teutschen Postwesen willig abgelegt haben, sie, welche die Allgemeinheit desselben so sehr einsahen, so oft öffentlich bekannten? Oder war es nicht vielmehr ein dringendes Erforderniß des ganzen Reichskörpers, der, so viel möglich, vollkommensten Ordnung, der muthigsten Unterstüzung dieser Gemeinsache unter der Schuzherrschaft ihres Oberhauptes mitzuwirken?

Wenn das Landesregale in Postsachen wirklich allenthalben eingetretten wäre, wenn jeder Reichsstand ohne Ansnahm — und dazu hätte ein Jeder aus einerlei Grund auch einerlei Recht gehabt — für sich und seine Staaten diese Hoheit benüzt hätte; so würde das Reich Gefahr gelaufen haben, in der Anwendung höchst nachtheilige Lüken wahrzunehmen. Die ersten Reichsstände, wie die Kurfürsten und andere an Macht und Grösse vorstralende Fürstenhäuser hätten sich zwar im Stande befunden, ihr Postregale zum Beßten des Reiches zu verwenden; aber wie hätten die Mindermächtigen in Kultivirung einer Gemeinsache, deren ungleiche Beschaffenheit eine dem Ganzen schädliche Verwirrung nach sich ziehen müßte, mit ihren weit überlegenen Mitgliedern wetteifern können? — Das teutsche Reich ist aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesezt; an der Maschine arbeiten kleine, mittelmäßige, und große Triebräder, Werkzeuge von so merklicher Ungleichheit; und da hätte nun ebenfalls eine bedeutende Ver-

 schie-

schiedenheit, und Ungleichheit im Postwesen erfolgen müssen. Dadurch hätte sichs gewis zugetragen, daß das Postregale der Landeshoheit an einem und dem andern Orte im erwünschlichsten Flor gewesen wäre, wo sich nämlich jenes im besseren Gehalt ausgezeichnet hätte? daß hingegen an Orten, an denen die Landeshoheit den Grad der Macht nicht besessen hätte, auch das Postregale am innern Werthe hatte zurükstehen müssen. Bei diesen Umständen aber hätte unfehlbar die Ordnung, und die Aufnahme des Ganzen in einer der nothwendigsten Gemeinsachen verloren. Selbst die Gegner des kaiserlichen Reservatrechts können diese Bedenklichkeit nicht in Abrede seyn; auch sie, ungeachtet der gekünstelten Auswege, auf denen sie von diesem alten Vorrechte abgleiten, um die Zwecke des neu aufgestellten Landesregale zu verfolgen, gaben es doch am Ende zu, daß das kaiserliche oder Taxische Postwesen in jenen Landen, wo es mit Einwilligung und Verträgen hergebracht sey, seinen Bestand habe; und zwar aus dem obigen Grunde, weil in einem eingeschränkten Staate an der nöthigen Pflege der Posten als eines gemeinnüzigen Kommerzzweiges zu zweifeln wäre. — Allein eben dieses Bekenntniß, welches die Ueberzeugung wider allen Willen abdringt, dekt uns den klaren Beweis auf, wie sehr das Reservatrecht des Reichspostwesens wie ehedem, also auch noch allgemein anerkannt, und wirksam gemacht werden solte. Sezen wir ein Dilem, und die Sache erhält mehr Deutlichkeit. Entweders

ist

ist das Postregale der Landeshoheit ein Territorialrecht, das jeglichem Reichsstande und Landesherrn ohne mindeste Hinsicht auf Nebendinge gebührt — oder ist es im Gegentheil kein allgemeines, sondern nur ein solches Recht, welches nur einem oder dem andern zuständig werden kann. Das leztere wird man nicht behaupten wollen; denn auf diese Art dürfte man die Würde aller übrigen Mitstände beleidigen, und offenbar die Reichsverfassung selbst angreifen, vermöge deren jeder Landesherrschaft gleiche Territorialrechte zukommen: nicht minder würde man dadurch das schwankende Hoheitsregale der Zweideutigkeit und dem Mißkredit aussezen. Im erstern Falle aber, da jeder Landesherr auf die Wirkungen seiner Hoheit gleiche Ansprüche zu machen befugt ist, fällt man wiederum auf ein anderes Absurdum. Jeder Reichsstand, der izt nicht den nämlichen Genuß seiner Territorialrechte hat, könnte, so oft ihn die böse Laune anwandelt, gerechte und laute Klagen, über die Excesse führen, wodurch seiner landesherrlichen Würde Etwas entzogen sey, das doch andere Mitstände aus gleichem Rechte ausüben. Freilich wird man einwenden, derjenige habe seinen Rechten von jener Zeit an entsagt, seitdem sich in seinen Staaten durch Vertrag oder Einwilligung das kaiserliche Postwesen den Besizstand, das Herkommen erobert hat. Allein wie geschichtwidrig und falsch dieser Vorwand sey, erhellet daraus, weil die vielvermögenden Fürsten mit den mindermächtigen Ständen zugleich in einem und ebendemsel-

den Zeitpunkt, als die kaiserliche Obergewalt ihr Postreservatrecht ausübte, von ihrem Hoheitsregale keinen Gebrauch machten. Eine nicht weniger falsche Verdrehung ist es, wenn man vorgiebt, die Kaiser hätten ihr Postrecht nur durch Verträge und besondere Einwilligung hergebracht.

Nichts kann wohl stärker gegen die Geschichte sowohl, als gegen das teutsche Staatsrecht, und selbst gegen die Observanze impingiren, als diese Ausflucht. Was geschah damals für eine Einwilligung, als die Kaiser ihr Majestätsrecht im Postwesen von Jahren zu Jahren mit mehr Thätigkeit und Kraft, mit einem stets mehr und mehr wachsenden Ansehen im Reich verbreiteten? Was war es für eine Einwilligung, da die Fürsten sichs gefallen lassen mußten, daß kaiserliche Diplome an die Oberpostmeister von Taxis verkündiget, daß Befolgungsdekrete, förmliche Patente in das Reich geschrieben; daß die Taxischen Posten allenthalben angelegt, und vom kaiserlichen Schuze vertheidiget wurden? *) Diese Einwilligung war in der That eine nothwendige Einwilligung; sie war die Folge der Pflicht, der Erkenntniß, der Ergebenheit gegen das Oberhaupt

*) Wir müssen hier den Leser auf den bereits getreulich entworfenen Geschichtsgang verweisen, um nicht durch platte Wiederholung Ekel zu erregen.

haupt des Reiches. So müßten auch eine Art sonderbarer Verträge jene gewesen seyn, welche die Stände, oder die Kaiser miteinander wegen des Reichspostwesens geschlossen haben sollen. —

Die Postsache, als ein kaiserliches Reservatrecht dem gesammten Reich zum Geseze, nach dem es sich richten soll, vorlegen — Reskripte und Befehle ausfertigen, um der oberstrichterlichen Vorschrift nachzuleben — Belehnung darüber ertheilen, und eben diese immer verherrlichen, sie zu Erblehen, Fahnlehen, Thronlehen bilden — sie den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Kraft der oberhauptlichen Vollmacht empfehlen — wenn dieß alles vertragsweise handeln heißt, so weis man nicht, was gebieten — Jurisdiktionsausübung, Kaiserwürde oder Obliegenheit der Stände heißen soll. —

Es ist wahr, die Stände haben in diese kaiserlichen Vorrechte eingewilliget, oder viel richtiger zu reden, sie haben ihre Giltigkeit anerkannt, und solche selbst willig der Ueberzeugung und Billigkeit gemäß befolgt. Aber eben diese Anerkennung, eben die wiederholte Feierlichkeit, womit jene in ihren Landen vollzogen wurden, ist ein unstreitiges Kennzeichen der legalen, und reichskonstitutionsmäßigen Bewährtheit, welche sie in den kaiserlichen Verordnungen und vollkommenen Majestätsakten in Hinsicht auf die teutschen Posten gefunden haben. Zu geschweigen, daß die Kaiser schon in den ältesten Zeiten ihr ursprüng-

liches Strassenrecht, und nachher das erstere rohe Postwesen ausgeführt hatten, sind sie seit einem Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten vom Jahre 1516. nämlich bis 1659. wo sich erst die Reichsstände, und zwar da nur einige dagegen aufgelehnt, und sich eines landesherrlichen Postregale bemächtiget haben, im Besizstand und Vollgenuße ihres Postreservats gewesen, so wie das Taxische Erblehen in seiner vollen Rechtskraft geblieben ist.

Da nun ferners nicht geläugnet werden kann, daß beide, das Reservat und das teutsche Erblehen, in verschiedenen Reichsabschieden und Schlüßen, in den Wahlkapitulationen *) vom Reiche selbst ihre gesezliche Bestättigung erhalten haben, zu einem pragmatischen Staatswerk herangewachsen; auch in diesem Range in unsere vaterländische Staatslehre aufgenommen worden sind — Wie konnte bei der Menge und Bündigkeit der Beweisgründe und Thatsachen eine rechtliche Einwendung, und das so spät erdachte Postregale der Landesherrschaft mehr Statt finden? —

§. X.

*) Bergius Policey und Kammeralmagazin II B. S. 144. &c. Pfeffinger in Vitr. illust. Tom. III. de jure post. Mosers Anmerkungen zu mehreren Wahlkapitulationen.

§. X.

Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn die Sachwalter des landesherrlichen Postregale in unbeschreiblicher Verlegenheit waren, wie sie das kaiserliche Reservatrecht, das sich sogar auf Verjährung, Herkommen, und Reichspraxis gründete, umstossen, und jenes auf den Thron sezen könnten. Dieses Labirinth, worein der Irrthum gemeiniglich führt, verursachte, daß ein und der andere sich ganz in die Wolken verstieg, und alle Grenzen der Wahrheit überschritt. Diese Gegner des kaiserlichen Oberhaupts, deren aber nur sehr wenige sind, bezaubert von lauter Vorurtheil, verwarfen, so sehr sie auch die plane Geschichte wider sich hatten, das Postreservatrecht ganz, erhoben die Landeshoheit allein über alles, und boten allen Scharfsinn, allen Wiz, alle mögliche Sophisterei auf, überhaupt die Prärogativen der kaiserlichen Majestät herabzuwürdigen *). Theils haben sie aber viele

*) Unter den rüstigsten Waffenmännern gegen das kaiserl. Postreservat, w. z. B. Sam. Coccej, Ludwig, Harprecht, und andere waren, steht oben an jener politische Kobold Hypolitus a lapide, oder der unter diesem Namen verkappte Chemniz. Er hat aber die Feder nur in die bitterste Galle gegen das Erzhaus Oesterreich, dessen Kaiser

viele und männliche Widerleger gefunden; theils sind sie von selbst von ihrer zu sichtbaren Schwachheit widerlegt worden, unter deren blinden Leitung sie ihre Machtsprüche auskrammten, blos, weil es um Vorzüge des Erzhauses Oesterreich zu thun war, eines von jeher verhaßten Hauses, so lange man die Kaiserkrone auf dem Haupt seines Souveräns mit neidischen Augen ansehen mußte. —

Weit überwiegender war die Anzahl derjenigen, welche sich mit mehr Bescheidenheit betrugen, von einer Seite das kaiserliche Postreservatrecht nicht ganz anzustreiten wagten; von der anderen hingegen in der Verwirrung der Begriffe und Säze, worin sie sich beständig widersprachen, zu Auswegen ihre Zuflucht nahmen, welche das Gewicht des landesregale in Postsachen sichern solten. Das stärkste und ansehnlichste Argument, das man auf die Bahn bringen konnte, und das zugleich vieles Blendwerk, die meiste Wahr-

Kaiser und ihre sämmtlichen Vorrechte getaucht, so, daß jede Zeile davon dampft. Auffallend mag die Art immer seyn, mit der dieser Mann seine sonderbaren Säze ins Publikum brachte — aber wenig Glauben verdient diese überspannte Vorliebe. Ein dergleichen Paradoxon erwekt natürlich Lärmen; doch die káltere Nachwelt richtet über die Blösse desselben. —

Wahrscheinlichkeit für sich hatte, ist wohl eben jenes, welches selbst aus einer Handlung der Kaiser aus dem österreichischen Stamme abgezogen wurde. Dieß ist die berühmte Belehnung Ferdinand des II. an die Paarsche-Familie, welcher dadurch die Posten in den Oesterreichischen Erblanden, abgesondert von den Taxischen des Reiches, übertragen wurden.

Diese Handlung Ferdinands diente den Kurfürsten, und Fürsten, welche in ihren Landen eigene Posten anlegten, zur einzigen Bewegursache, warum sie gegen das üblich gewesene Reservat ihr Landesregale geltend machten. Und die Schriftsteller, welche das Regale der Landeshoheit, und die aus diesem vindicirte Postbemächtigung gerne rechtfertigen wollen, stimmen in den Ton ihrer eigenen, oder wenigstens glaubensgenossen Landesherrn. Ferdinand, sagt man, hat durch die Absonderung vom Reichspostwesen, durch die neue der bisher hergebrachten zuwider stehende Belehnung an die Freiherrn von Paar gleichsam sein kaiserliches Vorrecht vernichtet, und als Landesherr, als Erzherzog von Oesterreich seine Hoheit, und Territorialrechte ausgeübt; indem er in seinen Staaten eigene Posten eingeführt hat. Die Kurfürsten und Reichsstände waren also auf jenes vorleuchtende Beispiel eben so gut befugt, ihr Hoheitsregale auch dahin anzuwenden, und für sich sonderheitliche Posten zu errichten, wie

es

es noch Ferdinand *II.* die östereichischen Kaiser und Erzherzoge fernerhin gethan haben *).

Beim

*) Mit Erstaunen lesen wir in der histor. Entwikelung der heutigen Staatsverfaßung — erst vom Jahre 1788 — daß auch der Herr geh. Justizrath Pütter in Göttingen dem Territorialsistem in teutschen Postsachen beipflichtet, und gedachte Grundsäze mit seiner vielvermögenden Authorität in Umlauf zu bringen sucht. — Alle schuldige Ehrfurcht für diesen großen Staatsrechtslehrer, dessen Werke sonst einen entschiedenen Werth haben — Aber es sey uns erlaubt, mit teutscher Freiheit, welche uns derselbe selbst nicht übel deuten wird, in dem Artikel vom Postwesen, der daselbst in II Theil von S. 36 — 39. vorkömmt, unsere Gegengründe dem Urtheil des Publikums vorzulegen. Und das um so mehr, als ihm der Verfaßer der Mißbräuche ꝛc. in vielen Stücken nachlallt — und als es wirklich sehr zu bedauern ist, daß oft eine einzige schiefe Wendung, in die sich auch ein bewährter Schriftsteller aus verschiedenen Rücksichten manchmal verliert, das schon erstikte Feuer anfachen, und dadurch manchen in sich seichten Docht in bösartige Flamme sezen kann. — Man dürfte die gar leichte Wette wagen, die Druckschrift über die Mißbräuche wäre nicht erschienen, hätte nicht die vorgedachte Entwikelung

Beim ersten Anblik hätte diese Schlußfolge ein ziemliches Gepräge der Wahrscheinlichkeit: verliert aber bei der näheren Prüfung all ihre Stärke. Der Kaiser Ferdinand, sehr weit entfernt, seinem Postreservatrechte, welches er, wie wir hörten, mit der glänzendsten Kaisermacht, wo er nur konnte, oder wollte, betrieb, auch nur die mindeste Makel anzuhängen, wälzte vielmehr den großen Gedanken in seiner Seele, ganz unbeschränkter Herr und Gewalthaber von diesem seinem Vorrechte zu seyn.

Betrachten wir den Eifer, die Thätigkeit, die hohe Dignität, womit er sein hochbefreites Regale des ausschließenden Postrechts allenthalben auszeichnete, und zu gleicher Zeit das Taxische Erblehen unterstüzte; so dünkt uns, Ferdinand wäre auf den Entschluß stolz gewesen, sich an keine Grenzen zu halten, und auch außerhalb des Reichsbezirkes Monumente seines unbedingten Reservats zu errichten. —

Die

---

lung den Verfaßer aufgemuntert, auf den Namen eines Pütters, welcher aber mit Geschmak und Delikateße das Seinige vortrug, zu sündigen, und bei guter Gelegenheit seine Leidenschaft zu befriedigen. — Wir werden an seinem Orte hören, wie er ganz von diesem Buche ausgeht, um zu seinem Ziel hinzuringen. —

Die Thathandlungen, wodurch er den gemachten Schritt noch mehr festsezen wollte, geben unsrer Muthmassung den Ausschlag. Fruchtlos waren alle Vorstellungen bei Ferdinanden, fruchtlos die Beschwerden des Erbpostmeisters Grafen von Taxis, worin er dieses sein älteres Lehendiplom in den rechtlichen Vorrang über das neuere Lehen des von Paar zu schwingen bedacht war: fruchtlos selbst das vortheilhafte Gutachten der Kurfürsten und aller Reichsstände vom Jahre 1642 den 12 Jun. welches mit den nachdrücklichsten Beweggründen für die Taxischen Ansprüche abgefaßt war. — Der Kaiser, beharrlich auf seinen Grundsäzen, änderte nichts in seiner neuen Belehnung. Vielmehr mußte sich der Graf von Taxis bequemen, dem Paarschen Hofpostmeister Reverse auszustellen, worinn jener sich anheischig macht, diesem keine Hindernisse in den Weg zu legen. Das Erzhaus behielt seine neuen Posten in den Erbländischen Staaten, und die Sache wurde in den Reichsschlüssen bestättiget, doch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß auch von Seite der von Paar in das Reichspostwesen nicht ausgeschweift werden dürfte. Man will nicht behaupten, daß Ferdinand eben die strengsten Geseze der Billigkeit vor Augen gehabt habe, auch nicht entscheiden, ob es nicht besser für ihn sowohl als seine Taxischen Klienten gelungen hätte, wenn er mit der Reichspostverfassung in Verbindung geblieben wäre. — Allerdings dürfte man das Benehmen dieses Kaisers mit einigem Verdacht einer voreiligen Raschheit be-

belegen, wenn man die ungemeinen Verdienste der Taxischen Erblehenvasallen um das Reich, und das kaiserliche Regal zugleich (wie sehr mußte sie nicht die ihnen undankbar vorgebildete Schwächung ihres Ansehens schmerzen!) wenn man aber auch ihre so lange genossenen Erbrechte bedenkt. — Allerdings hält das Bedenken Etwas bemerkungswerthes in sich, ob Ferdinand nicht klüger, und den Vorzügen des Stammhauses Oesterreich zuträglicher gethan hätte, falls die Reichsposten mit jenen seiner Erblande wären vereiniget gelassen worden. Wenigstens würde das Taxische Erblehen im ganzen Reiche seine vollkommene Kraft erhalten haben, und das kaiserliche Postreservat würde von dem nachherigen Postregale der Landeshoheit an keinem Orte verdrängt worden seyn; zumal da die Reichsstände keine Veranlassung aufgefunden hätten, die bekannte Krisis in der postrechtlichen Gemeinsache anzufangen; folglich die kaiserlichen Reservate und Lehen unmittelbar hatten befolgen müssen. —

Allein, dieser gründlichen Bemerkungen ungeachtet, ist es doch immer gewis, daß Ferdinands des II. einziges Bestreben war, sein Postreservatrecht in Teutschland in die beßtmöglichste Anfnahme zu bringen; und immer gewis, daß er sich jene nachhin erfolgte Schmälerung desselben nicht von ferne in den Sinn kommen ließ.

Man sieht ja ganz klar, wenn man aus seinem Betragen auf seine Gesinnungen schließen

 will,

will, wie heftig er die Vollgewalt in dem Punkt der teutschen Posten bezwekt, und deßwegen seine erbländischen von jenen des Reichs gesondert habe. Diesen Grundursachen zufolge verwand er seine Kaisermacht mit gleichem Eifer zur Unterstüzung der Taxischen Reichsposten, wie der Paarschen in den Erbstaaten. Und daher kommen wir auf den zweiten Einwurf, mit dem die Bestreiter des Postreservatrechts uns begegnen, der uns die Hauptsache entfaltet. Ferdinand der II. hat nichts weniger vorgehabt, als daß er hätte, wie man vorgiebt, die Paarsche Belehnung als Erzherzog von Oesterreich ertheilen, und somit die Territorialgerechtsamme ausüben sollen. Seine ihm analogen Vorrechte benüzte dieser Kaiser allein. Vorrechte, welche ihm in der teutschen Grundverfassung und in allen Reichsverhandlungen zugedacht waren. Er sah sich nun einmal im vollkommenen Besiz seiner Reservats in teutschen Posten; er glaubte also freie Willkür in der Ausführung desselben zu haben, und darin sezte er destoweniger einiges Mißtrauen, je kräftiger er dafürhielt, daß ihn kein sonderheitliches Verbündniß zwänge, sein allgemeines Vorrecht in teutschen Postsachen so zu beschränken, daß er dabei seine Erblande mit dem Reich in einerlei Verbindung erhalten mußte. —

Diese Sprache führt er auch wirklich als Kaiser im Ergusse der seiner Würde anhängenden Prärogative in dem Lehenbrief an den Freiherrn von Paar, worin er ganz faßlich erklärt, wie die

Po-

Posten seiner österreichischen Provinz mit jenen des Reichs in keinem unmittelbaren oder wesentlichen Zusammenhang stünden, wodurch er als Oberhaupt zum Beßten des Reichs die nämlichen Maasregeln mit den Posten seiner Erblande zu treffen verpflichtet wäre. Ferdinand machte eben den Unterschied zwischen seinen Provizialposten, und dem Taxischen Erblehen des Reichs, welchen mehrere Schriftsteller angegeben haben *) Man pflegt die Posten Deutschlands, welches selbe insgesammt dem Oberstrichteramt seines Oberhaupts eingeantwortet hatte, in kaiserl. Reichs- und in kaiserliche Hofposten abzutheilen. Jene gehen nämlich durch das ganze Reich; wie es denn der Name Reichspost selbst schon mit sich bringt: diese hingegen erstreken sich nur auf die

*) Horn. jus publ. cap. 45 et seqq. Hoc vevero munus postarum aulicum per Provincias hered. exercet caesar; habet enim peculiares postas in suis terris. Textor de Reserv. Caes. Tit. XII. pag. 453. notanda est differentia inter postas caes. imp. et caesareo-aulicas, quia illae per totum imp. diriguntur iuxta nomen: Reichspost. hae tantum per provinc. hered. hoc discrimen ostendit ipsa Capit. imp. Leopold. Art. 35. vermittelst der Reichsposten ꝛc. Pfeffinger in Vitr. illust. etiam distinguit inter postas provinc. et illas imp. illa sub jurisdict. territoriali haec soli Caesari reservata esse debent.

Provinzen der österreischen Erbstaaten. Und dieser wesentliche Unterscheid, diese Abtheilung wird selbst in der Wahlkapitulation des Kaiser Leopolds angezeigt; zu keinem andern Endzweke, wie sich leicht erachten läßt, als damit dadurch die nicht grundleere Absonderung der Erbländischen von den Reichsposten verbürget werden möchte. Diese Erklärung, die man noch dazu dem Reich vorzutragen keinen Anstand nahm, ist ja ein offenbarer Beweis, daß die österreichischen Kaiser, als Kaiser ihr Postreservatrecht, welches eine bedingnißfreie Folge ihrer Würde war; nicht aber als Erzherzoge die Landeshoheit, oder das Territorialregal, welches sie für gar nicht vereinbarlich mit jener ansehen mußten, mit Ferdinanden wolten ausgeführt haben. Vielleicht dürfte noch ein Zeitpunkt kommen, da ein Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich — gerade um sein unbeschränktes Reservat nach Gutdünken wirken zu lassen — durch die so lange verjährten Verdienste der Taxischen Familie, und durch die Stimme der Billigkeit bewogen würde, auch die erbländischen Posten dem Reichserblehen wieder einzuverleiben; falls das von Paarsche Hoflehen verlöschen, oder sonst eine günstige Gelegenheit eintretten sollte, dasselbige mit einem annehmlichen Aequivalent zu entschädigen. —

Indessen haben wir eine bis zum Ueberfluße rechtliche Befriedigung, daß weder Ferdinand *II.* noch die nachfolgenden Kaiser durch die Paarsche Belehnung irgend Etwas von ihren ausschließlichen Vorrechten vergeben wollten. Gesezt aber

auch,

auch, was doch nicht ist, Ferdinand und seine Nachfolger hätten blos als Erzherzoge gehandelt, und so für ihre Erblande eigene vom Reiche getrennte Posten bestellt: was wäre hieraus zu folgern? Das sehr schwerlich, daß auch die Reichsfürsten als Landesherrn befugt waren, sonderheitliche Posten in ihren Landen zu errichten. Ferdinand that als Kaiser, was nur von seinen Majestätsrechten zu fodern war; er unterstüzte seine Reichsposten, und Lehen, so viel möglich, und da die Ordnung und der blühende Zustand derselben am beßten mit der unzerrütteten Kette, mit dem haltbaren, festen, innern Nexus, der die Staaten des Reichs aneinander knüpfet, verträglich werden mußte; verwahrte er seine und seiner Vasallen Gerechtsamen mit Kraft und Muth: auch seine Nachfolger verwahrten sich wider die entstandene Posteigenmacht in einigen Reichslanden, um die Bedürfnisse des Reiches, über dessen Wohl sie zu wachen hatten, zu besorgen; und dann ihre Prärogativen, ihre oberstrichterliche Veordnungen, ihre Lehensgeseze im pragmatischen Werthe aufrecht zu erhalten. Und hiemit haben sie ihren Kaiserpflichten alles Genüge geleistet. Weil sie aber das teutsche Postrecht ausschließlich für sich allein besassen, folglich dabei ungesperrte Hand hatten: so mochten sie unsertwegen als Erzherzoge oder als Kaiser — denn hier gilt es gleich viel — für ihre Erbstaaten, welche bekanntlich ohnehin mit vorzüglichen Privilegien versehen sind, eigene Posten bestimmen, zumal, da die österreichischen Erblande

in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Reiche stunden, und deßhalb dem Interesse des lezteren nicht nachtheilig seyn konnten; was doch eigentlich die erste Sorge des höchsten Oberhaupts ausmacht. — Das Reich war befriediget mit seinen Foderungen an die kaiserliche Schuzherrschaft, welche sich ihrer Obliegenheit entlediget hat. Zu dem allen kam noch, daß Oesterreichs erbländische Postverfassung unter der nämlichen Obergewalt und Aufsicht stund, worunter die Reichsposten stunden, so, daß Teutschland keine Ursache hatte, die Vernachläßigung, oder Abnahme eines seiner ausgezeichnetesten Kommerzzweige zu befürchten.

Da also die Posten im Zirkel des Reichs, wie man es nur wünschen konnte, von der kaiserlichen Majestät selbst besorgt waren; da man also nichts vermißte, was die teutsche Grundverfassung mit sich brachte: so wurde den Fürsten und Ständen nicht der geringste Anlaß gegeben, auch nur einige den Reichsgesezen konforme Beschwerden zu führen, und noch viel weniger gegen das kaiserliche Postreservat loszuziehen. —

Wie konnte aber bei dieser Lage der Sachen die erbländische Posteinrichtung Ferdinands *II.* im Reiche einen probhältigen Rechtsgrund aufgewekt haben, wodurch man die Vollmacht erobert hätte, aller Observanze, dem ganzen teutschen Staatssisteme zuwider im Angesicht des kaiserlichen Erblehens, welches mitten im Reich in der

Voll-

Vollziehung seiner Gerechtsamen gehindert wurde, sich eine eigene Postverfassung zu erlauben? Wie konnten teutsche Kurfürsten und Stände, sie, welche durch eidliche Verbindniße, durch sistematische Uebereinkunft, und zwar ieder seines speciellen Nuzens wegen, an die Reichsgeseze gehalten sind, unter dem Deckmantel der Landeshoheit das ältere Vorrecht der kaiserlichen Majestät untergraben? —

Aber, was die meiste Erwägung verdient, ist die außerordentliche Kränkung, welche die Taxischen Erblehensbesizer erst in der späten Nachtkommenschaft recht tief empfinden mußten. Nichts halfen ihnen die kaiserlichen Dekrete, nichts die Lehendiplomme; nichts half ihnen der mehr dann ein Sekulum hindurch rechtmäßig bestandene Besiz — Nichts hilft ihnen das alles in dermaligen Zeiten, da sie izt in das Fürstliche Reichskollegium mit Siz und Stimme eingeschrieben — mit den Mitgliedern des teutschen Körpers nicht so fast durch ihre fortgeerbten Verdienste um das Postwesen, als durch die gewöhnliche Theilnehmung an den allgemeinen Lasten in enger und gleicher Verbindung befangen sind — sofort auch gleiche Ansprüche auf reelle Handhabung ihres mit Recht erworbenen Eigenthums machen können. Wer sollte es glauben, das, was Ferdinand *II.* für sich als Kaiser oder auch als Erzherzog in seinen Staaten unternahm, hatte einen so großen Bezug auf das Glück der Reichslehnten? Sie waren am bösesten daran, sie mußten,

ten, in der Hauptsache allein, eine fremde Schuld, die Schuld der wirkenden Kaisergewalt, deren Blizstral eben sie am ersten traf, die Schuld, an der sie nicht den entferntesten Antheil hatten; schuldlos, und selbst gekränkt büßen. — Hätten die Fürsten, ihrer Verbindung getreu, ihren ersten Plan standhaft verfolgt, und anstatt eigenmächtiger Neuerung die Kaiser für die Wiedereinsezung des Taxischen Erblehens in den österreichischen Provinzen angegangen: villeicht würde schon längst ein Nachfolger Ferdinand *II.* der Billigkeit sein Gehör gegönnet haben. —

§. XI.

Je tiefer man den Spuren nachdenket, worauf sich die Landeshoheit damals über das kaiserliche Postreservatrecht emporschwang, desto mehr verliert sie, in diesem Anbetracht *), man

*) Wir müssen einer falschen Auslegung vorbeugen, welcher die Wahrheit so oft und so gerne unterliegen muß. Eine einfältige Grille wäre es, wenn man bei dieser Frage von der Landeshoheit uns überhaupt aufbürden wollte, wir hätten die unedle, und eben so verstandlose Absicht, die Landeshoheit, oder Territorialrechte zu erniedrigen. Wem kann man so eine Unwissenheit, oder heimtükische Schmähsucht zutrauen? Wir verkennen ganz nicht den großen Grad, die

man verstehe uns in den den Begriffen angepaßten Ausdrüken, wie man uns verstehen soll — an

---

die erhabenen Vorzüge, den ausgebreiteten Einfluß der Landeshoheitlichen Majestät und Würde; wir wünschten ihr selbst den gehörigen Rang, und die angemessene Vollgewalt allenthalben, welche nirgends durch Nebentriebfedern falsch dirigirt; sondern wie in vielen Landen, die wir nicht nennen dürfen, mit Weisheit und Milde ausgeübet werden möchte! — Unser Geschäft war nur nach unserm Plane gerichtet. Hier in dem teutschen Postwesen mußte nach der Geschichte und dem Staatsrechte der Abstand des hoheitlichen Landesregale von dem kaiserlichen Postreservatrechte unvermeidlich dargethan, oder vielmehr ihre ganze Nichteintrettung in diesem Fache erwiesen werden; doch nur in der Beschaffenheit, versteht sichs, in der sich das teutsche Postwesen damals befand. Und aus diesem Gesichtspunkte kann die Untersuchung keine kritische, oder beleidigende Anwendung auf die heutigen Zeitumstände, vielweniger auf die noch theilhabende Reichsfürsten verursachen. Izt haben sich die Fälle alle längst alterirt; denn die Zeit, wie wir wissen, ändert alles. — Die Geschichte und das Recht, von ihr geleitet, müssen in den Grund der Begebenheiten, und Verhältnisse dringen — Wo hätten wir sonst eine Geschichte oder ein Recht von unsern Vorfahren?

ihrem Gehalte. Damals erschien diese Zierde der menschlichen Glückseligkeit, welche am rechten Plaz, gut angeordnet einzig und allein unsere politische Tugend, wenn ich dieses Ausdrukes mich bedienen darf, ausbildet — damals, in dem Zeitpunkte, als man sie in deutschen Postsachen, folglich in einem Gegenstande, der schon seiner Natur, und Bestimmung gemäß gar nicht in ihrem Gebiete lag, auf Unkosten der Reichsverfassung mit Gewalt durchgesezt hatte — erschien sie nicht in der wahren Gestalt, in der ihrer Wesenheit eigenthümlichen Kleidung.

Gestehen wir es nur offenherzig; sie nahm eine gewisse Maske an, unter der sie die Fleken, welche in ihr eine leidenschaftliche Gährung erzeugt hatte, verhüllen wollte. Der Beruf aller Reichsstände, welche zusammen unter einem dirigirenden Oberhaupte in ein gemeinheitliches Bündniß sich eingeschlossen, und einen und den nämlichen Endzweck zum Wohl des Ganzen vorgezeichnet haben; dieser Beruf ist wohl kein anderer, als die getroffenen Einverständnisse, die Sisteme und Fundamentalgeseze, die man zur Richtschnur, zum unumgänglichen Leitfaden in Entscheidung streitiger Fälle angenommen hat, die konstitutionsmäßigen Vorschriften zu befolgen, Jeglichem das Seinige zuzuerkennen; kurz, die durch Sanktio-

nen

---

ren? — Und was wären wir ohne den Genuß dieser beiden?

nen geheiligte, oder sonst ohne Präjudiz des gemeinschaftlich gewählten Staatszwekes entstandenen Rechte eines Jeden wider alle Eingriffe eines Dritten zu schüzen. Nach dieser primitiven Entstehungsursache des Reichskörpers, aus welcher ~~der~~ der heute noch andauernde Reichstag gebildet wurde, mußten einerlei Zweke und einerlei Mittel zu diesen Zweken gewählt; mußte das Privatinteresse gegen das politische Interesse des Ganzen bei weitem in keine Paralell gezogen werden. Nicht so ward dieser unbegrenzte Beruf in seiner vollkommenen Wirksamkeit, da gegen das wirkliche Daseyn der rechtsgegründeten Reichsposten noch hie und da sonderheitliche Posten im Reiche errichtet wurden. Das Interesse des Ganzen fiel alsdann natürlich weg; denn der vorgestekte Staatszwek hörte auf, vermöge dessen zu mehrerer Ordnung die Reichsposten unter einer Aufsicht verwaltet werden sollten. Die kaiserliche Majestät ward von der Landeshoheit in einem Fache verdrängt, welches man bisher derselben nur allein zugestanden hat, welches von Reichsständen anerkannt, und in verschiedenen Reichshandlungen bestättiget worden ist.

Bei diesen neuen Grundsäzen *), die schon Jahr-

*) Wir können nicht umhin, gelegenheitlich zu bemerken, daß auch in unseren Tagen noch dergleichen neue Grundsäze, womit die Landeshoheit zur offenbaren Herabwürdigung anderer Reichsstände, so wie zum schändlichsten Präjudiz der

Jahrhunderte durch mit den vorigen in einem ungeheuern Widerspruch waren, überwarf man nun alles, und hielt sich blos an sein Steckenpferd, auf dem man seinem Privatnuzen ohne Rücksicht auf Etwas anderes nachjagte. Erst alsdann fieng man an im teutschen Postwesen sich eine Eigenmacht zuzuschreiben; erst alsdann fand man es für gut, sich mit landesherrlicher Hoheit in die kaiserlichen Reservate zu mengen, als man einsah, daß man sich durch das Hoheitsregale den allenfalsigen Nuzen der Postenanlegung selbst zueignen könnte. Freilich war die kaiserliche Majestät sowohl als das Taxische Erblehen beinahe seit anderthalb Jahrhunderten in einem pragmatischrichtigen Besizstand; aber die Landeshoheit mußte auch zum Postregale taugen, und schon ist es auch in Thatsache übergegangen. Erst izt begriff man es, daß das Postinstitut eine frische Quelle

der teutschen Reichsverfaßung, bis in den dritten Himmel, wo Seraphinen und Cherubine schweben, erhoben wird. — Da sucht man den Landesherrn, welcher sonst den beßten Willen für das Wahre und Gute hat, mit speichellekcrischen Schmeicheleien einzuschläfern, und ihn und sein armes Land mit süßem, aber tödtendem Gift zu vertilgen. Die Landeshoheit kann sich niemals zum Präjudiz anderer Reichsmitstände erheben, ohne die Grundsäulen der teutschen Grundverfaßung umzustürzen. Oder das Reich ist nicht mehr das Reich, sondern ein Chaos.

Quelle des Aerariums sey, und nun begriff man auch erst, daß selbes ein Attribut der Landeshoheit, und als ein sonderheitliches Regale von jedem Landesherrn auszuüben wäre. Die Landeshoheit mußte daher dem neuen Postregale zu Hilfe kommen, um die kaiserlichen Reservatrechte zu entmannen; ob man inzwischen gleich weis, daß der Westphälische Friede — ein Reichsgrundgesez, welches lange nach dem teutschen Reichspostreservatrecht sein Daseyn erhielt, — das Fundament, und die Basis der landesherrlichen Hoheit, und Territorialgewalt gewesen sey. Wir denken nun, das, was der Herr Geh. Justizrath Pütter in der historischen Entwikelung der heutigen Staatsverfassung hinlänglich beantwortet; und um so vielmehr die Naktheit seines Nachsprechers, des Verfassers der Mißbräuche über das Reichspostwesen rc. dargestellt zu haben.

Wir wollen das Nöthigste davon ausheben, um mit unseren Beweisgründen über diesen Gegenstand die Hypothesen der Gegner, welche zwar als richtig vorausgesezt werden; aber weder historische noch juridische Genugthuung leisten, zu konferiren. Die gedachte historische Entwikelung rc. enthält S. 136 folgendes:

Hatte nun das Haus Oesterreich in seinen Landen, des Taxischen Reichsgeneralpostmeisteramts ungeachtet, noch eigene Territorialposten angelegt, so glaubten izt auch andere Fürstliche Häuser mit eben dem Rechte ein Gleiches thun zu können rc.

Diese

Diese zweideutige Stelle, welche uns sehr fein hingeworfen zu seyn scheint, bejahet und entscheidet Nichts. — Wie, wann, und aus welchem Grunde das Haus Oesterreich — oder mit mehr Bestimmtheit, die in der Sache das helleste Licht anzündet, der Kaiser Ferdinand der *II.* und seine Nachfolger ihre Erblande mit eigenen vom Reiche getrennten Posten versehen haben, wäre nach dem obigen überflüßig, mit ferneren Beweisen zu belegen. Einmal der Kaiser, nicht der Erzherzog von Oesterreich kömmt in vorzügliche Betrachtung; denn der Botmäßigkeit des Kaisers allein, und zwar mit allgemeiner Anerkennung der Kurfürsten, Fürsten und Stände war das Postinstitut Teutschlands, folglich auch die Posteneinrichtung seiner Erblande überlassen. Ganz Teutschland unterschrieb sich mit Ehrfurcht und Gehorsam bei seinem Postreservatrechte — und dieses bestund aufrecht und reichsgesezlich — ehe nach anderthalb Jahrhunderten in eben diesen Postsachen die Territorialrechte der Landeshoheit zum Vorschein kamen. Mag man wohl dennoch zweifeln, auf welcher Seite die Geschichte und das Staatsrecht stünden? Aber auch andere Fürsten glaubten (welch' eine historische Delikateße!) mit eben dem Rechte ein Gleiches thun zu können.

Glauben an ein Recht, und dessen gewis seyn, sind freilich zweierlei: nur fragt sich billig, ob der einfache, von der erfoderlichen Einsicht entblößte Glaube allein auch im politischen Eden

recht-

rechtfertiget, und selig macht? — Es wissen und davon sich überzeugen mochten sich nebenher die Fürsten, daß ihre Landeshoheit (im teutschen Postwesen) welche im Jahre 1659 begann — da das kaiserliche Reservat, das Taxische Postmeisteramt, und daraus erwachsene Erblehen bereits seit 516, wie Herr G. J. R. Pütter selbst anführt, vielfältig und reichsgesezlich bestanden hat — ein Absprung vom schlichten Rechtspfade (ein Hiatus politicus) war. Doch der Herr Geh. Justizr. Pütter will ja selbst nicht tiefer in den Kern eindringen. Allein Braunschweig, und andere protestantische Höfe waren es, welche die erste Hand an das neue Postregale der Landeshoheit legten.

Eine andere Stelle S. 138 drükt sich hierinnfalls etwas näher aus. Es lohnt der Mühe, sie hieher zu sezen, um Licht und Schatten in das vollständige Gemälde des Reichspostwesens zu tragen.

Auch in den Berathschlagungen über die beständige Wahlkapitulation konnte man zu keiner entscheidenden Bestimmung hierüber gelangen, die deßwegen dem Reichstage noch immer vorbehalten blieb; aber bis izt noch nicht erfolgt ist. Nur seit 1690. wurde noch bei einer anderen Gelegenheit der kaiserlichen Posten in der Stände Landen und Gebieten gedacht, jedoch mit dem merkwürdigen Zusaze: wo

dergleichen kaiserl. Postämter vorhanden und hergebracht sind. Nach dieser Bestimmung wird es noch jezo so gehalten, daß die kaiserl. oder Taxischen Posten nur da statt finden, wo sie vorhanden und hergebracht sind. Wo das nicht ist, können sie keinem Reichsstande aufgedrungen werden. Denn um selbige Zeit, als die Taxischen Posten in Gang kammen, war die Landeshoheit eines jeden Reichsstandes schon so beschaffen, daß keinem wider seinen Willen dergleichen Anstalten in seinen Landen aufgedrungen werden konnten; wie daher auch überall, wo das Haus Taxis mit seinen Posten aufgenommen und zugelassen zu werden verlangte, dazu die Einwilligung der Landesherrschaft gesucht wurde. Eben so wenig konnte einem Reichsstande verwehrt werden, vermöge seiner Landeshoheit auch neu aufkommende Anstalten, wie diese damals war, in seinem Lande selbst anzulegen, ohne daß es dazu einer kaiserlichen Concession bedurfte, oder irgend eine andere Einschränkung dagegen statt fand, als die sich ein Reichsstand durch eingegangene Verträge selbst gemacht hatte.

Das gutgemeinte Projekt einer beständigen Wahlkapitulation, worin vor allen die Verhältnisse des Kaisers zu den Ständen deutlich und

mit Redlichkeit und ohne Stoff zur neuen willkürlichen Auslegung auseinander gesezt, die ersten Reichsgrundgeseze in einen fixirten Brennpunkt zusammengebracht; kurz bleibende Fundamentalvorschriften zur endlichen Zergliederung und Handhabung der Rechte eines jeden gleichsam in einen für alle Maasregeln brauchbaren Nationalkodex eingefaßt werden solten; dieses Projekt, mit dessen Ausführung alle Mißverständnisse, alle Anlagen zu Zänkereien, aller verkünstelte und verschraubte Doppelsinn gehoben würden — gehörte in der teutschen Politick noch immer unter die frommen Wünsche. Auch das kaiserliche Reichspostlehen ist eine von jenen Materien, welche einer bestimmteren und gesezlicheren Festigkeit zur Sicherung der entschiedenen Gerechtsamen bedürften. Es mag zwar öfters das landesherrliche Postregale gegen das kaiserliche Reservat und Lehen, wo sich eine erwünschliche Gelegenheit hervorthat, gerügt worden seyn; aber alle diese Seitenhiebe fielen erst darüber her, nachdem bereits die Eigenmacht sich über die vielmals vorausgegangenen Reichskonklusa, und Realrechte hinweggeschwungen hatte. Dann, als einige Kurfürsten und Stände lange mit ihren aufgestellten Landesposten den kaiserlichen vorgegriffen, führte man die Sprache von dem wirklichen Besizstand, und dem hergebrachten Rechte. Allein stimmte diese fremde Sprache auch mit der vorigen überein, die seit 1516 bis 1659 bekannt war? Konnte der neue mit Gewalt aufgeworfene Zustand den ursprünglichen und alten Rechten

Etwas benehmen; Rechten, welche lange Zeiten hindurch von eben denjenigen anerkannt worden sind, die selbe nachher mit solcher Strenge von sich gestossen haben? Wenn die Landeshoheit der Reichsstände schon damals, da die Taxischen Reichsposten von den Kaisern in oberstrichterlichen Schuz und in Lehenherrliche Aufnahme kamen, ihre Existenze, ihren Wirkungskreiß hatte, so war sie doch bei weitem noch nicht das; was sie nach dem westphälischen Frieden *) einem jüngern

*) Bergius Policey- und Kammeralmagazin VII B. S. 144 seq. Dieser Schriftsteller, der ebenfalls mit andern all sein Scherflein beiträgt, die Landeshoheit auch im Postpunkte mit Ausflüchten, so viele deren im Reiche der Möglichkeiten liegen, herauszupuzen, widerspricht sich doch wieder anderswo, wie alle übrigen, so sehr daß er zum wiederholten Zeugen dient, wie ein sauer Stück Arbeit es sey, die Wahrheit zu bemänteln. Unter anderm drükt er sich auch folgender Maßen aus: Es ist doch gleichfalls gewiß, daß die Posten in Teutschland entstanden sind, ehe die Landeshoheit in dem westphälischen Frieden den Reichsständen genugsam versichert war, und daß die Reichsstände nicht allein die Belehnung des Hauses Taxis und die Anlegung der Posten in ihre Landen ohne Widerrede geschehen lassen sondern auch das Postwesen als eine vorzügliche kaiserl. Gerechtsame oder Reserva-

gern Aktenstück der Reichsverfassung, das ihr erst eine Schnellkraft gab, geworden war; so konnte

---

vatum verschiedentlich anerkannt haben. Item. Die Stände des Reiches, welche den Nuzen der aus dem Postwesen zu ziehen wäre, nicht einsahen, ließen ohne Contradiction zu, daß das Haus Taxis hin und wieder in ihren Landen Posten anlegte. Man regte sich so wenig darwider, daß man vielmehr das Postwesen in verschiedenen Reichstagshandlungen und Abschieden als eine besondere kaiserl. Gerechtsamme anerkannt hat. ꝛc. Ferners: Die Reichsstände nahmen also ganz andere Grundsäze an, als sie vorher geäußert hatten. Unterdessen aber befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den meisten Staaten in ruhigem Besize seines von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden Generalerbreichspostamts. — Kann man mehr fodern, um das Postregale der Landeshoheit selbst durch seine Vertheidiger kennen zu lernen? Nicht das kais. Reservatrecht in teutschen Postsachen, nicht die Reichsbestättigung, selbst nicht den langen Besizstand läugnen sie; und doch sollen die Territorialrechte, unter der Landeshoheit begriffen, auf ein eigenes Postregale sich erstrecken!! Auch Wagenseil, Lymneus, Schmauß, Moser schreiben im Grunde den ersten Ursprung des Postrechts der kaiserlichen Majestät ausschließungsweise zu. Spenner sagt im teutschen

konnte ihr Grad und Ausfluß bei weitem nicht der seyn, der dingliche Fähigkeiten genug in sich enthalten hätte, das ausschließliche hohe Regal der kaiserlichen Majestät, wovon sie selbst eigentlich ihr Daseyn herschreiben muß, und das konstitutionsmäßige Erblehen des Taxischen Oberpostmeisteramts aufzuwiegen. Aber eben diese Landeshoheit hat eine Reihe von anderthalb Jahrhunderten dem kaiserlichen Postreservat, und dem Taxischen Postinstitut ihre öfentliche Huldigung geleistet, und sie durch mehrere dem Reichssisteme entsprechende Thathandlungen zum feierlichen Sanktionswerke eingeweiht: Wie und mit welchem Rechte konnte sie, die so willig und so lange mit dem pünktlichsten Zeremoniel ihren Weihrauch opferte, auf einmal diese engen und fest geknüpften Bande zerreissen, und das widerrufen, was sie längst mit allem Gepränge vergeben hatte? —

Solche Denkmale, die man leider aus dem Griffel der Staatsgeschichte troz allem Ueberhüpfen, allem Wegschneiden, oder Ausstaffiren dennoch nie herauszukrazen vermag, müssen uns den Glauben an das damalige Postregale verdächtig machen, sollte ihn uns auch der geh. Justizr. Pütter selbst

Staatsrecht 2 B. 4 Th. S. 190 rc. Insofern man ein Recht, die Sicherheit die öffentlichen Heerstrassen zu versorgen anbey anzieht, halte ich es für ein Reservatum kaiserl. Macht und Gewalt zuständig.

selbst empfehlen. Wir wollen vieles gerne auf sein Wort allein annehmen; aber diesen Glauben müssen wir von uns ablehnen; denn wir haben Thatsachen die Fülle vor uns, bei denen das Glauben an Ungewisheiten immer sehr schwer läßt. Kein Wunder also, wenn uns die nachgesuchte Einwilligung der Landesherrschaft, wie der Abschluß der Verträge, welche diese eingegangen haben sollen, eben so sonderbar dünken: Beides, landesherrliche Einwilligung und Verträge müssen sehr weit in die neuern Zeiten verlegt werden. — Als von den Kaisern im vollkommenen Umfang ihrer oberstrichterlichen Würde, welche ihnen von dem Reich selbst garantirt war, die Posten an die Taxischen Verwalter abgegeben, zu Lehen gereicht, in den Reichsverhandlungen bestättiget, durch verschiedene Dekrete publicirt, und in mehreren Staaten eingeführt wurden; da konnte wohl von Einwilligung oder einem Vertrage die Rede nicht gewesen seyn. Reine Befehle waren es, in kaiserlicher Obergewalt ausgefertiget, förmliche Diplome, ordentliche Rechtsdokumente, im vaterländischen Stil ausgestellte Lehenbriefe, welche mit reichsständischer Pflicht, mit wahrem, dem höchsten Oberhaupt zugeschwornen Verbindniß vollzogen werden mußten, und auch wirklich vollzogen, und zwar mit reichsgesezlicher Anerkennung vollzogen worden sind. Freilich mag sich nach bösen Beispielen, und noch in unsern Tagen aufs höchste gespannter Ausdehnung der Landeshoheit, wozu Vorgänger andere Mitstände, und Schriftsteller ihre Landesherrn verleiten,

ten, auch in jenen Staaten, in denen das kaiserliche Reservat, oder das Taxische Erblehen lange ihren Siz aufschlugen, eine Art von Einwilligung oder Vertrag, aus politischem Zwang, oder Nachsicht und gewisser Freiwilligkeit eingeschlichen haben. — Aber alle diese Nebendinge und Ausgleitungen vom geraden Rechtswege — und wenn auch hier und dort durch Beschränkungen von einer, und zu viele Freiheiten von der andern Seite der Politik ein abgedrungenes Opfer entrichtet wurde — all dieses kann nicht machen, daß ein in so vielfacher Hinsicht entschiedenes Recht ein Recht zu seyn aufhöre, oder daß es, wenn es Stösse gelitten hat, nicht wieder bei geneigtern Umständen geheilt werden könnte. —

§. XII.

Nach diesen Voraussezungen, welche wir aus den Urquellen der Geschichten, dem Sistem unserer Staatskunde, und aus der reichskonformen Uebung selbst hergeholt haben, muß uns die daraus hell fließende Schlußfolge faßlich und einleuchtend geworden seyn.

„Also hält die Landeshoheit, als ein Postregale betrachtet, gegen das kaiserliche oder das Taxische Reichspostwesen in keiner Rüksicht eine Probe, oder richtiger

„Also haben das kaiserliche Postreservatrecht und das Fürstlichtaxische Reichserblehen

„ lehen als pragmatische Dokumente gegen
„ alle neuere Territorialgerechtsame in Post=
„ sachen ihren ewigen Rechtsbestand.

Die Gründlichkeit dieser Folgerung, deren Klarheit uns überall, wo wir hinbliken, entgegen stralt, mag man wohl längstens eingesehen, und sogar empfunden haben: denn dieß beweisen theils die schönen Fortschritte der Wahrheit, theils die zahllosen Verdrehungen, womit man selbe zu verhunzen beeifert war. Aber, da die Mine einmal gesprengt war, da ein redliches Bekenntniß der Politik, und dem Interesse entgegen lag, so fand man es endlich für besser, sich mit einer andern Wendung hinwegzuschleichen. Und nun wollen wir auch eine kurze Prüfung derselben vornehmen.

Der Besizstand oder das Herkommen soll (ausser der Landeshoheit, mit der es nicht recht fort will) der sicherste Maaßstab seyn, nachdem die hökerigte Kontroverse auszumessen wäre.

Ein Besizstand, wenn er zugleich von ordentlichen Rechten unterstüzt, und nicht von Zudringlichkeit erobert, oder von einem früheren Poseßionsrechte verdrängt wird, sezt immer Etwas Gutes zum Voraus. Eben so giebt oft das Herkommen die annehmbare Richtung an, wie man bei zweifelhaften und verworrenen Fällen verfahren muß. Nur bei unserm kaiserlichen oder Taxischen Postinstitut leidet auch dieses Vehikel sich durchzuhelfen seine besonderen Ausnahmen.

Vor allen greift man, wie uns däucht, wieder nach einem Irrwische. Sonderbar läßt doch wahrlich der Rekurs zu dem Besizstand, zu dem Herkommen, aus dem Gesichtspunkt nämlich, daß diese Rechtsbehelfe zum Vortheil der Landeshoheit im Postregale angewendet werden sollen.

Dürfte die Hieroglyphe so unauflöslich seyn, wer eher den Besizstand oder das Herkommen für sich authentisch aufzuweisen habe, das Postregale der Landesherrschaft, oder das kaiserliche Reservatrecht samt dem Taxischen Erblehen? Wir sind nunmehr aus dem Vorhergehenden von der Entstehung beider so sehr überführt, daß wir aller Antwort überhoben sind. Wie kann nach dieser Berechnung zum Bescheid der wesentlichen, und abstufenden Gerechtsame das Urtheil über die Territorialmacht in Postsachen wunschentsprechend für ihre Anwalde ausfallen?

Wollte man sich vielleicht mit einer Subtilität durchwinden, und sagen: Das Regale, Posten anzulegen, hätte in der Natur der Landeshoheit selbst gelegen, und selbes wäre nur nicht benüzt worden? — Unsere Antwort ist. Gerade verhält sich die Sache umgekehrt mit dem teutschen Postrechte. Die Natur des kaiserlichen Reservats schloß im Gegentheil das hohe Postregale in sich ein. Wir haben die Natur dieser Kaiserprärogative oben zur Genüge erklärt. Der Obsorge des höchsten Oberhaupts im Reich mußte eine der ersten Staatsangelegen-

hei-

heiten; eine Gemeinsache, wie das Postwesen, überlassen seyn. Die oberstrichterliche Majestät konnte allein ausschließlich daran Theil nehmen, so wie sie auch mit dem thätigsten Zutritt wirklichen Theil genommen hat. — Das Verhältniß des Oberhaupts zu den übrigen Mitgliedern des Reiches; mithin das eigentliche Verhältniß der Kaiserwürde selbst zu der Territorialhoheit war es, welche jenen vor dieser den dinglichen Vorrang anwies. Die Landeshoheit besaß also schon ihrer natürlichen Wesenheit nach die Fähigkeit nicht, sich früher, oder zu gleicher Zeit den Besizstand des teutschen Postrechtes zuzueignen.

Aber auch zugestanden, die Natur der Landeshoheit hätte selbst die Befähigungskraft in sich gehabt, Teutschlands Postregale — das doch ein allgemeines Staatswerk, kein individuelles Werk eines einzelnen Standes und daher mit der Territorialmacht nicht wohl vereinbarlich ist — an sich zu ziehen: hat denn die Landeshoheit auf diese ihre Vorzüge nicht rechtsgiltige Verzicht gethan, da sie anderthalb Jahrhunderte vorüber streichen ließ, ohne selbe in ordentliche Ansprache zu bringen? Hat nicht die Landesherrschaft ihren Prätensionen auf das Postregale durch eigene Anerkennung ganz entsagt, nicht durch reichsgesezliche hierüber errichtete Instrumente all ihren Vortheil von sich geworfen?

§. XIII.

Ein anderes Bewandniß gewinnt die Sache, wenn man das kaiserliche Postreservat in Verbindung mit dem Fürstlich-Thurntaxischen Reichserblehen, und das landesherrliche Postregale nach der dermaligen Lage abmißt, in der sich beide in den heutigen Tagen befinden. Bevor wir aber uns zu diesem Resultat der teutschen Postverfassung neigen, müssen wir noch etwas mehr den Beweggründen nachforschen, denen zufolge man eben dasselbe auf die landesherrliche Vorzüge anwendbar zu machen bemüht.

Den Zankapfel mit einem Hiebe durchhauen; indem man geradezu vorgiebt, die Landesherrn wären an jenen Orten, wo sie sich einmal in den Besizstand gehoben hätten, auch durch das reichsverfaßungsmäßige Herkommen vor langem gerechtfertiget, wird nicht gleich angehen. Daß die Landeshoheit, welche sich dieses Besizstandes bemächtiget, und dadurch endlich die zum Gesez gewordene Ausübung darin bestärkt hat, nach unserer dermaligen Verfassung, mit dem Herkommen sich bescheidet, kann man nicht widersprechen. Und das ist auch die Scheidewand zwischen dem kaiserlichen und landesherrlichen Postwesen in Teutschland, welche vermuthlich, so wie sie ist, wenn nicht mildere Gesinnungen, veranlaßt durch das Gemische der Politik, dem Herkommen weichen dürften, in Zukunft bleiben wird.

Allein uns liegt es allerdings ob, auch die ursprünglichen Rechte des vorhin errungenen Besizstandes, von dem sich das heutige, selbst von der kaiserlichen Majestät zugegebene Herkommen ableitet, wie es der Zweck dieser historischstaatistischen Abhandlung heischt, zu prüfen.

Fast ist die Errinnerung unnöthig, daß der vormalige Besizstand des landesherrlichen Postregals, wie er seit seinem Anfang aufkeimte, auf keinem positiven Rechte beruhen konnte. Ihm waren weit ältere Vorrechte, welche von der Grundverfassung herrührten; ihm waren reichsgesezliche Dokumente; ihm war der Gemeinsinn, und selbst das jahrhundertalte Herkommen entgegen. Aber, was diesen ersten Besizstand (wir nennen ihn den ersten, weil der gegenwärtige vieler Fürstenhöfe eine andere Natur angenommen hat, um sich ja keinem Mißverständniß blos zu stellen) was diesen durch Eigenmacht erzwungenen Besizstand vollends zu Grunde richtet, ist wohl der merkwürdige Umstand, daß er von immerwährenden Widersprüchen, Protestationen, kaiserlichen Ahndungen beängstiget wurde. Aus den eben so häufigen als eindringlichen Rescripten, welche uns Moser, dieser Talismann in der Reichspraxis, aufbewahrt hat, und wovon wir untenher einen kleinen Auszug anfügen, kann man die ungetrübtesten Beweise auflesen, wie strenge die kaiserliche Majestät über ihren Vorrechten gehalten, mit welch oberstrichterlichem Ernste sich gegen die neuen Waffen des landesherrlichen Postregals verfochten habe.

An

An Kurbrandenburg *), in dessen Staaten der politische Embrio des landeshoheitlichen Post-re-

*) Mosers Staatsrecht V. und VI. B. von Posten. Schon im Jahre 1652. wie wir bereits angemerkt haben, ward von Kurbrandenburg der erste Aufstand gegen das Reichspostregale erregt, aber damals gab es nach, wie folgender Auszug eines Schreibens an den Grafen von Taxis bezeugt: So wollen wir unseren eignen gnädigsten Erbiethen gemäß unsere von hier auf Holland angelegte Posten aufheben lassen, und gnädigste Ordre ertheilen, daß alle unsere und andere außerhalb unsere Landen gehörige Brieffe und Paqueter nicht mehr durch eigene Stadtbothen, sondere durch der Herrn Grafen Posten gehen, im Fall wir dadurch wo nicht besser, dannoch eben so gut bedienet werden mögen. Im übrigen lassen wir billig Ihrer kaiserl. Majest. Gerechtsamme des Post-Regals in Röm. Reich an seinen gebührenden Orth gestellt und denenselben diese Handlung unabbrüchlich seyn ꝛc.

Man kann diese Stelle für einen untrüglichen Beweis halten, wie sehr selbst der kurbrandenburgische Hof an der Giltigkeit der Landeshoheit im Postregale noch im Jahre 1652 gezweifelt habe. — Man sieht; er stund für dießmal von seinem Vorhaben ab, und erst im J. 1659. ward die Sache von eben diesen Hofe,

regals ins Leben gebracht wurde, und an alle Reichsstände, welche, ebenfalls dadurch angefeuert, von ihrem alten Reichssisteme zu dem Territorialsistem apostatirten, flogen Befehle und Kassationsdekrete die Menge; wiewohl alle ohne Wirkung. Die kaiserliche Oberschuzherrschaft ließ es an nichts ermangeln, um die Postreservatrechte im teutschen Vaterlande, dessen Oberhaupt der Kaiser ist, gegen alle Ausfälle zu retten. Aber der meistens katholische Theil und die Reichsstädte waren und blieben dem Kaiserrechte ergeben. Und auch einige von diesen Befolgern schienen all-

---

Hofe aufgewärmt, und mit aller Thatkraft durchgesezt.

1659. den 20 Decemb. erließ der Kaiser an den Kurfürsten von Brandenburg wieder ein Reskript: E. Liebden ruhet Zweifels ohne noch im frischen Andenken, was sowohl noch bey Regierung Unseres in Gott ruhenden H. Vaters als auch Uns selbst von Unsere Erb-Reichs-Postmeistern La Moral Claudio Francisco Grafen von Thurn Valsassina und Taxis vor beharrliche Beschwerden, wegen der eine geraume Zeither sowohl in E. Lbden Landen als bey theils andern Ständen in dem Postwesen eingeschlichenen schädlichen Unordnung, indeme die Bestellung der Posten daselbst nicht gestattet, sonderen andere eigne Neben-Posten angerichtet werden, geführt und zu Abstellung dessen sowohl an E. Lbden als auch an andere Stände des Reichs mehrmahlen rescribiret worden ꝛc.

allmählig in ihrem Eifer zu erkalten, und sich entweders durch eine beinahe gänzliche Trennung loszumachen, oder wenigstens dem Fürstlichtaxischen Interesse, so viel thunlich, vermittelst beschwerlicher Freiheiten, und einseitiger Verträge zu entziehen.

Bei dieser Gelegenheit können wir uns einer Anmerkung nicht erwehren. Auffallend ist es in der That, daß sogar das Erzbischöfliche Fürstenthum Salzburg, welches sonst seine devote Anhänglichkeit an den Kaiserhof bezeigt hat, lau und unempfänglich gegen das kaiserliche Postreservatrecht, eigene Posten in seinem Territorialbezirke unterhält. Blos eine mildernde Konvention ist unsers Wissens zwischen dem Erzbißthum und dem Reichserblehenoberpostmeister dem Fürsten von Taxis getroffen. Noch auffallender ist es übrigens, wie die Kaiserliche Majestät es bisher gelten ließ, daß ihr hohes, und hochbefreites Postregale von einem katholischen Erzbißthum verschmäht wurde, da doch selbes und die Reichsposten in einem und dem andern protestantischen Hofe, wie z. B. von dem Markgrafen von Anspach, angenommen sind? — Indessen können wir die ungeheuchelte Wahrheit nicht verbergen; diese Nachgiebigkeit des kaiserlichen Reichspostwesens ist die Grundursache, woher die nachmaligen Auswüchse in dem Postreservatrechte, und vorzüglich die Nachtheile des Fürstlichtaxischen Reichserblehens entstanden sind. — Hingegen läßt sich hieraus wohl die ausgezeichnete Huld des Erzhauses gegen die Salzburgische Inful erkennen, welche dermal

mal das Haupt eines der weisesten Fürsten, und eines Oberhirten umgiebt, welchen Teutschland auf den von ihm selbst errichteten Altären der Philosophie, Aufklärung, und Reichsfreiheit anstaunt und verehrt.

So schwach nun die Ansprüche der Landeshoheit auf das teutsche Postrecht in den vorigen Zeiten seyn mochten *), so prächtig und thatenvoll dagegen das Reservat der kaiserlichen Machtvollkommenheit sich zeigte; so mißlich es um den damaligen Besizstand des landesherrlichen Postregals aus-

sah;

*) Eine einzige Stelle fällt uns eben auf, wo es scheint, als könnte man aus einem Reichsschluß die geltend gemachte Landeshoheit dem kaiserl. Postreservatrechte entgegen sezen. Diß ist nämlich der Reichsreceß von Speier vom Jahre 1542 und damit man ꝛc. 45 in verbis: **wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß dermalben ein Post an gelegner naher Stadt gelegt und erhalten werde ꝛc.** Allein die Sache verhielt sich anders: jene einzelne von den Ständen angelegte Post war als keine allgemeine Reichspost angesehen; sie ward nur außer Ordnung auf eine gewisse Zeit, und an einem gewissen Orte errichtet, um bei dem damaligen Türkenkriege in der Eile ein Hilfsmittel zum Staatsbeßten, für das auch die Stände des Reichs zu sorgen verbunden sind, aufzufinden, und so die Befriedigung der Bedürfnisse mehr beschleunigen zu können.

sah; — so ist es bei uns dennoch mit dem entschiedenen Einfluß desselben in die teutsche Staatsverfassung dahin gediehen, daß wir izt in dem Reichspostwesen das Herkommen, welches der H. geh. Justizr. Pütter nach der neuen Reichspraxis zum ersten und zuverläßigsten Richter in Reichs- und Familienangelegenheiten empfiehlt, als die einzige Richtschnur in Ausscheidung des teutschen Postwesens angeben: darinn kommen alle überein; und bei diesem Verhältniß der Landeshoheit und Territorialrechte gegen das Fürstlichtaxische Erblehen müssen wir innehalten; zumal, da selbes durch die Einwilligung des dabei intereßirten Haupttheiles, und selbst durch die kaiserliche Konnivenze den Anschein einer Bestättigung erworben hat. —

Aber eben, wenn man bei diesem Herkommen stehen bleibt; wenn man es in Ausgleichung der Mißverständnisse und in was immer für Vorfällen — deren sich, wie man hört, noch genug aufwerfen sollen — als ein Grundgesez betrachtet: worauf man die Grenzlinie von beiderlei Rechten vorzeichnen will: so ist es desto größere Pflicht, genau darob zu halten, je reiner und heiliger Verhältnisse zwischen gleichen Reichsfürsten seyn sollten, welche den Genuß der gleichen Mitstandschaft miteinander theilen. *)

Un-

*) Christoph Harprecht wollte noch im Jahre 1710 so

Unverrükt muß daher der Standpunkt des zur Fundamentalnorm gewordenen Herkommens von einer Seite, wie von der andern beobachtet werden;

---

so sehr war das kaiserl. Postreservatrecht seinen Gegnern ein unausreißbarer Dorn im Auge — in einem sogenannten gründlichen Bericht beweisen, daß der Lehenbrief von Matthias nicht als Kaiser, sondern als Erzherzog von Oesterreich gegeben worden sey. Allein das hat vor und nach ihm Niemand behauptet. Wer kann die Reichslehen ertheilen als der Kaiser? Im Lehenbrief selbst ist das Regale und Reservatum caes. ausdrüklich angeführt; und in einem sonderheitlichen Diplom, von dem Pfeffinger in Vitr. illustr. umständliche Meldung thut, hat der Kaiser den Freih. von Taxis als einen Reichsvasall den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu dem Ende empfohlen, daß sie ihn insgesamt für den Generalreichspostmeister erkennen sollten. — Hätte das der Erzherzog von Oesterreich wohl auch an die Reichsfürsten können ergehen lassen? Selbst der geh. Justizr. Pütter sagt, daß nachhin noch Ferdinand II. das Postrecht, als ein kaiserliches hochbefreites Regale im Reich ausgeschrieben habe. Und das erhellt noch später aus dem kaiserl. Kommissionsdekrete vom Jahr 1667 da heißt es unter andern: Was gestalten sie zu Abstellung deren uns einzig und allein in signum supremae Majestatis zuständigen Post-Regalis im heil. Reich je länger je

den; und von diesem muß man ausgehen, über die Handlungen und Rechte beider in einem öffentlichen Verhältniß befangener Partheien ein aufrichtiges Urtheil zu fällen. Verbindet daher dieses Herkommen das kaiserl. Reichserblehenamt sich innerhalb der hergebrachten Grenzen zu halten; verbinden den Fürst von Thurn und Taxis Lehenbriefe, Reverse, oder was immer für öffentliche Dokumente mit den Reichsständen, durch deren Lande seine Posten gehen, und mit denen er in gewisser Kommunikation steht, sich auf eine friedliche, ordentliche und konstitutionsmäßige Art zu befassen — so liegt offenbar auch die in der Reichsverfassung, vermöge deren ein Mitstand dem andern kein Präjudiz zufügen soll, gegründete Gegenpflicht, daß die Reichsfürsten, welche mit dem Taxischen Reichspostwesen in einer Verbindung sind, den Wirkungen des Herkommens sich nicht entgegen stemmen; sondern die daraus erwachsenden Obliegenheiten erfüllen. Aus diesem ergiebt sich von selbst die Folgerung, daß keine Neuerung zur Kränkung des Fürstlichtaxischen Erblehens, keine unter was immer für Vorwand hervorgesuchte Verbindlichkeit, keine heimlichen nur der geschmeidigen Politik abgedrungene Verträge, keine Ausdehnung der Postfreiheiten und dergleichen mehrere Ausfälle Statt finden können. Dieß alles läuft gegen die Lehenge-

mehr einreissenden Neuer- und Unordnung die uns für gut angesehene Commission auch ihres Orths für das beßte Expediens zu seyn erachtet ꝛc.

gerechtsame des Taxischen Erbes, gegen die öftere Konfirmationen der kaiserlichen Wahlkapitulationen, gegen den in dieser Eigenschaft längstens durch die Präscription entschiedenen Besizstand; kurz es läuft gegen das reichsgesezliche Herkommen, welches wir izt als den wahren Grund des teutschen Postregals anerkannt haben. *) Alles, was nicht

 punkt-

*) Zur mehreren Beleuchtung des Ganzen wollen wir einen hier nicht unnüzen Auszug aus der Wahlkapit. Karls VI. das Postwesen betreffend, liefern: Wir sollen und wollen aber zur gänzlichen Aufhebung der zwischen unsern Post-Aemtern hafftenden *Differentien* in Erwegung des von Churfürstl. *Collegio in Ao. 1641.* auf den Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Ambts eingegebenen Gutachtens, und der in demselbigen Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem *esse* erhalten und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehrte General-Reichs-Post-Meister wider alle von Unserem kays. Hof-Post-Ampt jenem bis daher im Reich beschehenen, oder noch ferner anmassenden Eingriffen, und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter, gehand-

pünktlich mit dem Buchstaben dieses Herkommens übereintrift, ist das Reichsgeneralat nicht schuldig anzunehmen. Weder dieses so geartete Herkommen, noch die Lehenherrschaft der kaiserlichen Majestät wird es dem Generalreichspostmeister Fürsten von Taxis aufbürden, sich unter eine rechtswidrige Zudringlichkeit zu schmiegen. Tritt dieser Fürst auch über die Vortheile, welche ihm das Herkommen darbiethet, mit irgend einem Reichsstand in eine neuere, seinem Aerarium lästige Verbindung; läßt er sich über die Vorschrift, über das Recht, das er für sich hat, Etwas gefallen; so ist dieses eine aus freier Willkür eingegangene Kon-

---

handhabet; und sowohl in Beyseyn Unser kays. Persohn, und Hofstatt als abwesen derselben bey ruhiger Einnehme Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittels der Reichs-Posten ankommenden und abgehenden Brieffe, und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen und was deme und gemeldten Reichs-Abschied zuwider auf einigerley Weiß und Wege ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn: hingegen Unser kays. Erbland-Hof-Post-Ampt bey seiner *in ao.* *1624* erlangten *Investitur* und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselben ertheilte *Revers* in den Erblanden ganz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geschüzt werden solle ꝛc.

Konvention, ein wiederholtes Merkmal der bekannten Großmuth, des geselligen und edeln Benehmens; ein Merkmal der Tugenden, welche sogar die Gegner des Fürstlichtaxischen Hauses nicht verkennen. — In Wahrheit hätte dieses Haus seine abgestammten Erbrechte schon seit langem, als es bald da, bald dort mit verschiedenen Zumuthungen genekt werden wolte, mit größerem Ernst verfolgt: hätte es sich gegen alle Eingriffe oder Bevortheilungen standhaft und mit stählernem Muth verwahrt; hätte es durch so oft bezeigte Nachgiebigkeit der gerechten Sache nicht freiwillig entsagt; sondern sich vielmehr in dem erwiesenen Besizstand befestiget, bei der kaiserlichen Majestät als Lehensherrn, dessen Gerichtsbarkeit das Reichsposterblehen allein unterworfen seyn kann, auf reellere Unterstüzung gedrungen — wie viel weniger, oder gar nicht zertrennt würde izt das Taxische Feudalregale *) seyn; in wie weit höherem Glanze würde izt das Generalreichspostamt den dermal noch sogar von Privaten auf sich gewagten Ausfällen trozen können? —

Indessen besizt das Taxische Reichserble-

*) Das Taxische Erblehen enthält mancherlei Zweige von Rechtsgründen in sich. Das Reichspostwesen muß hauptsächlich als ein Lehen betrachtet werden; und da ist es nach dem teutschen Lehenrechte als ein Feudalregale unzertrennbar, iuxta illud: jure feud. cautum est, ne feuda regalia diuidantur.

hen, welches nun mit jedem Jahre mehr an dem Fürstlichen Wachsthum zunimmt; folglich zugleich neue Ansprüche an das Reich erwirbt, noch Mittel und Rechtsbehelfe genug, die Vorzüge, welche demselben bereits von einem dritten Jahrhunderte zugesichert sind, geltend zu machen.

Der Besizstand des Fürstenhauses von Taxis ist von unverwerflichem Gehalte, kaiserliche Lehensdiplome, und Konfirmationen, welche eben von dem größten der Kaiser von Joseph dem *II.* erneuert wurden; selbst allgemeine Reichsschlüße, durch die beständige Praxis bestättiget, sind seine Bestandtheile. Und aus diesem entspringt das rechtliche Herkommen, *) welches dem Reichserblehen zur Seite steht: ihm für alle Zukunft zur Schuzwehre, zum unbezwinglichen Schilde gegen alle etwa noch zu befürchtende Attentate dienen muß. Nur ist es an dem, daß dieses makellose, der teutschen Reichskonstitution angemessene Herkommen allezeit befördert bei der nächsten Wahlkapitulation ganz in einen dauernden Wohlstand von Sr. kaiserlichen Majestät gesezt werden möch-

---

*) Das **Herkommen** geben selbst diejenigen Publicisten für den Grundstein an, welche sonst keine den **Taxischen Urrechten** gar vortheilhafte Sprache führen. Coceius & Ludwig de jure post. Aber es muß nur jenes lautere Herkommen seyn, dessen genuine Begriffe wir entwickelt haben. Unter den Neuern schränkt Jargow alles auf das Herkommen ein.

möchte. Hievon werden wir noch am Ende dieser Abhandlung reden.

Da übrigens selbst die Antagonisten des kaiserl. Postreservats dieß heutige Herkommen zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Taxis von einer, und den Landesherrn von der andern Seite zum perpetuirlichen Grundgesez bestimmen: so muß auch hierinn die unverbrüchlichste Treue gehalten werden. *) Dieser wechselseitigen Ver-

 bind-

*) Bergius Policey und Kameralmagazin VII. B. S. 144. Man kann keinen andern Grund und Richtschnur des Postwesens in Teutschland annehmen, als das Herkommen. Bei diesem Zustande wird es auch unfehlbar sein Verbleiben haben, zumal da die Gerechtsamen des Hauses Taxis in denen neuesten Wahlkapitulationen mehr befestiget, und dieses Haus nunmehro wegen des führenden Generalreichspostamtes in das Fürstl. Collegium eingeführt worden, und mithin an den Lasten des Reiches Theil nimmt.

Ferners: Unterdessen hat auch der Kaiser, und das Haus Taxis nichts anders als das Herkommen vor sich, und wenn man das Postwesen als ein kaiserl. Reservatum angiebt, so ist selbes nur auszuüben, wo der Kaiser deßhalb in Besiz ist ꝛc. Aber mit dem Unterscheid, daß dieß leztere Herkommen mehr in Rechten gegründet, und ungemein älter ist, als das der Landeshoheit. Jenes schreibt

bindlichkeit zufolge muß der Erbgeneralreichspostmeister in jenen Landen, mit deren reichsgesezlichem Besiz er sich mit seinem Postamt rechtfertigen kann, auch im ungestörten und vollkommenen Genusse seiner Erbrechte verbleiben. Man darf ihm also weder früh noch spät irgend eine Hinderniß in dem in seiner Würde oder seinem Berufe zustehenden Geschäftsgange legen. Vielweniger kann man auf solche Art eine etwa vermeintliche Befugniß herauszwingen, um bald mit dieser, bald mit jener Zumuthung, welche über die Schranken des Rechtsbestandes, oder des gemeldten Herkommens hinausgeht, bei der Generalreichspostdirektion auf eine Abänderung, auf eine neue Konvention, worin jene beeinträchtiget wird, dringen. Man kann in keinem Falle theils vermittelst einer politischen Auslegung, theils durch vielfache Modifikationen, Vorschriften, und Klausuln das Geringste zum Nachtheil des Reichspostwesens unternehmen. Die Generalreichspostdirektion hinwiederum ist in Kraft ihrer eigenen Pflichten verbunden, die beßtmöglichste Ordnung, Richtigkeit, Beförderung der Posten herzustellen. Ihr liegt ferners ob, die strengste Genauigkeit, die reinste und redlichste Verwaltung jedes Postamts zu

schreibt sich von der teutschen Staatsverfassung; von beinahe undenklichen Zeiten, und als ein öffentliches Reichsgesez von 1615 her; dieses hingegen — doch wir haben davon bereits zureichende Kenntniß.

zu besorgen Ihr Werk ist die Vervollkommnung des allgemeinen Kommerzes, mit einem Worte die Befriedigung der kaiserlichen Lehensherrschaft sowohl als des gesamten Reichs. Sie hat aber auch nur jene Verbindlichkeiten und keine andere zu erfüllen, welche entweders unmittelbar mit der Wesenheit der Postverfassung verknüpft oder welche in dem Erblehenbriefe und in den Reversen selbst vorgezeichnet sind. Daher fodert das Publikum die fürstlichtaxische Bürgschaft für alle Schäden und Gebrechen, (Zufälle allein ausgenommen, wozu kein Recht verpflichtet) und fodert zugleich deren genugthuende Entledigung. Daher muß das Generalat für alle Ausschweifungen, Versäumnisse, und Malversationen des ihm untergebenen Personale Rechenschaft ablegen. Allein die Entscheidung der allenfalls eintrettenden Irrungen, entweders da eine gerechte Anklage des Fürsten von Taxis gegen einen Landesherrn in Postsachen, oder bald von diesen, bald von Jemanden aus dem Publikum Plaz greift, hängt von der rechtmäßigen Behörde ab, und hängt zwar ganz allein von der kaiserlichen Lehenherrschaft ab, wo der Vasall des Reichspostregale belangt, und gerichtet werden; wo derselbe auch im Gegentheil allein den nothwendigen Schuz und die angemessenste Unterstüzung finden kann und muß. — Der ordentliche Verfolg unseres Planes führt uns eben auf diese Erläuterung.

§. XIV.

Wir hoffen, und sollten wir uns nicht mit dieser Hoffnung schmeicheln dürfen? den Ursprung, die Abstuffung des Reichspostwesens *), den Umfang

*) Wir begannen in dieser Abhandlung mit dem teutschen Postwesen; was denn eigentlich ohne tieferes Aufspähen der älteren und fremden Postarten nur zu unserem Entwurf gehörte. Indeßen soll eine kleine Anmerkung hierüber auch hier noch keinen ganz leeren Raum einnehmen. Die erste Idee, woraus nachher die Cursus publici oder die Posten ihre Bildung erhielten, mag wohl so lange seyn, als lange der menschlichen Gesellschaft an einer gewissen Förderung der Geschäfte gelegen war. Alle Völker mußten mit einiger Art Posten bekannt gewesen seyn. Wir wissen, die Posten giengen von den Persern, wie sie uns Xenophon vom Cyrus schildert, zu den Römern über. Livius sezt sie selbst über den Sueton, das ist, über die Zeiten Augusts hinaus. Es kömmt hier alles auf die allmählich verbesserte Art, Gestalt, und Ordnung an. Ludwig der XI. war der Erste, der die Posten in Frankreich einführte; und von dieser feineren Form dürfte vielleicht der Urheber in unserm Vaterland Franz von Taxis seinen schönen Grundriß entlehnt haben. Uebrigens stammt das Wort Post vom Latein ab. Postae a positis equis von gestellten und an gewissen Orten in Bereitschaft stehenden Pfer-

fang des kaiserlichen Postreservatrechts, die Kraft des Fürstlichtaxischen Erblehens, die Nebenbelehnung Ferdinands *II.* *) die öffentlichen Verhält-

---

Pferden. Vid. Coccei Differt. de Regali postarum jure.

*) Man erlaube uns noch einen wichtigen Umstand zu berühren; er verdient unsere Nachholung. Die Belehnung Ferdinands II. fiel in das Jahr 1624. Und im Jahre 1641 erschien das kurfürstl. Gutachten an den Kaiser für die Unterstüzung des Reichspostwesens. Aber erst das Jahr 1659 war es, wo die Landeshoheit auch in Postsachen ihr Haupt emporhob. Fuhr sie aber nicht binnen jenen langen Zwischenraum fort, das Postreservatrecht an den Kaiser, und nicht die Territorialgewalt an den Erzherzog von Oesterreich zu erkennen? Hat sie nicht dadurch den Ferdinandschen Schritt als einen kaiserllichen Akt erklärt; nicht durch das weitere Stillschweigen auf ihre Vorzüge in diesem Punkt Verzicht gethan? — Wie rechtswidrig ist also aller Bezug auf diese kaiserliche Handlung! In dem Gutachten selbst, worinn die Kurfürsten im Namen aller Reichsstände den Kaiser auffoderten, das Taxische Reichspostwesen zu unterstüzen, lag die stärkste Widerlegung aller nachmals hervorgezogenen Ansprüche. — Aber izt hat die Sache eine andere Beschaffenheit; denn da, wo sich die Landeshoheit in den Besizstand erhoben hat, tritt das Herkommen ein, welches selbst von dem Ober-haupt

hältnisse des Reiches zu diesen Staatsakten, den Rechtsbelang des landeshoheitlichen Postregale, die daraus erfolgte Postenspaltung bis auf die geheimsten Triebfedern, und die endliche Ausgleichung den Besizstand, und das heutige zur Reichsnorm herangewachsene Herkommen entwikelt zu haben.

Nun tretten wir auf einen anderen Stein des Anstosses, den man dem Fürstlichtaxischen Reichsposterblehen in seinen Fortschritten entgegen wirft. Man will demselben einen unbeschränkten Richter, und Direktor in der Person des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlers im Reich aufdringen; man will das rechtliche Forum des Fürsten von Taxis in allen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten an jene höchste Stelle weisen. Selbst der Verfasser der vorläufigen Beleuchtung und Ungrunds der angeblichen Mißbräuche ꝛc. sonst ein Vertheidiger der Taxischen Gerechtsamen, stellt diesen Saz auf, daß das General-Oberst-Postmeisteramt in Betref der Verfassung, Ordnung, Aufrechthaltung, Regulirung der Taxen ꝛc. und alles dessen,

haupt des Reichs nicht mehr angestritten wird. Vielleicht könnte aber doch einst das Fürstlichtaxische Haus durch eine politische Wendung die wirkende Landeshoheit bewegen, sein Erblehen, das auf so vieler Gründlichkeit beruht, allgemein im Reich, welches dadurch gewis gewinnen würde, geltend zu machen! —

sen, was zur obersten Verwaltung des Postwesens gehört, schon wirklich dem hohen Postprotektorat Kurmainz untergeordnet sey.

Dieser Mann, dem es doch mit seiner Drukschrift zum Hauptgeschäft ward, die verwegenen Ausfälle des Verfassers der Mißbräuche rc. zu entwafnen, ließ sichs nicht träumen, daß er durch den obigen Saz alles gutgemachte verdorben, und den Taxischen Erbrechten mehr geschadet als genüzet habe. —

Allein schon im Jahre 1784 erschien eine akademische Abhandlung über diesen Gegenstand in lateinischer Sprache von einem gewissen Herrn Franz von Cunibert, welche alsdann i. J. 1785 in das Teutsche frei übersezt, wieder in das Publikum kam. Diese Promotionsschrift zur Doktorwürde führt den Titel: Akademische Abhandlung von den Sr. kurfürstlichen Gnaden von Mainz als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlern in Ansehung des Kaiserl. Reichspostwesens zustehenden Gerechtsamen rc.

Wir unterschreiben gerne die herrlichen Vorzüge und Prärogativen, welche dem ersten Kurfürsten und Erzkanzler im Reich eingeräumt sind. Sie haben ihren aus der Reichsverfassung entquellenden Werth. Aber wir sind gewohnt, eben so gerne alles mit reinem, von keiner Partheisucht, oder Vorliebe verdunkelten Auge anzusehen. Die hohe Würde des Mainzischen Erzkanzleramts

mag

mag immer in ihrem rechtlichen Ausfluße bestehen; nur muß sie ohne Verlezung einer andern gleichfalls erheblichen Würde, ohne Nachtheil eines andern Reichsmitstandes bestehen. Man liegt mit der göttlichen Wahrheit in schändlicher Fehde, sobald man eine Sache durch die Wolken himmelan erhöht, um die andere desto besser bis zur tiefen Erde herabsezen zu können. Und dieß ist doch der Fall bei der Frage von der Macht des Kurfürsten von Mainz im Reichspostwesen. Man schildert und verherrlichet das Erzkanzleramt auf Unkosten des Fürstlichtaxischen Erblehens. Um die postrechtliche Gewalt des Erzkanzlers desto ausgebreiteter darzustellen, werden die Gerechtsamen des Generalreichspostmeisters, ja wohl gar die Vorrechte der kaiserlichen Majestät herabgewürdiget. Lasset uns diese schiefe und falsche Anwendung der beiden Verfasser kurz entwikeln.

In der vorläufigen Beleuchtung und Ungrund der angeblichen Mißbräuche rc. wird zwar die Sache gelinde und in der beßten Meinung vorgetragen, gerade, als wenn sie schon entschieden, vom Generalreichspostmeister im ganzen Sinne anerkannt, und selbst zum Vortheil des Fürstlichtaxischen Hauses eingerichtet wäre. Allein der gute Verfasser baute auf den Gründen Cuniberts, dessen faktische und dokumentirte Beweise er als ächt, und richtig voraussezt; und den er als seinen Gewährsmann anführt.

In dieser Zuversicht wird dem hohen Post-

pro-

protektorat von Mainz alle Herrschaft über das Fürstlichtaxische Generalat zugesprochen. Von jenem sollen alle Verfügungen, alle Regulative in Reichspostsachen abhängen; ohne denselben kann keine bedeutende Veränderung, oder gar Erhöhung der Tarife vorgenommen werden: von dieser Protektion hängt die Bestimmung der Posttaxen ab. Der Kurfürst von Mainz hat also die volle Direktion über das Reichserblehen auszuüben; und dieses ist seiner Leitung, seinen Befehlen unterwürfig; folglich, weil Kurzmainz, wie des Verfassers eigene Ausdrüke sind, von seinen Gerechtsammen, und hohen Amtspflichten gewis im mindesten nicht abweicht, und auf alle Fälle äußerst wachsam ist, hat der Fürst von Thurn und Taxis Niemanden als eben dem Kurfürsten von Mainz die schuldige Verantwortung über alles abzulegen, seinen Vorschriften zu folgen, und bei jedem Vorfall, der ein vermeintlicher Eingriff in das Postprotektorat wäre, oder wenigst nach Wohlgefallen als ein solcher erklärt würde, die unvermeidliche Ahndung zu erfahren. Wie blindlings glaubte und schrieb der Verfasser auf das Wort Cuniberts hin! Wie wenig bedachte er bei solchen übertriebenen Behauptungen, die grundlosse Verringerung des Fürzlichtaxischen Interesse, welche dadurch nothwendig sich ergeben müßte. Wie sehr widersprach er sich selbst, er, der das kaiserl. Postreservatrecht annimmt; und darauf das kurmainzische Protektorat über dasselbe emporhebt? Er, der wiederum behauptet, daß dem Kurfür-

sten

sten von Mainz von dem Reichsoberhaupt das Protektorat übertragen wurde; er, der das Reichspostwesen als ein kaiserliches Lehen vertheidiget, wie konnte er den Bogen mit dem Protektorat so hoch spannen, und der Botmäßigkeit dieses lezteren jene beiden Dokumente des Reiches unterziehen? — Doch Cuniberts akademische Abhandlung gieng voran, und der obige Verfasser mochte seine Nebenursachen gehabt haben, in ihre Säze und Schmeicheleien einzustimmen. Nur kömmt es uns sonderbar vor, daß er unwissend seinem eigenen Endzweke entgegen gearbeitet, und die Fürstlichtaxische Rechte, zu deren Sachwalter er sich aufwarf, zurükgesezt hat. Wir werden ihn zugleich zurechtweisen, wenn wir seinem Vorläufer dem Herrn von Cunibert antworten.

§. XV.

Höher kann das kurmainzische Protektorat im Reichspostwesen wohl Niemand treiben, als dieser promovirte Rechtsmann; aber es war ihm um die Erlangung der Doktorwürde, und hauptsächlich um ein sicheres Mittel zu thun, sich zu einer baldigen Bedienstung zu empfehlen. Und doch hätte er dieß alles mit mehr Bescheidenheit erreichen können, wenn er das Erzkanzleramt, und das Reichsdirektorium von Kurmainz, an Allgewalt und Grösse im Postwesen nicht bis auf den höchsten Gipfel, auf einen höheren, als die Kaisermacht des Oberhaupts, wohl gar als

den

den päbstlichen Primat in unserm armen Teutschland, wie wir sein Joch dermal noch empfinden, gehoben hätte. Wir dürfen im Gegentheil im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe, billige Mässigung, die ruhmvollste Einsicht und Gelehrsamkeit, womit der weise Kurfürst seine erwiesenen Vorzüge und Rechte in den unübersteiglichen Schranken der Reichsverfassung ausübet, uns zum Voraus überzeugen, in Höchstdesselben edelm Herzen werde der Cunibertische Popanz ein erhabenes Mißfallen erregt haben. Die kurmainzischen Vorrechte des Erzkanzleramts, bei dem alles zusammenläuft, werden aus zwei Hauptquellen geschöpft, aus dem Protektorat nämlich, und aus dem Direktorium. Das Erzkanzleramt, sagt Herr v. Cunibert, ist von so weitem Umfange, daß es sich auch über das Reichspostwesen, als einen sehr wichtigen Theil der teutschen Reichspolicei erstreken muß. *) Daraus fol-

*) Zum Behuf seines Sazes führt er Mosern von Reichstagsgeschäften S 1366 u. f. an. Dieser Mann aber betrachtet schon an einem andern Orte das Postwesen als eine Policeisache, wiewohl aus sehr falschem Gesichtspunkte, wo er sagt: die Reichsstände hätten anfangs Posten anlegen können, denn die Sache ist eine Policeianstalt. Wir glauben zu Genüge dargethan zu haben, daß das Postwesen allerdings eine öffentliche Staatssache, eine allgemeine Angelegenheit, eine Gemeinsache sei, de-

 ren

folgert er nun Obsorge, Oberaufsicht, und Leitung der Posten, Befugnisse, welche alsdann neue Zweige von Nebenrechten erzeugen. Nach diesem unbegrenzten Umriß wäre die ganze Verfassung des Fürstlichtaxischen Generalpostmeisteramts eine in aller Rüksicht von dem Mainzischen Protektorat abhängige Stelle. Auf solche Art stünde alles, was in die Pflege des Postwesens einschlägt, in bloßer Willkür des Protektors. Das Generalat könnte ohne dessen Einwilligung, Begnehmigung oder Vorwissen nicht die geringste Abänderung treffen. Wollen wir dem Verfasser folgen, so müssen wir dem Reichsdirektorium auch das vollkommenste Direktorium über die Fürstlichtaxische Posten zuschreiben. Der kurmainzischen Direktion liegt da nichts geringeres ob, als in was immer Fällen Provisionalverordnungen zu machen, das Postgeneralat selbst zu vertretten, nach dem Tode des Generalreichspostmeisters es einem andern anzuvertrauen, zu befehlen, ob neue Posten angelegt, oder die alten geändert werden sollen. Allein mit diesen Vor-

ren Obsorge der kaiserlichen Majestät allein zukommen könne; so wie selbe denn auch in dieser Qualität behandelt worden ist. Der Ausdruk Reichspolicey gewinnt mehr Stärke, insoferne er zugleich das kaiserliche Vorrecht und Lehen in sich begreift. Und in diesem wahren Verstande kann das Postwesen wieder nur unter dem kaiserlichen Schuze ausschließlich stehen.

zügen ist Herr von Cunibert noch nicht zufrieden, er räumt dem Direktorium die Inspektion oder Aufsicht, und das von ihm daher abgezogene Recht, die Posten zu visitiren, die Postverwalter aufzunehmen oder abzusezen, die Taxen zu bestimmen, Berichte von dem Postpersonale abzufodern, die unbeschränkte Maaßgabe des Brieffreithums; kurz die unbedingteste Direktion über allen Inbegriff der Postverfassung ein.

Diesen Einfluß des Erzkanzleramts vorausgesezt, fragen wir den Herrn von Cunibert im Angesicht des denkenden Publikums: was denn dagegen der Generalreichspostmeister wäre? Was er mit seinem Erblehen für eine Person vorstellen würde? Noch mehr; wir nehmen uns die Freiheit Sr. kurfürstl. Gnaden von Mainz als hohen Protektor selbst im Angesicht des ganzen Reichs zu fragen, wie das kaiserliche Postreservatrecht, wie das Fürstlichtaxische Reichserblehen, welches in verschiedenen Reichsschlüssen seine Bestättigungskraft, und heut zu Tage in dem allgemeinen Herkommen das Gepräge der Vollkommenheit erhalten hat, mit den oben angezeigten Grundsäzen; wie endlich der zu solcher Erniedrigung herabgesunkene Zustand des Fürsten von Taxis, der Siz und Stimme im Reichsrath besizt, und daher gleiche Standsrechte und Freiheiten mit den übrigen Mitgliedern des Reichskörpers besizt, mit der Freiheit, mit der Verfassung des Reichs zu vereinbaren seyn möchte? —

Wir sind von einem philosophischen Fürsten, welcher uns mit unsterblichen Beweisen seiner Wachsamkeit über die Aufnahme des Reichs beschenket, einer günstigen Antwort versichert. Doch mit welchen Gründen unterstüzt die gedachte Abhandlung die neuaufgestellten Säze? Die Hauptschlußkette ist keine andere als: der Kurfürst von Mainz ist Erzkanzler; diesem aber gebührt das Protektorat im Reichspostwesen; also hat er auch das Direktorium, die Obsorge, die Oberaufsicht, oder Inspektion, die unbeschränkte Direktion über ebendasselbe. Wirklich vermag man mit aller Mühe aus den vielen Abtheilungen, aus den weitschweifigen Drukbogen dieses einzige einfache Resultat herauszubringen. Wir finden hier die Falschheit der Konsequenze in der Unrichtigkeit des Mittelsazes, oder vielmehr in dem verkehrten Begriffe von dem Protektorat, mit dem der Begriff von dem Direktorium des Reichs vermengt wird.

Das Direktorium auf dem Reichstag, die erste Folge des Erzkanzleramts, hat seinen in dem teutschen Reichssistem angewiesenen Rang; und läßt sich aber auch nicht über diesen Wirkungskreis hinausdehnen *) Daß hingegen aus diesem Di-

*) Der H. geh. Justizr. Pütter liefert uns in der historischen Entwikelung *II.* Th. D.

Direktorium das Protektorat des Reichspostwesens, als die zweite Folge des Erzkanzleramts,

 fol-

S. 130 einen Vorschmak von den Grenzen des kurmainzischen Direktoriums. Daselbst drükt er sich so aus: So war z. B. was das churfürstl. Collegium betrift, Churmainz, indem es das Directorium darin zu führen bekam, damit nicht berechtiget, seine Mitchurfürsten gleichsam als seine Untergebenen anzusehen, oder nach Willkühr zu verfahren, oder gar befehlsweise zu sprechen, sondern von selbigen Zeiten her, da die Churfürsten meist noch in eignen Personen sich zu versammlen pflegten, lieset man mit Vergnügen, wie der Kurfürst von Mainz bey allen Gelegenheiten z. B. wenn die Frage war, was bey der nächsten Session vorzunehmen seyn möchte? erst freundschaftliche Rüksprache mit den übrigen Churfürsten hielt, und nach deren Entscheidung sich richtete, weit entfernt, daß er alleine hätte unternehmen sollen nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, ob und welche Materien jedesmal zur Berathschlagung gebracht werden sollten? — In der That sah man das Direktorium mehr für eine mit Mühe verknüpfte Dienstleistung an, als für einen Vorzug von der Art, wie er sich nur in ungleichen Verhältnissen über Untergeordnete oder Subalternen gedenken läßt ꝛc. Dieser Schattenriß von dem kurmainzischen Direktorium, das aus dem Erz-

kanz-

folgen solle, scheint in der Praxis, und in den Aeußerungen der meisten Publicisten zu liegen. Mehrere Spuren davon entdeken sich in der Geschichte des Postwesens selbst. Man nennt den Kurfürsten von Mainz allenthalben den Protektor, und einige gehen so weit, daß sie ihm den Beinammen eines Direktors, ohne weiters eine Ursache, oder ein vorzügliches Geschäft anzugeben, beilegen. Es gewinnt, alles zusammen genommen, das Ansehen, und die moralische Wahrscheinheiligkeit, die Kaiser hätten diese Protektion dem Erzkanzleramt von Mainz übertragen, und die Generalpostmeister hätten dieselbe anerkannt; und sie würde noch von dem dermaligen Generalat gewisser Massen beibehalten. Das Wort Schuz oder Protektion giebt uns aber schon eine sehr milde Idee von dem Einfluße des Erzkanzleramts durch dieselbe. Dieses von den Kaisern überlassene Vorrecht von Kurmainz kann in der That nur der gelindesten Auslegung fähig seyn; und nie anders verstanden, oder in Ausübung gebracht werden, als zur Ehre, zum Wachsthum, und überhaupt zur reichsgesezlichen Unterstüzung des Reichspostwesens. Denn die Kaiser konnten,

kanzleramt entspringt, zeigt uns die beschränkte Wirkung des Protektorats, oder der Direktion im Postwesen, wiewohl nicht einmal von einem dergleichen Protektorat in der histor. Entwickelung ꝛc. Meldung geschieht, da doch sonst das Wichtigste vom Postwesen vorkömmt.

ten, indem sie zur mehreren Bequemlichkeit, und Versicherung ihrer Zweke, den Schuz ihres Postreservatrechts, an den Erzkanzler auf einige Weise abtretten wollten, nur die mildesten Absichten dabei haben; sie konnten nur auf die bessere Aufrechthaltung ihrer eigenen Vorrechte ihr Augenmerk richten; sie konnten eben deßwegen nur den Nuzen des kaiserlichen Erblehens, die Verwahrung ihres Generalreichspostmeisteramts gegen alle Eingriffe zu begründen suchen. Oder will man etwa den Kaisern die Zumuthung aufdringen, sie hätten alle ihre Vorrechte in Postsachen an das kurmainzische Erzkanzleramt abgegeben; sie hätten demselben jene Vorzüge, welche sie aus einem gedoppelten Grunde, aus jenem ihrer ausschließlichen Reservaten, und zugleich der Lehenherrschaft besaßen, als essentiele Attribute der Erzkanzlerwürde einverleibt? Zu einer solchen Auslegung des Protektorats im Reichspostwesen wird man sich nicht wohl wenden, ohne damit ins Ridikúle zu fallen. In der That mus man den Kaisern keinen so auserordentlichen Grad von Freygebigkeit, und Selbstverläugnung, an die sie gewis niemals dachten, zumessen. Und dennoch wäre es also, und nicht anders, daß das Erzkanzleramt von Kurmainz in dieser Eigenschaft alle kaiserlichen Vorrechte im Reichspostwesen an sich gezogen, und zugleich die Gerechtsamen der Vasallen mitverschlungen hätte. Dieses Verhältniß, und kein anderes wäre es, wenn die Cunibertische Interpretation des Erzkanzleramts, und der damit verbundenen Direktion

des Reichspostwesens Eingang finden, oder wohl gar in Ausübung übergehen würde. Nach dieser Stimmung wäre die kaiserliche Majestät in teutschen Postsachen außer aller Aktivität, nicht viel mehr als eine politische Nulle; und das Erzkanzleramt samt seinem Postprotektorat, welches mit anderen Edelgesteinen nebenher, mit Direktion, Inspektion, Jurisdiktion u. s. w gar herrlich ausgeschmükt wird, herrschte im Besiz der ganzen Machtvollkommenheit.

Die kurz vorher berührte Anzeige der Befehlhabereien, welche H. v. Cunibert in Worten und Rubriken geschikt und mit gelehrter Aufpuzung in die Welt schikte, muß uns ganz klar davon überzeugen Ich fürchte sehr, wenn diese akademische Abhandlung unter den Adlerblik Josephs *II* gerathen dürfte, der Verfasser würde mit seinen Zumuthungen einen geringen Beifall einärnten, oder vielleicht für die sauere und vom Gesichtsschweiß träufende Mühe eine böse Addresse bekommen.

§. XVI.

Allein uns giebt die Natur der Sache, die Erfahrung, die Praxis hellere sowohl, als einfachere Begriffe von dem kurmainzischen Postprotektorat bei dem kaiserlichen Reichspostregale.

Dem Erzkanzleramt wurde von den Kaisern und in dieser Hinsicht, auch von der Generalreichspostmeisterstelle ein gewisser Schuz über das

Post=

Postwesen im Reich zugestanden. Das traurige Schiksal dieses hochbefreiten Postregale, mit dem wir bereits bekannt geworden sind, mochte auch der kaiserl. Majestät bündige Beweggründe beigebracht haben, selbes mit einer näheren, mit dem Reich mehr zusammenhängenden Protektion gegen allenfallsige Attentate zu sichern. Diese richtige Vermuthung wird uns um so einleuchtender, als die Erstlinge des Postwesens, um ihr Aufblühen, ihren Wachsthum zu befördern, der nächsten und beßten Pflege bedurften. Es war daher eine sehr natürliche Vorsorge der kaiserlichen Majestät, ihr hohes Regale, und das diesem untergeordnete Reichsposterblehen auf alle eintrettenden Fälle einer ansehnlichen Protektion zu überlassen; es Jemanden im Reichszirkel anzuvertrauen, durch dessen Würde und Amtsgewicht diese ihre dringende Angelegenheit, oder vielmehr das Reich selbst interessirende Gemeinsache im Namen der Oberschuzherrschaft des höchsten Oberhaupts vertretten werden sollte. Zumal da die Kaiser vom Reiche etwas weiter entfernt waren, oder sich mit andern Geschäften befaßen mußten; wo sie denn außer Standes sich befanden, diejenige Sorgfalt, die erfoderlich gewesen wäre, oder die sie zur mehreren Aufnahme gerne wolten, zu verwenden. Die Kaiser handelten also, wie wir leicht begreifen, mit der beßten Gesinnung für das Reichspostwesen, daß sie es dem Erzkanzleramt als ein Schuzwerk übertrugen. Die nachherigen Irrungen, die sich wegen des landeshoheitlichen Postregale entspannen, boten noch mehr Anlaß, Nothwendigkeit und Stoff dar, vermittelst

der gedachten Protektion jedem mißlichen Ereigniß mit schleuniger Hilfe beikommen zu können. Es war der Lage, dem Bewandniß der Sache gemäß, warum die kaiserliche Majestät den Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler zum Postprotektor in ihrem Namen aufstellte. In ihrem Namen allein, das ist, es sollte das Erzkanzleramt an die wirkliche Stelle des Reichsoberhaupts substituirt werden, um über die ungekränkte Postverfassung zu wachen, sofort auf allen widrigen Fall an Ihre kaiserl. Majestät die gehörigen Berichte zu erstatten, wodurch alsdann die Sachen in schnelleren Umschwung gebracht, so wie die Verfügungen der oberstschuzherrlichen Gewalt, welche nur dem höchsten Oberhaupt des Reiches zukömmt, darnach getroffen werden möchten. Diese und keine andere Meinung war und konnte es seyn, da von den Kaisern dem Erzkanzler von Kurmainz die Protektion der Posten anvertraut worden ist. Und nach diesen analogen, und gemilderten Begriffen hat sich auch dieses aufgenommene Postprotektorat fortgepflanzt.

Aber der Herr v. Cunibert macht uns mit einer Menge Urkunden, die er uns theils vorlegt, theils vorlegen könnte, zu Schanden. Urkunden, welche, wie er sagt, alle Zweifel heben. Die unüberwindlichste vor allen preist er uns in einem Schreiben des Kaisers Mathias an, worinn dieser den damaligen Kurfürsten Johann Schwickard im Jahre 1614, eben da er dem Lamoral von Taxis das Generalpostmeisteramt zum Erblehen

lehen ertheilte, angegangen haben sollte, wie er, weil dieses eine grosse Wichtigkeit an sich trägt (Ausdrüke des Schreibens) und er J. L. als des heil. Reichs durch Germanien Erzkanzlern, dem obangeregtes Reichspostwesen anhängig, vor allen Dingen darüber zu vernehmen, für eine Nothdurft erachte ꝛc.

Da haben wir nun das merkwürdigste Dokument, woraus uns H. v. Cunibert die Wirkungen des kurmainzischen Postprotektorats oder besser des Erzkanzleramts der Länge und Breite nach herleitet. Daraus fließt bei ihm die Direktion, Inspektion, Visitation des Reichspostwesens; daraus fließt alles, was die Vollgewalt des Erzkanzleramts mit sich bringt; daraus fließt also, daß das Fürstlichtaxische Erblehen unter der Subordination desselben stehe. Fast sollte man glauben, der H. v. Cunibert wolle das Reich zum Beßten haben, da er ihm ein blosses Kompliment, welches Kaiser Matthias einem Kurfürsten von Maynz ehemals gemacht hat, als eine Urkunde vorlegen will, der zufolge das Erzkanzleramt nunmehr über alle kaiserlichen Vorrechte und über das Generalreichspostmeisteramt mit allem Gepränge der möglichsten Jurisdiktionen erhaben sey. — Was soll denn diese mächtige Urkunde, deren Authenticität wir dahingestellt seyn lassen, eigentlich beweisen? Doch nicht, daß Matthias sich seines Postreservatrechts, und seiner Lehenherrschaft für alle Folgezeiten begeben, und des Erzkanzlers entscheidende Stimme

im Reichspostwesen anerkannt habe? Nicht doch, daß dermal das Generalpostmeisteramt von der unbeschränkten Disposition des Erzkanzlers, wie sie uns der Verfasser vorbildet, abhängig geworden wäre? Wir können wenigstens in dem gemeldten Schreiben des Kaisers dergleichen grosse Dinge nicht mit Argusaugen aufspüren; uns dünkt sie, so viel Aufhebens mit dieser Urkunde gemacht wird, von keiner Bedeutung und Erheblichkeit. Der Kaiser that weiter nichts, als daß er dem Erzkanzler von Kurmainz, dem das Postprotektorat von dem Oberhaupt anvertrauet war, eine Höflichkeit bezeigte. Er will ihn als Erzkanzler, dem das Reichspostwesen anhängig wäre, darüber vernehmen, um sodenn selbst mit seinen Maasregeln vorschreiten zu können.

Der offenbare Wortsinn läßt keine strengere Auslegung zu. Dem das Reichspostwesen anhängig, sagt der Kaiser. Anhängig heißt wohl nicht so viel als unterthänig, gehorsam. Diese Anhängigkeit begreift gewis keine in allen abhängige Unterwürfigkeit in sich. Der Kaiser hat sich vielmehr dieses sonderbaren Ausdruks mit Vorbedacht, und zum Ausscheidungszeichen bedient, in wie ferne er das Postprotektorat gelten lassen wollte. Diese Anhänglichkeit hat nichts anders, als den Schuz zum Grunde, welcher dem Erzkanzleramt schon vor Matthias nach der Vorsorge der kaiserlichen Majestät Kommissionsweise anklebend gewesen war. Und aus eben diesem Grunde wollte der Kaiser den Erzkanz-

kanzler darüber vernehmen. Dieses einfach und nakt hingeworfene Vernehmen des gefälligen Kaisers beweist aber nichts anders, als daß das kurmainzische Postprotektorat die abverlangte Erklärung von sich geben sollte, deren Begnehmigung oder Verwerfung sich Matthias vorbehielt. Deutlich genug erkennen wir das aus dem Anhang des gemeldten Schreibens. Denn da heißt es ferners: So gesynnen und begeren wir an *D. L.* hiemit Freundl. und gnediglich Sy wolle Unns deßhalben Iren Bericht unnd Guettachten, ob, oder wie weit obbesagten Lamoral von Taxis in beruert seinem Begeren zu willfaren sein möchte, oder nicht, mit ehisten eröffnen, und zukommen lassen, Uns darauf nach befindung gegen Ihme desto bas und gewißer zu resolviren habend &c.

Diese Stelle bestättiget vollkommen die von uns angezeigte Bewegursache, vermöge welcher die Kaiser dem Erzkanzleramt die Protektion über das Reichspostwesen in ihren Namen aufgeladen haben, damit nämlich Berichte oder Gutachten nach diesem oder jenem Erfoderniß zur bessern Einsicht des höchsten Oberhaupts und zur Aufnahme der Postsache selbst abgefodert werden könnten. Dieß alles aber enthält nicht die geringste Spur von einer Direktion oder von einer umständlichen Ausübung einer Gerichtsbarkeit; vielmehr enthält das Erstatten der Berichte und Gutachten eine gewisse Bürde, eine Last, welche von dem Oberhaupt des Reiches dem Erzkanzleramt

ge=

gemäß der kaiserlichen Machtvollkommenheit aufgelegt wurde. Wie konnte nun Herr von Cunibert aus dieser sehr magern Urkunde *) ein bogenlanges Verzeichniß von kurmainzischen Vorzügen in dem Postwesen zusammen schmieden? — Eben so wenig sind hiezu seine übrigen Dokumente, welche er in alten Briefen der Kurfürsten von Mainz an die von Taxis und hinwiederum aufgeraft hat, stichhaltende Beiträge; eben so wenig konnte es ihm zu seinem weitaussehenden Zweke behagen, wenn er kaiserliche Schreiben von der unter das Erzkanzleramt gehöriger Protektion und Schuz-

*) Hören wir nur, wie er sich mit dieser Urkunde brüstet. Ich beweise hier, sagt er, was noch kein berühmter Rechtsgelehrter vor mir gethan hat, aus des Kaisers eigenem Mund, und zwar ehe der Churfürst den 27 Jul. 1627 an den Kaiser schrieb, daß das Reichs Postinstitut vom Mainzischen Erzkanzleramt abhänget, und dieses Erzamt in wichtigen Geschäften die Postangelegenheiten betreiben muß.

Darin hat er unsern vollen Beifall, daß es ihm auch in Zukunft kein Rechtsgelehrter nachthun, und aus dem Schreiben des K. Mathias eine Prätension von übertriebener Vollmacht, Direktion, oder Inspektion heraus pressen wird. Alle kurmainzischen Schriftsteller zusammen haben es nicht gewagt, dem Erzkanzleramt die Hälfte von den Vorzügen zuzuschreiben, welche der einzige Herr von Cunibert erdacht hat!

Schuzgerechtsame, von dessen obhabenden *Protectorio* anführt.

Dieser Postschuz des Erzkanzlers ist zwar ein Vorzug, der ihm von der kaiserlichen Majestät zuerkannt ward; aber ein Vorzug, der derselben nach Gutbefinden untergeordnet, und mit einer Art von Beschwerde verknüpft ist, und weiters keine Vorrechte, noch weniger eine so ausgebreitete Macht, wie uns Hr. v. Cuniberts akademische Abhandlung als eine neuerfundene Wahrheit aufdringen will, nach sich zieht.

Allein die gesunden Begriffe, welche wir von dem Reichspostwesen haben, überführen uns, daß das kurmainzische Postprotektorat über das Reichspostwesen blos im mildesten Verstande des Worts genommen werden müsse. Denn erstlich ist das kaiserliche Postregale ein eigenes Reservat des höchsten Oberhaupts im Reich; und als ein solches ist es unmittelbar auch unter der kaiserlichen Obergewalt befangen, wie es die Reichspraxis, und die kaiserlichen Dekrete beweisen. Zweitens ist es aber auch ein kaiserliches Lehen, welches ebenfalls ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit der Lehenherrschaft gehört. So wird das Reichspostwesen in der Kapitulation des Kaisers Leopold Art. 35 wörtlich beschrieben: Unser General-Obrist-Reichspost-Ampt, welches wir zu Lehen gereicht haben etc.

Bei dem allen haben die Kaiser nebst der

Lehen-

Lehenherrschaft auch ihr ausschließliches Regale behauptet, und also die Obergewalt über das Reichspostwesen in zweifacher Rücksicht sich zugeeignet. Daher kömmt, daß das Generalat von Niemanden, als unmittelbar von der kaiserl. Majestät allein als dem rechtmäßigen Richter, und Gewalthaber abhängen könne. Daher hat nicht einmal das Reich die Stimme, welche es sonst in Regal-Lehensgeschäften mit zu führen pflegt; denn das Postlehen rührt vom kaiserlichen Reservat her, und steht mit diesem allein in wesentlicher Verbindung. So ist die Observanze von jeher beobachtet, und das Postregale seinem ganzen Umfang nach von den Kaisern vindicirt worden. Die kaiserliche Majestät war es allein, welche die Direktion über ihr Generalpostmeisteramt ausübte, sie allein schrieb die Geseze vor; sie bestimmte die Taxordnung; sie nahm die Klagen auf und entschied; sie hielt das oberherrliche Strafgericht über alles, was vorfiel. So, wie es die Umstände und Verhältnisse heischten, wurden von den Kaisern den fehlig befundenen Postverwaltern gewisse Bussen aufgelegt; und Mängel und Gebrechen in Postsachen wurden eben von denselben geahndet und bestraft. Hierin trift ein eigenes Rescript des Kaisers Leopold *) die zuverläßigste Verordnung, wo die gesezliche Rüge in folgenden Worten geschieht: Straff und Buß der

*) Textor de Reserv. caes. Tit. II. pag. 453. Vid. Mulz hoc rescriptum caes. integro tenore exhibens in represent. imp. Majest.

der Postbedienten, und Postverwandten, so sich in ihren Aemptern und Diensten ohngebührlich erzeigen, auch sonsten ingemein, und insonderheit allen und jeden, so dem General-Postmeister-Ampt oder dessen Inspektion anhängig ꝛc. Aus diesem förmlichen Straffgesez erkennen wir die kaiserliche Machtvollkommenheit im Postwesen. Wir sehen, wie sich die Kaiser sogar auf die kleinsten Untersuchungen herabließen, und wie sie ihr Oberstrichteramt auch über das subalterne Postpersonale erstrekten.

Mit gleicher Hoheit sind immer die Regulative in den Posttaxen von den Kaisern allein getroffen worden. So wie ein neuer Kaiser den teutschen Thron bestieg; so wurde auch die Postordnung in Ansehung der Tarifen und anderer Umstände neu umgeschmolzen, oder bestättiget. Moser *) liefert uns mehrere Beispiele von solchen

*) Staatsrecht V. u. VI. B. im Art. vom Postwesen 1698 bestättigte der Kaiser die von dem Fürsten von Taxis seinen Subalternen vorgeschriebene Postordnung, und erließ ein Patent wegen der Postfreiheiten. 1706 bestättigte Kaiser Joseph abermals die Postordnung, und ließ wegen des Postwesens ein Patent an das Reich ergehen, daß Niemand anders, wer der auch seye, unserem kayserl. Post-Regali und Reservato Caesaris etwas widriges zu fügen lasse ꝛc. Der Kaiser führt hier geflissentlich den ge-

chen Verordnungen der Kaiser, da sie theils Patente zur Festsezung der Postfreiheiten ausfertigten, theils die Grade der Posttaxen regulirten. Schon im Jahre 1698 erhielt die Postordnuug, welche zuerst von den Kaisern allein vorgeschrieben war, ihre Beståttigung, und 1706 wiederholte sie Kaiser Joseph der *I*; selbst unser unsterbliche Kaiser Joseph der *II* hat durch seinen Beitritt der Fürstlichtaxischen Postverfassung sowohl in Hinsicht auf die Taxen, als auf übrige Verhältniße die volle Gesezkraft mitgetheilt. — Wie kann nun der H. v. Cunibert dem kurmainzischen Erzkanzleramt eine Leitung oder Gerichtsbarkeit im Reichspostwesen einräumen, wovon die kaiserliche Majeståt in den alten und neuen Zeiten in Besiz und Ausübung gewesen war? Von dem Erzkanzler hat sich nur das einfachste Protektorat bis auf unsere Tage erhalten. Aber vernehmen wir die Gesinnung der Kurfürsten von Mainz selbst, und wir erfahren, daß sie selbst ihren Beruf im Reichspostwesen aus dem eingeschränktesten Gesichtspunkte erfüllt haben. Davon können wir ein unläugbares Dokument in einem kurfürstlichen Schreiben vom Jahre 1701. den 18 Dec. aufweisen, welches von dem Erzkanzler bei den Taxischen und Paarischen Streitigkeiten an den Kaiser gerichtet ist. Da drükt derselbe sich so aus: Nachdem mir aber als des Heil. Röm.

---

doppelten Grund an, aus dem ihm die Vollgewalt über das Postwesen allein zustehen muß.

Röm. Reichs Erz-Canzlar und Chur-Fürsten auch des Reichs-Post-Amts-*Protectori* oblieget, dieser Sachen mich mit anzunehmen, daß sie zu dem längst verlangten gerechtesten Ende gelangen ꝛc. *)

In diesen wenigen Worten liegt, wie uns dünkt, die ganze Beschaffenheit, das ganze Verhältniß verborgen, wornach sich das Erzkanzleramt im Reichspostwesen wirksam machen kann. Der Kurfürst nennt sich geradezu einen Protektor ohne den mindesten Zusaz; und in dieser Qualität erklärt er seine Verbindlichkeit, sich für die Sache des gekränkten Generalpostmeisters, der seinen Schuz vermuthlich angefleht hat, bei dem Kaiser zu verwenden. Alles ist in dieser Handlung des Erzkanzlers enthalten, das einfache Protektorat, die positive Anerkennung des kaiserl. Oberstrichteramts, und der einzige wahre Endzweck des kurmainzischen Postschuzes, nämlich das Wohl, und der Nuzen der Generalreichspostmeisterstelle. Dieses reine Eingeständniß eines Kurfürsten von Mainz hat die Kraft einer hinlänglichen Probe, wie wenig sich die Postprotektion, welche da in ihrer edeln Simplicität erscheint, sich auf andere Jurisdiktionsfälle verbreiten lasse. Sollte dieses kurfürstliche Schreiben, worinn sich uns der Erzkanzler als Protektor der Reichsposten in seiner eigenen Würde entdekt, nicht ein annehmlicheres Dokument

 seyn,

*) Mosers Staatsrecht ebendaselbst.

seyn, als jene Dokumente sind, mit denen die Cunibertische Abhandlung dem Protektorat zugleich die Direktion, und mehrere dieser anklebende Vorrechte weit über den Bezirk, den sich das Erzkanzleramt selbst vorgezeichnet hat, auf Gerathewohl, und wider den klaren Inhalt der kaiserlichen und kurmainzischen Erklärungen zuerkennen will? — Wie wäre es, wenn nicht einmal die einfache Protektion eine öffentliche Gültigkeit in sich faßte, wenn sie noch nicht als eine vom Reich angenommene, und in unserm Staatssisteme allgemein festgesezte Prärogative angesehen werden könnte? — Obgleich dieses Postprotektorat, so blos und ohne Zugabe man es immer nimmt, von der kaiserlichen Majestät eingeführt, und von dem Erzkanzleramt ausgeübet; auch würklich von dem Generalreichspostmeisteramt in dieser Achtung anerkannt wurde; so hat es dennoch in den kaiserlichen Wahlkapitulationen bisher keine Stelle; folglich keine verbindende Gesezlichkeit erhalten. Nur ist diese kurmainzische Protektion der Reichsposten, wie uns Moser *) be-

*) Staatsrecht V. und VI. B. die Churmaynzische Protection der Reichsposten ist zwar in dem noch unverglichenen Art. 29. Project Capit. perp. mit eingebracht, in denen bisher wirkl. kays. Wahlkapit. aber findet sich nichts davon, und Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz sezte gar unter seine Beschwerden wider Chur-Maynz: Es nimmt sich der Protektion über die Posten an, da-

berichtet, in dem unverglichenen Projekt einer beständigen Wahlkapitulation Art. 29 in Ansprache, aber nachher mit dem ganzen Projekt in keine Wirklichkeit gekommen. Da sehe man izt, wie schlecht der stolze Sammler all jener weitschichtigen Vorzüge des Protektorats, welche mit dem Erzkanzleramt verwebt seyn sollen, mit seinen großen Planen auslangen könne, da dieses Protektorat noch nicht zu einer reichsgesezlichen Bewährtheit gediehen, noch nicht zur allgemeinen Staatssache herangewachsen; somit noch nicht zu einem legalen Dokument eingeweiht ist? — —

Freilich hat sich das Erzkanzleramt nicht selten Sprünge über die Grenzen seines Postprotektorats erlaubt; aber es ist auch allezeit zurüke gewiesen worden. In der That sind die mehrmals dagegen erregten Beschwerden bündige Zeugniße, auf welch einem schwachen Fundamente selbst das Protektorat beruhe. Daher sind die öfteren Disputen der Kaiser sowohl als des Fürstlichtaxischen Erblehens, ungeachtet aller Anerkennung der Postprotektion mit dem Erzkanzleramt entstanden. Daher hat sich der vielfältige Zank über den Werth und den Ausfluß des kurmainzischen

damit unter diesem Praetext es eine Jurisdiction in anderer Fürsten und Stände Territoriis unvermerkt exerciren könne. Ob aber wohl der Kayser und der Fürst Taxis diese Protection erkennen; so haben sie doch mehrmahlen Streit mit Chur-Maynz, wie weit solcher Schuz gehe.

Postschuzes angezettelt. Daher hat bei dem rechtlichen Widerstand das Erzkanzleramt mit seinen übertriebenen Foderungen, welche in der Cunibertischen Abhandlung aufgekocht, und bis ins Unendliche erweitert werden, bis diese Stunde noch nicht durchdringen können. Vielmehr hat man allen Schatten von Gerichtsbarkeit, welche ohnehin mit der Natur der einfachen Protektion nicht verträglich ist, von sich zu entfernen, und jede Anmassung abzulehnen gesucht; Weder die kaiserliche Majestät, noch das Fürstlichtaxische Generalat konnte die geringste Bewegursache haben, das Erzkanzleramt mit einem willkürlichen Gebrauch des Postprotektorats auftretten zu lassen. Jene hatte die größte Stüze in ihren ausgeschiedenen Vorrechten, wovon selbst die kurmainzische Protektion ein Produkt ist; dieses berief sich mit allem Recht auf jene, und zugleich auf sein Erblehen, auf die Observanze; zumal in dem heute glänzenden Wohlstand auf den Genuß gleicher Fürstenrechte und Freiheiten, bei denen der Fürst von Taxis so gut, wie jeder Reichsmitstand, geschüzt werden muß.

4. In unseren Tagen hat das kaiserliche Reichserblehen eine ganz andere Wendung und Gestalt angenommen. Wenn auch ehemals die Generalpostmeister sich etwas mehr gefallen ließen, und dem Erzkanzleramt in ihrer minder bedeutenden Lage Etwas mehr zugegeben hätten; so müssen doch dermal jene Träume, welche uns Herr von Cunibert für blanke Realitäten aufheften will, von

selbst

selbst verschwinden, da der Fürst von Thurn und Taxis eben wegen des hohen Postregale als eines unmittelbaren Reichsguts am Reichstag Siz und Stimme behauptet. Bei diesem Verhältniß, in dem das Fürstenhaus von Taxis sich mit allen übrigen Fürsten und Ständen sich befindet, wie kann ein einziger Funke von Recht vorhanden seyn, wodurch man dem Generalreichserbpostmeister zumuthen könnte, daß er dem Erzkanzleramt, noch außer dem einfachen Protektorat, eine vollständige Direktion, oder verschiedentliche Leitung zugestehen sollte? — Auf welche thunliche Art läßt sich mit der erhabenen Fürstenwürde eine so niedrige Subordination vereinigen, daß sich das Generalat wohl gar zu einer Visitation seiner Posten, zur eigenmächtigen Taxvorschrift bequemen müßte, zumal, da es schon ein rechtsbeständiges Gesezbuch besizt, das ist, die von der Kaiserl. Majestät ratificirte Postordnung? —

Und nun beschließen wir unsere einstweilige Erinnerung an H. v. Cunibert noch mit einer Frage: Wie weit soll es mit dem Röm. Reich noch kommen, wenn ein Fürst und Mitstand, welcher öffentliche, zum Ueberfluß erwiesene Dokumente von seinen Erbrechten für sich hat, bis zu einem Diener des Erzkanzleramts erniedriget werden dürfte? *)

 §. XVII.

*) Wir behalten uns noch insbesondere eine eigene Verhandlung dieses Gegenstandes vor, wie weit das

§. XVII.

Wir haben bisher die Postreservatrechte der kaiserlichen Majestät, die Gerechtsame des Fürstlichtaxischen Erblehens in ihrem Umfang zergliedert und berichtiget; wir haben die Einwürfe dagegen weggeräumt; den Besizstand und das Herkommen in den wahren Lichtpunkt gesezt, und endlich das kurmainzische Postprotektorat, so wie dabei die eigentliche Gerichtsbarkeit des Generalreichspostmeisteramts entwikelt. Nun ist es an dem, daß wir auch theils noch von den Beschwerden reden, die man gegen die Reichspostverfassung aufzuwerfen sich bemüht, theils von den vorgeblichen Mißbräuchen, wider die man ein großes Geschrei erhebt.

Von langen Zeiten her herrschte, der Genius des Friedens, der Zufriedenheit, der Ruhe über das Fürstlichtaxische Postwesen bis auf die bekannte Streitigkeit mit Frankfurt. Die alten Beschwerden, die man ehemals gegen einzelne Vorfälle, gegen manche Excesse der Postverwalter mag geführt haben, waren wenig, und, weil sie das Wesentliche der Postverfassung nicht betrafen, von keinem Belange. Allein alle jene Beschwerden, wenn es welche gegeben hätte, ließen sich nicht mehr als anwendbar auf den heutigen Zustand des Reichspostwesens gedenken. Ein be-

---

das kurmainzische Postprotektorat Einfluß in das kaiserl. Reichspostwesen haben könne.

beträchtlicher Zwischenraum von mehrern Jahrzehenden war hinreichend, ihre Kraft zu tilgen. Die Postordnung war nun einmal von dem Generalat verfaßt, verbessert, von den Kaisern bestättiget, und dieß war der postrechtliche Kodex, nach dem alles geschlichtet wurde. Die Reichsposten giengen ihren bestimmten, und schnellen Gang fort; sie waren in der beßten und in einer weit besseren Bestellung, als andere. Jeder billig Denkende mußte die blühende Beförderung des Kommerzes erkennen. Die Foderung der Taxen gründete sich auf gewissen, unwandelbaren Vorschriften; sie war nach einem gedrukten Regulativ eingerichtet. Man hörte keine Klagen über eine Unrichtigkeit der Versendungen, über sonderbare Ausschweifungen der Postämter; und konnte man hier und da eine gerechte Klage erheben, so durfte man auf sichere Genugthuung rechnen. Das teutsche Publikum sah sich allenthalben befriediget, und Jedermann war bereit, dem Fürstlichtaxischen Postinstitut die geziemende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Allein, der allgemeinen Zufriedenheit ungeachtet — einzelne Fälle können bei einem weitläuftigen Werk, bei dem es nie ganz leer abgeht, von keinem Vernünftigen in Anschlag gebracht werden — stund ein Mann auf, der von besonderen Mißvergnügen gereizt, oder von Privatrache entflammt, Teutschland in eine allgemeine Gährung gegen das kaiserliche Reichspostwesen versezen wollte. Mit diesem Empörungsgeiste, und unter dem angemaßten Schilde der teutschen Freiheit streute er eben so

große als mannichfaltige Anklagen über die Mißbräuche der Kaiserl. Reichspostwesens im Publikum aus.

Dieser Biedermann, wie es ihm beliebt, sich selbst zu nennen, mochte schon lange eine geheime Galle gegen das Fürstlichtaxische Generalat gekocht haben; nur fand er nicht gleich Stoff, sie auszuschütten. Von Ungefähr las er in der historischen Entwikelung der Europäischen Staaten, welche der Herr geh. Justizrath Pütter herausgab, einige zweideutige und feine Ausfälle gegen eben dieses Reichspostwesen. Schon ergriff er die Feder, um unter der erwünschlichen Firma eines der ersten Staatsgelehrten, den Plan seiner Kabalen auszuführen, wovon im Anfang dieser Abhandlung eine Skizze entworfen ist. Was die Geschichte, die Gerechtsamen des Reichspostwesens in aller Rüksicht betrift, nämlich von der kaiserlichen und von der Fürstlichtaxischen Seite, haben wir bereits gegen die Pütterische Entwikelung, auf welche sich der Verfasser über die Mißbräuche beruft, nach dem strengsten Bedürfniß aufgeklärt. Wir wollen izt zu den übrigen Nebendingen übergehen, welche eigentlich den Hauptzwek des Verfassers ausmachen.

Wenn man diese in ihrer ausgezeichnetsten Art ganz einzige Drukschrift vor sich nimmt, um ihre Beschuldigungen und Zweifel zu beantworten, so geräth man in die äußerste Verlegenheit, wie man es damit zu Stande bringen soll. So sehr

liegt

liegt alles in einem unbeschreiblichen Chaos verworren durcheinander; so ganz ohne logische Ordnung, ohne mindeste Anreihung der Vordersäze und Schlüße, ohne Zusammenhang, ohne Richtigkeit der Gedanken strozt alles von einem grenzenlosen Wortschwall, der mit Querstrichen, Fragezeichen, Exklamationen, und wenn man sich passend ausdrüken will, mit litterarischen Konvulsionen begleitet wird; so sehr ist man in jeder Seite mit aufgeschwollenen Perioden überhäuft, daß man weder zu Odem, noch zu Verstand kommen kann, sein Urtheil von dem Gesagten zu fällen. Zudem ist fast jede Zeile mit blossen Schmähungen, mit Schimpfworten, mit aufrührischen Zumuthungen trokenhin ohne Beweis und mit dem dreistesten Vertrauen in die Gläubigkeit des Publikums angefüllt. Wer weiß sich durch solchen Wust durchzuwinden, wer aus einem so trügerischen Wirwarr auf den Lichthron der Wahrheit zu schwingen? Lasset uns einen Versuch wagen.

Der ganze Inbegriff des Büchleins läuft auf zwei Hauptpunkte hinaus.

Erstens sind die Mißbräuche, wovon das Reichspostwesen im allgemeinen und im einzelnen schwanger seyn soll, zu prüfen. Unter diesen wird aber vor allen das Wachsthum des Fürstlichtaxischen Aerariums selbst verstanden: alsdann werden eigenmächtige Erhöhung der Posttaxen, willkürliche Besteuerung, Eigennuz, oder Anmassung des subalternen Postpersonale; kurz alle Excesse wider das Postinstitut dahin gerechnet.

Zwei-

Zweitens kömmt die reichsgesezliche Abstellung der Mißbräuche, und ein neues, von Kaiser und Reich festzusezendes Postregulativ in Betrachtung.

Der erste aller Mißbräuche wird dem Generalreichspostmeister zur Last gelegt. Denn man merkt es dem Verfasser gleich an der Stirne, daß ihm nicht so fast das Wohl des Publikums am Herzen lag, sondern daß ihm hauptsächlich darum zu thun war, wie er den ruhmvollen Namen des Fürstenhauses von Taxis, gegen welches der falbe Neid des Verfassers überall hervorblikt, unter dem Schuze der teutschen Freiheit brandmarken möchte. Daß daher der Fürst von Thurn Taxis, als rechtsgültiger Inhaber des hohen Postregale, seine Würde und Gerechtsame ausübet, daß er sein Erblehen, und den dadurch fortgepflanzten Besizstand benüzt, daß er sich für alle Mühe, alle Obsorge, allen Aufwand eine mäßige Posttaxe, und zwar noch obendrein zum Vortheil eines jeden Abgebers bezahlen läßt; daß er das Jahr hindurch ansehnliche Einkünfte zieht, welche man ihm, wie einem Privatmanne vorrechnet und aufmuzt, und so die Fürstliche Dignität gleich anderen Reichsmitständen zu behaupten sucht; dieß ist unserm Biedermanne der vorzüglichste Mißbrauch. Und mit diesem vermengt er nachher alle übrigen Mißbräuche auf eine so hämische Art, daß sie auch am Ende auf das Generalat selbst zurüke fallen müssen.

Eine

Eine Stelle der von uns öfters erwähnten histor. Entwikelung des H. geh. Justizr. Pütters, *) wo dieser einen verdächtigen Wink auf die Posteinkünfte zu werfen scheint, giebt der Begierde zu lästern, eine frische Nahrung. Der Biedermann beginnt sein Werk mit dem Zeugniß eines berühmten Schriftstellers, der seiner Waare einen Kredit leihen mus, um alsdann wer weis was für Unheil ausrufen, und in sachleere Schmähungen desto sicherer ausbrechen zu können. Weil dem Aerarium des Generalreichspostmeisteramts jährlich eine Million Rthlr. zufließt, (eine blos willkürliche Anzal, welche nichts weniger als berichtiget ist) so entstehen schrekliche Mißbräuche bei

*) Uns fällt es sehr auf — wir läugnen es nicht — wie ein Pütter, von rechtsgegründeten Einkünften eines Fürstenhauses, wie das Thurntaxische, mit so kritischer Miene sprechen kann. Wir sezen deshalb die ganze Stelle hieher: das Haus Taxis, das inzwischen bis zur fürstlichen Würde hinaufgestiegen ist, könnte bey der Menge Posten, die es in einem großen Theile von Teutschland in wirklichen Gange hat; mit seiner Lage gar wohl zufrieden seyn. Denn man will den Ueberschuß dieser Posteinkünfte, den schon Lamoral vor dem Jahre 1626 jährlich auf eine Summe über 100000 Duc. von seinen Posten zu haben sich rühmte, izt auf eine Million Rthlr. schäzen.

bei den Posten; so hat das Reich aufgehäufte Beschwerden; so ist ganz Teutschland übervorthei- let; so können die Fürsten zu diesem allgemein schädlichen Gewinnste nicht gleichgültig seyn; so ist die teutsche Freiheit in eine Sklaverei verwan- delt; so muß eine Reichspolicei eingeführt, und eine reichsgesezliche Bestimmung der Befugnisse gemacht werden. Was muß man nicht alles thun, wen nicht in Bewegung sezen, dem Fürsten von Taxis seine Einkünfte zu bestreiten, oder gar ab- zunehmen? *)

Je-

*) Ein und der andere Auszug soll dem Leser, dessen Aufmerksamkeit wir darauf erweken, desto größere Proben von dem fanatischen Stil, und von der Denkungs- art des Verfassers seyn: da wird eines Exklamirens exklamirt: welcher außeror- dentliche Zuwachs immer mehr erhöhter Reichs- posteinkünfte! — immer mehr erweiterter Reichs- postgerechtsame!! und immer mehr sich aufhäu- fender Reichsbeschwerden — über Reichspost- mißbräuche!! Bald dürften bey dieser längern Fortdauer — Deutschlands überschüßige Millio- nen durch eben diese Reichspost — der Taxi- schen Generalreichspostcaßa zufließen! und das reichsfürstliche Haus Taxis ohne Reichsfürsten- thum — alle deutsche Reichsfürsten an jährl. Einkünften übertreffen? — Und daß sollten Deutschlands Fürsten so geschehen lassen kön- nen? — und dieser allgemein schädliche Reichs-

post-

Jeder, dem das Gefühl für Rechtschaffenheit nicht ganz versagt ist; jeder, dem nur eine kleine Dosis von Vernunft, und ächtem Menschensinn zu Theile ward, muß die kahlen Drohungen, den sträflichen Aufwieglungsgeist, die elenden Schimären, die gehäßige Scheelsucht, und die marktschreierischen Tiraden, in die all jener Misthaufen wie in einem falschen Flitterschmuck eingehüllt ist — mit edelmüthiger Verachtung ansehen.

Dem

postgewinn! — und jene noch weit mehr schädliche Reichspostmißbräuche!! — und beyder Reichs ohnbeschränkter fortdauernder immer grössere Reichsbeschwerungen — !!! sollten jene Fürsten Deutschlands samt und sonders — nicht endlich zu einer Reichsgesezlichen näheren Bestimmung der Reichspostbefugnisse von gesammten Reichs wegen vermögen?? — nicht von Reichspoliceiamtswegen jene Reichspostmißbräuche endlich abzustellen vermögen??? — Dann würde das deutsche Reich bei aller seiner so gerühmten teutschen Freiheit gleichwohl sklavisch genug! — wie die willkürliche Besteuerung und das Privatinteresse eines seiner neuern Fürsten sich gebunden fühlen müssen, der aber dieser Art von deutscher Sklaverei seine ganze Fürstengröße zu verdanken hat. **Wird man nicht zur gleichen Ausrufung angereizt, welches Gewäsche eines Reichs — Aber auch welche stirnlose Bosheit!!!**

Dem Fürstlichen Hause Taxis kann der Genuß eines reinen der Würde entsprechenden Einkommens eben so wenig entzogen werden, als einem anderen Hause. Jeder kann sich so viel Erwerbe sammeln, soviel ihm Glück und Umstände erlauben. Diese Freiheit schenkt uns das Natur- und Völkerrecht; schenkt uns selbst die bürgerliche Gesellschaft. Alles kommt darauf an, daß die Vermögensmasse mit keinem schwarzen Brandmal beflecket ist; sie mag mit dem politischen Verhältniß bestehen; wenn nur die Mittel lauter sind, wodurch selbe erobert wurde, wenn nur nicht die Behaglichkeit des Einen die Kränkung eines Dritten zum Grunde hat. Genie, Industrie, Verdienste, Recht, Reichthum, Rang müssen das politische Ganze beleben. Und diese allgemeine Kette hängt von dem Bürger bis zum Fürsten hinauf zusammen.

Das Fürstlichthurntaxische Haus hat sich wie so manches andere, von der Stuffe des Mittelstandes zu diesem Glanz aufgeschwungen, welcher izt einige kleinmeisterische Seelen blendet. Von dem ersten Postamt an bis zu dem Reichserblehen des kaiserlichen Postregale hat es im Angesicht des Reichs, und aus der Hand seines Oberhaupts alle Nuzniessungen empfangen. Entschiedene Verdienste haben es seit dem XVI Jahrhundert dahin gebracht, wo es dermal ist. Dieses Haus weiset uns izt den reichsgesezlichen Besizstand, und das zur Norm gewordene Herkommen gegen alle Einwendung auf. Wir wollen

zu-

zugeben, der Schaz dieses Hauses würde mit einem so beträchtlichen Ueberschuß von jährlichen Einkünften bereichert, wie man, ohne den inneren Gehalt einzusehen, mithin ohne Gewisheit zum Voraus berechnet; was kann Teutschland, was können teutsche Fürsten dagegen sagen? Teutschland, das mit eben diesem Einkommen des Taxischen Generalreichspostamts zugleich seinen noch ungemein größeren Nuzen verband! — Die Fürsten, sie, die das Postinstitut selbst als eine Gemeinsache, als ihr eigenes Emolument betrachtet, und es in dieser Hinsicht zu einem konstitutionsmäßigen Grundgesez gebildet, in den Reichstagsverhandlungen, bis diesen Tag noch in der Observanze, in der Ausübung bestättiget haben? —

Eben so wenig kann man, ohne Verlezung unserer Freiheit, unserer Verfassung, nach männlicher Realität, nicht nach pedantischem Wortprunk die Zuflüße aus dem Postwesen, sollten sie auch die Einkünfte eines Herzogthums übersteigen, was doch ein eitel Hirngespinst ist, bekritteln; noch weniger sie in die Reihe verdächtiger Eroberungen sezen, um das getäuschte Publikum unverschämt dagegen aufhezen zu dürfen. Könnte man aber so was gegen das Taxische Fürstenhaus wagen; so wäre der nämliche Fall mit eben dem Recht oder Unrecht bei jedem großen und mächtigen Hause zu befürchten. Nach den Zeitverhältnissen sind, wie uns die Staatsgeschichte lehrt, alle fürstlichen Familien Teutschlands emporgestiegen. So kamen auf die Pfalzgrafen

von Wittelsbach, auf die Markgrafen von Brandenburg, auf die Grafen von Habsburg die Kurhüte, und Kronen. Nur wenn Jemand Kopf und Herz verläugnen wollte, würde er einen bösen Verdacht oder die Kritik auf ein großes Haus blos deßwegen ziehen, weil es sich zu dieser Größe und Macht erhoben, und zwar durch die ruhmwürdigsten Verdienste seiner Ahnen erhoben hat.

Ungerechter kann man mit dem Fürstlich-taxischen Hause nicht verfahren, als wenn sich der Zahn des Neides an dessen Fürstengröße, oder an den Posteinkünften wezen will. Die Geschichte hat uns am beßten überzeugt, wie sehr sich der Taxische Stamm durch die verfeinerte Postverfassung, welche einen unerklärbaren Nuzen über das ganze Gemeinwesen verbreitete, um das gesammte Reich verdient gemacht habe; wie es aus eben dieser Rücksicht von dem Freiherrnstand zur Grafenwürde, und von dieser zum reichsfürstlichen Siz- und Stimmrecht gelanget sey. Die allmählich erreichten Würden sowohl, als das postrechtliche Erblehen waren theure Belohnungen *) der kaiserlichen Majestät und des Reichs, blosse Er-

*) Sam. Coccejus de regali Postarum jure. Cum Seculo XVI. Dn. de Taxis Postarum rationes accuratius exputasset et eam rem in imperio ad effectum perduxisset, hoc ipsum Postarum officium quasi praemii loco a Carolo V. ei in feudum concessum est, uti diploma ex-

Erkenntlichkeiten für die vortrefliche Erfindung, für den großthätigen Unternehmungsgeist, für den auf eigene Gefahr gewagten Aufwand, für den ungemeinen Dienstfleiß, für unbestreitliche Eigenschaften, welche in den Diplomen angeführt, folglich ohne eine Lobrede beurkundet sind. Und dieses Taxische Beispiel ist uns ein neues Denkmal aus den zu uns herübergebrachten Traditionen, mit welcher Großmuth die Teutschen vor allen anderen Völkern beeifert waren, der Tugend ihren Lohn zu entrichten. *) Dieß bezeugt auch der herrliche Urstoff unsrer vaterländischen Lehen, welcher den Teutschen allein sein Entstehen verdankt, und die Erhaltung und Verbindung hoher Familien zum ganz einzigen Zweke hatte. Das kaiserliche Reichspostwesen war also, wie jedes andere

extat apud Caesar. Turrian. Glorwürd. Adler pag. 134 tanta enim imperatori haec res videbatur, & adeo ciuium gentiumque inde promoveri existimabat utilitatem, ut non minus praemium illustrissimo Autori constituendum videretur. celeberr. Wagens. de offic. & suboff. c. 293.

*) Sam. Coccejus de Reg. Post. jure. Nunquam tamen praeter Germanos aliam extitisse gentem memoria traditum accipimus, adeo de remuneranda virtute sollicitam. Testatur hoc illustris feudorum materia, quae solis Germanis originem suam debet, et ad conservandas deuinciendasque illustres familias unice introducta est.

re Fürstenthum, als ein ordentliches Feudalregale an das Taxische Haus gekommen, und mit gleichem Range erscheint es izt im Fürstlichen Reichskollegium, worinn es des Erblehens wegen, und im Kurrheinischen Kreise mit Siz und Stimme, in dem es 1724 nach einer großmüthigen Unterstüzung des Kreises aufgenommen worden. *)

So wenig Kenntniß, und noch weniger Redlichkeit verräth es, wenn der Verfasser der Mißbräuche seine unedeln für keinen teutschen Biedermann schiklichen Spötteleien von dem Hause Taxis ohne Reichsfürstenthum, und von dem Privatinteresse eines neuern Fürsten, der der teutschen Sklaverei seine ganze Fürstengröße zu danken hat, anzubringen sich nicht entblödet. Am gelindesten zu urtheilen, sündigen solche Ausfälle gegen die Geseze der Rechtschaffenheit, und gegen die schuldige Hochachtung für ein Haus, welches, mit so vielfachen Vorzügen aus dem Alterthum begabt, eine der ansehnlichsten Stellen, die Prinzipalkommissarswürde bekleidet, sonderbar aber durch die gefürstete Grafschaft Scheer-Friedberg einen neuen Zuwachs, und

---

*) Christ. Raffs Geographie merkt an, daß der Fürst dem Kreise ein Kapital von 80000 Thlr. mit der Bedingung vorgeschossen habe, daß der Kreis von dem jährlich 4000 Thlr. tragenden Zinsen, alle Reichs- und Kriegssteuern und Kammerzieler bezahlen soll. Welch eine großmüthige Aufopferung zum besten eines Reichskreises!

und durch jüngere so unschäzbare Heiraths-bande mehr politischen Einfluß erhalten, und sich fester an das Reich angereiht hat. —

Aber auch der innere Belang des Taxischen Adels ist von der ausgezeichneten Art, daß ein Sachkundiger ihm alle Ehrfurcht zollen mus, und nur ein niedriger Partheigänger mit Geringachtung davon sprechen kann. Wer die ersten Spuren der lesenswürdigen Hausgeschichte der Fürstlichtaxischen Familie mit Beruf und Musse aufsammelt, dem wird die viele Mühe mit der näheren Entwickelung reichlich vergolten, daß dieses Haus, dessen Namen in den fernsten Zeiten, und beinahe in allen Welttheilen mit Ruhm erscholl, nicht eben erst alt zu werden beginnt *), sondern

*) Das Jahr *1780* brachte am Reichstag eine sonderbare Geburt, den verschollenen *Commentarius*, oder Denkbuch und Erklärung was der Reichstag sey, hervor. Da ward dann damals auch in verschiedentlicher Rücksicht auf die Vorrechte und den Ahnenwerth des Hauses Taxis waker losgestürmt. Der Verfasser dieser Abhandlung hat unter andern eine Abfertigung dieser Punkte in einem Sendschreiben an einen gelehrten Freund bekannt gemacht. Vielen Lesern, welche diese Abfertigung vermissen, und doch das gegenwärtige zu Gesicht bekommen, wird

dern wirklich einen uralten Stammbaum bildet, dessen tiefe Wurzel schwer zu ergründen sind; der sich aber mit erstaunlicher Fruchtbarkeit in zahllose Aeste ausbreitet. So trübe auch zuweilen die Aufsuchung der Urquellen zu seyn scheint, so können wir doch das übereinstimmende Zeugniß der

---

wird ein Auszug der Taxischen Hausgeschichte nicht unangenehm seyn; zumal, da er sich hier füglich zu dem Ganzen anschließt. Andere, die dieß nicht missen, wollen diesen kurzen Artikel überschlagen. Die Herrn von Tour, welche erst lange nachher den Beinamen Taxis an sich namen, sollen ihren Ursprung in Mailand finden. Ihr Stammvater sagt Herr von Beust, ist ungewis, wie es bei vielen grossen Häusern sich zuträgt, und der erste, den man kennt, hieß Martinus de la Tour, mit dem Zunammen Gigas. Allein man hat bereits den Vater dieses Martins den Heriprand de la Tour aufgefunden; diesen Heribrand, den Gabriel Bucelin lib. 4. fol. 29 seiner Werke sogar vom Karl dem Grossen abstammnn läßt. Campugnan ein Patricius von Mailand sagt: ich bewundere vor allen die uralte Familie von Thurn. Sie entstund zu Karls des Grossen Zeiten, und ward von dem Stamme ebendesselben fortgepflanzt. Dieser nämliche Autor schreibt in einer Lobrede auf Martin den ersten dieses Namens: In Rücksicht auf das Geschlecht entspringt

der Geschichtschreiber aufstellen, daß das Haus von Thurn und Taxis in der Antiquität seiner Abkunft sowohl, als in der Hoheit der Ahnenvorzüge auf der Bewährheit und Verehrung von ganz Europa, wie auf einem unzerstörbaren Felsen beruht.

springt er vom königlichen Geblüte der Franken; Karl gab ihm solches, jener mächtige Karl, welcher, indem er schon die Welt zu beherrschen began, zugleich den prächtigen Namen des Grossen sich erwarb. — Diese Meinung wird von Bucelin und mehr andern bekräftiget.

Vid. Hieron. ab Henniges in Stemate Comitum a Turri.

Wenn gleich die Urtheile der Geschichtschreiber von dem wahren Ursprung dieser hohen Familie in Etwas von einander abweichen, so zündet doch das Diplom Kaisers Ferdinands *III.* in der verworrenen Sache vieles Licht an, da derselbe Lamoraln Franz Claudius von Taxis als einen ächten Abkömmling in gerader Linie aus der uralten, wie seine eigenen Ausdrüke sind, und selbst von den Königen Galliens herzuleitenden Familie von Thurn erkennt. V. Genealogie de la trés illustre, trés- ancienne, & autrefois Souveraine Maison de la Tour et Tassis, Tom. I.

Was dieser Muthmassung noch mehr Wahrscheinlichkeit giebt, ist, daß Herman von Thurn Graf zu Valsassina der erste war, der die

§. XVIII.

Das Kennzeichen keiner geringeren Schwachheit ist es, wenn man, satt von entstellter Fürstengrösse, sich der Tadelsucht über die Erträgnisse des Generalpostamtes mit gleichem Geifer überläßt. Ein Vorwurf hebt sich mit dem andern durch seine Aermlichkeit auf. Der Fürst von

Wappen seiner Familie den **rothen Thurm** von einen weissen Raum in goldenen Lilien auf einen himmelblauen Raum, jedoch mit Beibehaltung der Form eines Thurms verwandelte. Dieser **Herrman** pflegte auch deßwegen sich zu äussern, daß er nicht nur allein aus **Burgund**, wie jene vorigen Wappen anzeigten, sondern wohl gleichfalls von der Familie der **Gallischen Könige** abstamme. Alles dieses abgewogen, wäre es eben nicht so übertrieben, die Abkunft des Hauses von **Thurn und Taxis** selbst von **Karl dem Großen** herzuleiten. Sei ihm aber, wie ihm wolle, in dem kommen alle Schriftsteller überein, daß dieses Haus aus einer uralten, fahnenreichen Familie besteht. **Lopez de Haro** preist ihre Ehrenvorzüge, ihre Titeln, ihre Würden in besondern Ausdrüken an; **Karl** *II.* König in Spanien erhob die den Grafen von Taxis gehörige Herrschaft, Stadt und Schloß Braine le Chateau, in der Grafschaft Hennegau zu einem Fürstenthum unter dem Namen von **Thurn und Taxis**, gab ihnen die Freiheit, dieselbe nach Gefal-

von Thurn und Taxis hat den vollen Rechtsgenuß seines Reichserblehens, als eines förmlichen Immediatguts, und, so lange er nicht aus dem Geleise seiner Postgeseze tritt, oder Kaiser und Reich mit offenbaren Eingriffen in den Staatszweck der Gemeinsache gegen sich empört, kann er seine Einkünfte so hoch treiben, so hoch sie das Raffinement seiner Direktion bringen mag, und jeder Partheilose wird die Seelengrösse loben, da er den Neid mit Verachtung zurüke läßt. Dem Postärarium kömmt dadurch die nämliche Freiheit zu statten, welche der einzelnen Kasse eines vermögenden Privatmannes zufließt. Das dermals florirende Haus Taxis hat seinen Reichthum — den es ohne unser gründliches Einsehen mit Recht haben kann — langsam durch Talente und Muth, mit großem Aufwand von Mühe und Unkosten, mit erkannter Verlustgefahr errungen.

---

fallen zu erweitern; andere acquirirte Stücke derselben einzuverleiben. Und Kaiser Leopold, wie wir aus den neuern Zeiten wissen, belohnte den Grafen Alexander Eugen von Taxis mit der Fürstenwürde. Hätte dem Verfasser der Mißbräuche ꝛc. die leidenschaftliche Lüsternheit den hellen Gesichtspunkt in solchen Geschichtsachen nicht verrükt — gewiß eine ehrliche Schaamröthe würde ihm bei jedem unanständigen Federzug in die Wangen gestiegen seyn.

Man greift daher mit Händen die Falschheit der Angabe, als hätten die erstern Unternehmer von Taxis schon bedeutende Vortheile aus ihren neuen Posten gezogen. Wäre es denn wirklich so, so läßt sich nicht leicht errathen, was man damit sagen will, es seye denn blos darauf angesehen, die Unschuld selbst schwarz abzumalen. Aller Gewinnst wäre verdienter Erfolg der Arbeit gewesen.

Indessen können wir auch nicht wohl mit Vernunft schliessen, daß die ersten Versuche, womit junge Pflanzen zu fruchttragenden Bäumen mußten gebildet werden, Etwas abgeworfen hätten. Ein so weitläuftiges Werk konnte nicht Anfangs mit Wucher und nach Wunsch zu Stande kommen; die nöthigen Verbesserungen, gewisse vorausgehende Anstalten heischten Fond und Aufopferung zugleich. In der That besaßen die von Taxis ein eigenes nahmhaftes Vermögen; und dies hat den Kaiser Maximilian I. bewogen, dem Franz von Taxis ein so großes und kostspieliges Werk, wie die Postenanlegung, aus dem einzigen Vertrauen zu überlassen, weil er der Ausführung seines Planes an Geschiklichkeit und Börse gewachsen war. Noch unter Mathias blühten die Reichsposten wenig; noch weniger aber waren sie von einigem Nuzen für ihre Urheber. Das Lehensdiplom des Kaisers, wovon wir eben an seinem Orte Erwähnung thaten, sagt es uns ausdrüklich, daß Freiherr von Taxis die Posten, welche vorher noch viele Mängel hatten, mit grossen

Un=

Unkosten durch Oberteutschland, und die Niederlande in Ordnung gebracht habe. *)

Und nach diesem offenen Geständniß des Kaisers selbst vom Jahre 1615 sollte eben der Lamoral von Taxis, von dem er es ablegt, so bald darauf im Jahre 1626 einen ergiebigen Ueberschuß von 100000 Dukaten, oder nicht vielmehr eine Schadloshaltung für seine Mühe und für sein ausgelegtes Geld erobert haben? —

Aber wenn auch diese beneidenswerthen Zuflüsse, wie man wähnt, in das Aerarium des Generalpostamts richtig wären, warum bedenkt man nicht die kostbare Unterhaltung sowohl der Posten, als der Subalternen, nicht die Unbestimmtheit der Einnahme, nicht die Ungleichheit des jährlichen Betrags? Warum bemerkt man nicht ebenfalls die vielen Summen, welche verloren gehen, die Last der grossen Bürgschaft, welche das Generalat dem Publikum leistet, des ungeheuren Postfreithums, wodurch die jährlichen Einkünfte der so hoch angesezten Postkasse nicht wenig geschwächt, sogar nicht selten nach willkürlicher Ausdehnung gegen Recht und Billigkeit geschwächt werden? — Der nur den Abtrag, welcher mit jedem Jahre durch

---

*) Pfeffinger in Vitr. illustr. Lib. III. Lib. II. p. 219. Baroni nunc Comiti de Taxis, qui magnis sumptibus per Belgium et Germ. sup. Postas in ordinem redegit, cum antea multis defectibus laborassent &c. &c.

durch die von Zeit zu Zeit erhöhten, und dermal übermäßigen Postfreiheiten einsehen könnte, der würde erstaunen, welche empfindliche Aufopferungen der Fürst von Taxis, weit über die Grenzen seiner Verbindlichkeiten — sich aus freiem Willen gefallen läßt. Und doch ist er nur zu solchen Befreiungen von der ordentlichen Posttaxe verpflichtet, welche in dem Lehensdiplom oder in einem sonderheitlichen Reversalbriefe ausbedungen sind *). Alle übrigen Ausnahmen von der

*) So steht in dem Reversalbriefe des Lamoral Claudius Franz von Taxis vom Jahr 1647 folgende Verbindlichkeit. Darneben soll und will ich auch die von Ihrer kayserl. Maj. geordnete Staffeten ohne Ihrer kayserl. Majest. Entgeld fortführen, die an und von Ihrer kays. Majest. und Deroselben Nachkommen am Reich, wie auch Ihrer kays. Majest. und des Reichs Erz- und Vicekanzlers geheimbden und Reichshofräthen, auch andere Dero hohen Officiere abgehende Briefe treulich und ohne Foderung einiges Tax oder Brieffgeld überliefern ꝛc. Bei Lunig Part. gen. des teutschen Reichsarchivs p. 462. Einen dergleichen Reversalbrief von Eugen Alexander Grafen von Taxis, gegeben zu Brüssel den 15 März 1677, der nicht mehr und nicht weniger enthält, findet man ebenfalls im Lunig l. c. p. 471. In der kaiserl. Wahlkapitulation v. J. 1658. ad art. 25 geschah eine bestimmtere Erinnerung von der Fürsten

der allgemeinen Regel, und Nachlässe sind als edelmüthige Schankungen zu betrachten, welche mit der Zeit gewisse Kraft von Observanze angenommen haben.

Aber eben die Einkünfte des Generalpostärariums sollen aus keinen reinen Quellen fliessen; sol-

---

sten und Ständen des Reichs, daß weniger nicht Khurfürsten, Fürsten und Ständen, und dero sonderlich auf den Reichskonventen habende Gesandschaften mit dem Brief und Postgeld nicht beschweret werden sollen. Die Fürsten und Stände haben dadurch selbst die dem Erbgeneralreichspostamte in Kraft des Lehens zustehenden Gerechtsamen zuerkannt, und allenfalls nur einiger Erschwerung der Posttaxen vorbeugen wollen.

Allein dergleichen Verträge über die Postfreiheiten rühren aus der Belehnung unmittelbar her, und sind eine wesentliche und natürliche Folge des Lehens. Dieser Lehenskontrakt ist eine Verbindlichkeit des Vasalls gegen den Lehensherrn, von dem er den Nuzen zieht. Daher und aus den nachher erfolgten kaiserl. Patenten entspringt das eigentliche Postfreythum, an das das Reichspostgeneralat gehalten wäre. Alle andere Postfreiheit, welche auch die Reichsstände auf dem Reichstag geniessen, ist blos ex conniventia vel tacita renunciatione juris entstanden,

sollen in manchem Anbetracht unächt seyn, sollen ihre Anlage aus einem Labirinth von Mißbräuchen und Excessen schöpfen. Wir wollen sehen, ob denn vielversprechende Worte auch Thaten enthalten.

§. XIX.

Vor allen beruft man sich auf allgemeine Beschwerden des teutschen Reichs, welche schon in den vorigen Zeiten gegen allgemeine Mißbräuche wären geführt worden. Die Fürsten und Stände sollten ihre Stimme erhoben, und sich wider vorgebliche Unordnungen, welche das

---

den, ohne daß man darauf einen Rechtsanspruch liquidiren kann.

Eine Postfreiheit jener Orte, wo das Generalpostamt entweder gar keinen, oder nur einen eingeschränkten Zufluß hat, wäre also nicht gedenkbar, da sie in einem gesezlichen Vertrage, oder Lehensreverse ausgedrükt seyn müßte. Will man aber der Generalpostdirektion eine Taxerlösung außer diesen Schranken aufbürden, so ist es eine offenbare Verkürzung des Reichserblehens, wogegen dieses bei der kaiserl. Majestät ordentliche Rechtsklage führen kann. Uebrigens leidet das Fürstlichtaxische Aerarium durch viele Postfreiheiten, welche sich vermöge sonderheitlicher Uebereinkunft, oder ex Conniventia und per vim observantiae eingeschlichen haben, jährlich einen bittern Verlust. —

das Publikum unter dem Druke des kaiserlichen Postwesens hätten dulden müssen, höchlich, und zu öftern Malen beklagt haben. Allein die Sache verhält sich bei weitem nicht so arg, als man dem größten Haufen, der mit der wahren Beschaffenheit unbekannt ist, vorspiegeln möchte. Jene Irrungen, die sich zwischen dem Taxischen Erblehen und der Paarschen kaiserlichen Hofpost aufwarfen, und deren sich die Fürsten aus politischen Gründen annahmen, sind mit den Beschwerden gegen die Reichsposten nicht zu vermengen. Denn diese kamen nicht oft, und kaum jemals mit einiger Gründlichkeit vor. Der H. geh. Justizr. Pütter geht zwar in der historischen Entwikelung rc. mit der Rüge voran, wie schon im westphälischen Frieden auf die Abstellung unmäßiger Posttaxen wäre gedrungen worden; aber den nach der Angabe so grossen Beschwerden mangelte es an den erfoderlichen Beweisen, und dieß war die Ursache, warum sie nicht angehört, warum sie mit ihrer Verhandlung verschoben wurden, oder vielmehr ganz ins Steken geriethen. Man kennt den damals eingerissenen Postgeist in Teutschland; eben in dem westphälischen Frieden ward er entflammt, da die Landeshoheit, von ihm beselt, mit ihren Territorialrechten hervorrükte, und sich mit dem Postregale an die Seite des kaiserlichen Reservats stemmte. Da, wo man überhaupt der kaiserlichen Majestät zu Leibe gieng, wurde alles aufgesammelt, was das Reichspostwesen unterdrüken sollte. Mit Wirklichkeiten konnte man wenig auftretten; man

man rüstete sich daher mit den meisten Beschwerden gegen das kaiserliche Vorrecht, und die dieser zufolge dem Reichspostgeneralat ertheilten Privilegien. Alle anderen Ausnahmen in Hinsicht auf das Uebermaaß der Posttarifen möchten wohl nichts als ein eitler Vorwand gewesen seyn, um der verfaßten Kaisermacht desto besser auf den Rüken zu kommen. Wie einseitig und schwach diese damaligen Beschwerden, wovon man noch heut zu Tage eine taugliche Anwendung herauszwingen will, von den Kaisern befunden worden sind, wird uns ein einziges Beispiel lehren, das wir untenher wörtlich ausheben. *)

Hier-

*) Mosers Staatsrecht V und VI B. Rescribatur dem Herrn Land-Grafen cum inclusione exhibiti de praes. 21 daß wir Ihro Kays. Majestät Dero angestelltes Reichs-Postwesen, als Dero hohes kays. Regal in guten Stand aufrichtig zu erhalten, vermög Dero Vorfahreen am Reich Ihro angelegen seyn lassen, also sie auch geneigt seyn, alle und jede dabey vorfallende Mängel und Beschwerden abzustellen, und weillen sie aus des Taxis überreichten Memorial nicht allerdings, worinnen des H. Landgrafen Beschwerden wider den Postverwalter bestünden, vernehmen konnten, also wolle der H. Landes-Graf Ihro kays. Majest. innerhalb 2 Monathen seinen Bericht einschiken, und immittelst dem angestellten Postwesen seinen gebührenden Lauff lassen &c. &c.

Hierinn zieht der Kaiser vorzüglich sein hohes Postregale an, welches er in seiner vollkommenen Würde erhalten will. Ein klares Kennzeichen, daß selbes damals der merkliche Gegenstand war, gegen den die schärfsten Waffen gerichtet wurden. Der Kaiser schreibt aber auch das offenherzige Geständniß an den Landgrafen von Hessenkaßel, daß er nicht vernehmen könnte, worin des Herrn Landgrafen Beschwerden wider den geklagten Postverwalter bestünden. Fast dürften uns durch diese Sprache jene allgemeinen Beschwerden insgesamt verdächtig scheinen. — Allein es ist gar nicht wider die Natur menschlicher Dinge, daß sich manche Lüke in dem Reichspostwesen vorfand — wie denn dieß bei aller guten Verfassung desselben der Fall noch izt seyn kann — daß manche Irrung und Beschwerde ihren Bestand gehabt haben mag. Jene alten Beschwerden aber können nicht den geringsten Einfluß auf unsere heutigen Verhältnisse mehr gewinnen, und am wenigsten den neueren einiges Gewicht verleihen. Das heutige Postinstitut des Reichs hat den beinahe möglichsten Grad von Vollkommenheit erreicht; das kaiserliche Generalerbpostamt hat seine Geseze, Vorschriften und Ordnung, wornach es die Direktion unter dem Schuze des Oberstlehenhofes in allen Bestandtheilen zur Genugthuung des Publikums lenket. Glaubt dieses gerechte Ursache zur Klage zu haben, so verfährt die Generaldirektion nach ihrer von den Kaisern bestättigten Postordnung, und legt die Entscheidung dem vermeintlich gekränkten Theile

vor. Ist dieser damit nicht zufrieden, so steht ihm der freie Weg zu dem wahren Richter des Reichserblehens, zu der kaiserlichen Majestät im Betref des Reservatrechts sowohl, als der Lehenherrschaft offen; woher denn jede Kränkung gehoben, und das Recht dem, dem es gebührt, zugesprochen wird. Die nämliche Zuflucht zu der Generaldirektion muß auch gelten, wenn sich das untergeordnete Postpersonale auf Vergehungen gegen Pflicht und Vorschrift betretten läßt. Und in diesem Falle liegt dem Generalat selbst mehr als dem Kläger an einer schleunigen Abhilfe, da die Untreue der Subalternen dem Aerarium den größten Schaden zufügen würde. Dieß ist das gerade und rechtliche Verhältniß zwischen dem Generalerbpostamt und dem teutschen Publikum.

Kein Gericht kann ohne Anklage wirken, so wie jedes Amt durch Ueberzeugung erwachen mus, und nach diesem angegebenen und im Angesicht des Reichs und seines Oberhaupts geführten Maaßstab wurde das Fürstl. Taxische Postwesen geordnet, bis jüngsthin die Schwärmerei mit dem wuthschaummenden Patriotism die Sturmkloke zog, und mit dem Verfasser der Mißbräuche rc. in die Posaunen stieß. Da wir in der gegenwärtigen Abhandlung alles berührt zu haben erachten, was das Reichspostwesen in aller Rüksicht aufklären, oder was die Widersager desselben, vielmehr unser wahrheitliebendes Vaterland von irrigen Begriffen, und Vorurtheilen abbringen soll: so könnten wir nun füglich schliessen, und die besonderen

Aus-

Ausfälle, welche eigentlich in dieses Fach nicht gehören, mit Stillschweigen dem biederteutschen Richterstuhl preisgeben. Allein wir wollen noch auf einige vorragende Einzelnheiten unser Augenmerk wenden, insoferne sie für dießmal geeigenschaftet sind, uns zu unserem Zweke zu führen*).

Alle Mißbräuche, welche ihr Verfasser nach einem bisher ungewöhnlichen Sprachgebrauch**)

 in

*) Einen kurzen und genuinen Konspekkt des Reichspostwesens auch in Hinsicht auf einzelne Vorfälle und Schwierigkeiten werden wir ehestens in die Hände des Publikums liefern, um es von der Unlauterkeit der zur Last gelegten Mißbräuche umständlich zu unterrichten.

**) Schreibart und Logik sind zwei seltene Merkmale, mit denen sich der Verfasser der Mißbräuche vor allen seinen Landsleuten auszeichnet. Die Posttaxen welche nach der gedruckten Postordnung gefodert, und mit Einsicht und Ueblichkeit des Publikums gefordert werden, sind ihm reichpostamtliche Mißbräuche in gleichem Gehalt mit Handwerks-Mißbräuchen, Contributionen, Bereicherungen, ungerechte Eroberungen, vergrösserte Erwerbe, Uebersezungen, Eigenmacht, Brandschazung, Beutelschneiderey. Wer wird alle die starken Schimpfwörter aufzählen, in denen der Erfindungsgeist des Verfassers fruchtbar, und von denen seine Schrift Zeile auf Zeile vollgepropft ist? —

Noch

in hundert Namen zusammentrug, laufen auf einen Standpunkt hinaus, auf das willkürliche Regulativ, und die unbeschränkte Erhöhung der Postraxen, welche entweder dem Generalat selbst, oder dem subalternen Personale aufgebürdet werden. Jenes beschuldiget man einer der Eigenmacht und Willkür heimgestellten Posttarife; und dieses deßgleichen freier Erhöhungen, gewinsichtiger Schleichwege, und noch besonderer Kunstgriffe, das Publikum auf mehrfällige Art zu hintergehen. In Wahrheit keine geringen Anklagen, wenn sie von dem gesammten Publikum selbst rechtsbeständig be-

---

Noch einen kleinen Abriß der musterhaften Schreibart: Wann nun aber diesem allen ganz entgegen — außer innen bemelten in der Reichsstände-Landen und Gebieten an sich noch bestrittenen und so uneingeschränkter keineswegs zugestandenen oder wirklich zugegebenen persönlich befreiten Gerichtsstande der Taxisch-Kaiserlichen Reichspost vorgesezten Postmeistern, wie auch übrigen Postofficianten, Posthaltern und Postbedienten — gleichwol mancherlei den sämmtlichen Landes- oder Gebiets-Unterthanen gedachter Churfürsten, Fürsten und Stände, so wie diesen selbst gleich schädliche und allerdings beschwerliche- sowohl allgemeine als besondere Mißbräuche — ohnerörterlich und ohnabstellig zur äußersten Last aufliegen! — derselben gleich allgemein nöthige Erörterung und Abstellung — blos und allein von der gesezgebenden Gewalt in deutschen Reiche

bewiesen, und beim gehörigen Tribunal angebracht werden könnten. Aber nur ein oder der andere Privatmann ist es, der unter dem gemißbrauchten Schilde des Publikums seinen absichtenreichen Eigendünkel ausstreuen, und das Vaterland irreführen will.

Die verwegensten Injurien verübt die gedachte Drukschrift über die Mißbräuche an der Person des Fürsten von Taxis; indem er nach ihr ohne Geseze, ohne Ordnung, aus bloßem Privatinteresse, aus unersättlicher Eroberungsbegierde, ohne Regulativ an seiner Generaldirektion die Posttaxen aufnehmen, nach Gefallen verändern, und vermehren läßt. Dieser Fürst bereichert sein Ararium ohne Grenze, unterhält ein landverderbliches Monopol im Reich, regiert, ohne einen Richter vor sich zu haben; und unterstüzt noch überdieß alle sonderheitlichen Arten vor Brandschazungen, und Geldschneidereien seines sämmtlichen Personale. — Welch ein Greuel von Lästerungen gegen

 einen

che abhangen! und jener Churfürsten Fürsten und Stände Lande oder Gebiete — samt derselben Lands und Gebiets, wie auch mittelbaren Reichsunterthanen und Reichsunmittelbare Landes- und Gebietsherrn sammt und sonders solche allgemeine Erörterung und Abstellung — Ohe jam satis est! Man zeige uns in der teutschen Litteratur ein Meisterstük, das an Eigenheit und Konfußion diesem gleich kömmt, und dieser Geschmak herrscht durch die ganze Schrift! —

einen teutschen Reichsfürsten! — und doch haben wir alles aus dem Gewühle von Inzichten, und Verläumdungen, welche ins Unendliche erweitert, und mit den insolentesten Ausdrüken gespikt sind, kurz zusammengeraft; doch ist dieß nur ein Schattenriß von dem schreklichen Gemälde, das von dem kaiserlichen Generalpostamt in allen Eken des Reichs aufgehangen wurde. Damit wir nicht zu viel sagen, so wollen wir den teutschen Biedermann in eigenen Worten hören, wie er mit teutscher Freiheit die Mißbräuche des Reichspostwesens im Allgemeinen und im Einzelnen an einer und der anderen Stelle beleuchtet! Da heißt es:

Gleichwohl sind die Beschwerden dieses deutschen Publikums über jene allgemeine Mißbräuche des iztmaligen Fürsttaxischen Reichspostwesens — oder vermeintlich kaiserlichen Reservats, von nicht geringem Belange und im näheren Betrachte, gewis auch der gesezliche Abmangel (ein neues, aber sich widersprechendes Wort) ermelten kaiserl. Reichspostregulativs — eines der beträchtlicheren teutschen Reichsgebrechen!! 2c.

Denn so bedient sich sonderheitlich das Fürsttaxische Kaiserl. General-Reichspostamt im deutschen Reiche zum unersezlichen Schaden aller Reichseinwohner, der eigenmächtigen unbeschränkten freyen Willkühr die Tarife der Brief- und fahrenden Posten nach Gefallen zu regulieren, nach eignem Gutbefinden

zu erhöhen, und dadurch zu seiner übermäßigen Bereicherung — das deutsche Reich gleichsam zu brandschazen, oder von Jahr zu Jahr in willkührliche Contribution zu sezen. — Wiederum

Und die Kaiserliche General-Reichs-Erb-Postamtliche willkührliche sowohl eigene Regulirung als gleichmäßige Erhöhung ermelten Posttarifs — sollte nicht ebenermasen als eine Reichsgesezlich verbothene, wie auch Reichsverfassungs- und Reichsfreiheitswidrige — Art vor Reichsunerlaubten Monopol — wirklich anzusehen? ꝛc. —

Wenn solche nammenlose, auf Geratewohl hingeworfenen Ausfälle gegen einen ansehnlichen Reichsfürsten, der gleiche Rechte von Siz und Stimme mit anderen Mitständen genießt, unter dem Siegel der teutschen Freiheit gewagt werden dürfen; so mus man mit innigster Rührung das Loos der edeln Publicität, und Preßfreiheit bedauern, welche von unsinnigen Frevlern so schändlich besudelt, und in die Klasse der Gemeinhuren gesezt wird, mit denen jeder ohne Unterscheid seine lotterbübische Lüsternheit befriedigen kann. Wir gehen ungerne daran, uns in einer ernsten Staatssache, die wir eben behandeln, ausschweifender Invektiven zu bedienen; aber es giebt Fälle, wo man durchaus Uebel mit Uebel heilen, Scharfes mit Scharfem vertreiben muß.

Suchen wir nun den Kern in obigen Anklagen auf; wir finden keinen. Es ist nichts als äußerst grobe Schaale, an der ein erzörnter Affe knakt und zerrt, aufgebracht, nichts zum Nagen zu haben. — Nirgends sind Beweisgründe, überall blosse Sachen, sachleerer und wortreicher Schwulst. Der Verfasser war aber ganz außer Standes, den geringsten Beweis gegen das Generalreichspostamt zu führen.

§. XX.

Die allgemeinen Beschwerden, und das vermeintlich kaiserliche Reservat haben wir kennen gelernt. Nur der Verfasser der Mißbräuche allein tritt im Namen des teutschen Publikums, zu dessen Anwald er sich ohne Auffoderung erklärte, hervor, und führt die neueste Beschwerde, daß das Fürstlichtaxische Generalat noch izt kein gesezliches Postregulativ hätte, sondern mit Eigenmacht, und nach Willkür in Ansehung der Taxen verführe. Wer dieß nicht als das, was es ist, als eine baare Lüge verabscheut, mit der, man weis nicht, mit welcher Stirne das ganze Teutschland geprellt wird, der verräth mit ihrem Verbreiter eine superkrasse Nichtkenntniß, oder ein sehr böses Herz. Wir können bereits dagegen die uns bekannte Postordnung vorzeigen, welche von so vielen Kaisern und leztlich von Sr. iztregierenden kaiserl. Majestät bekräftiget, so wie allezeit ohne Widerstand, mit Genehmigung, und unter dem Schuze Höchstderselben gebraucht worden ist. Diese Postordnung enthält das ganze Regulativ

der Taxen, alle mögliche Tarifen, welche genau soviel bei der Menge der Verschiedenheiten thunlich, nach dem Gewicht, nach dem Werth, oder nach den Umständen berechnet sind. Diese Postordnung ist die Richtschnur, ist das Gesezbuch, wornach für alle Postämter die Vorschriften bestimmt werden. Aus dieser Postordnung sind die Tarifen gezogen, welche dem verpflichteten Personale unter geschworner Treue, und mit Gefahr der Dienstentsezung zum Maaßstabe dienen, und zur nöthigen Einsicht des Publikums in jedem Amtszimmer öffentlich vorgestellt seyn müssen. Ueber die Grenzen dieser Postordnug kann wenigstens mit Beiwirkung oder Vorwissen des Generalats nicht vorgeschritten, wider die allgemein vorgeschriebenen Maasregeln darf nichts unternommen werden. Woher könnten bei dieser ordentlichen Verfassung willkürliche Erhöhungen, beständige Abänderungen, und Neuerungen in Posttaxen von der Generaldircktion befohlen oder gutgeheißen werden? zu geschweigen, daß das Publikum, welches sich so blind und willig nicht täuschen läßt, durch eine auffallende Verwandlung der Postgebühren aufmerksam und mißmüthig gemacht: sofort der Unfug längstens geahndet worden wäre: welche Verwirrung, welche Unrichtigkeit, welcher Widerspruch müßte auf den Postämtern entstehen, die zulezt keinen Faden mehr hätten, an dem sie sich halten könnten? Dürfte aus diesem nicht ein größerer Nachtheil als Gewinnst für das Ararium zu vermuthen seyn? — Da das gesezmäßige Postinstitut zum kaiserlichen Werk, und zur allgemeinen

Observanze geworden ist, wie kann die Eigenmacht des Fürstlichtaxischen Generalats allein entscheiden? Da die erwähnte Postordnung von jedem Kaiser einer neuen Bestättigung bedarf, wie kann man nun ein gemeinschädliches Monopol herausbringen? — Und dennoch solte das Reichspostwesen ein solches Monopol seyn, welches von dem Kaiser Joseph *II* so, wie einst die Handwerksmißbräuche von Karl dem VI abgethan werden soll. Das ist ein herrliches Kompliment für den teutschen Kaiser, welcher die Preiswürdigkeit seiner weisen Regierung dadurch zu erhöhen aufgerufen wird, daß er sein hochbefreites Reservatrecht in gleicher Klasse mit den Handwerkszünften behandeln, das Reichserblehen, welches von ihm das Diplom hat, die Postordnung, welche von seiner eigenen Begnehmigung von seinem Schuze abhieng, als ein unerlaubtes Reichsmonopol aufheben möchte. Dieser Vorwurf vom Monopol ist eine unläugbare Beleidigung nicht nur des Fürsten von Taxis, sondern noch mehr ein gräßliches Verbrechen gegen die kaiserliche Majestät, und auch eine Erniedrigung für alle Reichsfürsten, welche es in mehrern Wahlkapitulationen und Abschieden anerkannt haben, in dieser vollen Wirkung noch anerkennen; welche aber zugleich einen Fürsten in ihrem Gremium haben, der dieses schwarze Monopol zu ihrem Schaden, und zu ihrer Unehre treibt. — Wir haben genug gesagt, um das Reichspostmeisteramt selbst von den Vorwürfen der Mißbräuche zu entledigen.

Mit weniger Partheisucht und Gehäßigkeit gegen das Fürstenhaus von Thurntaxis hätte der Verfasser sich an die Mißbräuche des Postpersonale im einzelnen, ohne das Generalat dabei unmittelbar zu kompromittiren, wagen, und so vielleicht mit weniger verdächtigem Aufruhrsgeist sich hie und da einigen Glauben erhaschen können. Aber da er so unglüklich und so grob das Fürstlichtaxische Generalerbpostamt zum Voraus angriff, so waren seine Waffen gegen die Subalternen desselben nicht mehr fähig, ihm auch nur eine kleine Eroberung zu erkämpfen.

Die verschiedenen Arten von Mißbräuchen, welche dem Postpersonale vom Oberpostmeister an bis zum Brief- und Paktäger ohne Beweis, und sogar ohne Wahrscheinlichkeit angedichtet werden, sind alle in der Beschaffenheit vorgetragen, daß sie mittelbar oder unmittelbar und gewiß größtentheils dem Generalat zur Last fallen müssen.

Diese Mißbräuche sollen sich auf die Briefposten, und auf die Postwägen, oder dem technischen Terminus zufolge, auf die reitende und fahrende Posten erstreken.

In beiden spielt das Generalat die Hauptrolle; in beiden liegt das Privatinteresse und die übermäßige Bereicherung der Fürstlichtaxischen Generalkasse von einer, und der alljährliche Verlust des Publikums, der enorm und bei den fahrenden Posten noch höher angeschrieben wird, zum Grunde.

de. In beiden ist Teutschland ein Raub der Eigenmacht, der Gewinnsucht, womit das Generalat das unwissende und getäuschte Publikum brandschazet, oder durch seine Subalternschaft brandschazen läßt. Eine entsezliche Kalumnie gegen einen Reichsfürsten, dessen Ahnen das, was er wirklich genießt, durch Verdienste um das Vaterland erworben haben; dessen entschiedener Rechtsgenuß, so beträchtlich er seyn mag, eine vom Kaiser und Reich zugedachte Vergeltung ist, und bei dem allen von dem immer fortdauernden Nuzen, den das Gemeinbeßte mit diesem Genuß zugleich zieht, lange aufgewogen wird. Dieß ist überall das einzige Resultat, welches sich in den abgeschmaktesten Wiederholungen auflöset. Wo sind die Beweise? Die Festsezung der Taxen hängt auf dem fahrenden wie auf dem reitenden Postamt vom Belieben ab; man hat kein bestimmtes Normal; kein Ebenmaas; man entzieht das willkürliche Regulativ der Einsicht des Publikums. Lauter blanke Unwahrheiten oder Verfälschungen.

Das Generalreichserbpostamt besizt, wie wir hörten, die von der kaiserlichen Machtvollkommenheit so vielmal legalisirte Postordnung, aus welcher die Tarifen zusammengesezt, und zu Jedermanns nöthiger Wissenschaft auf den Postämtern angeschlagen sind. Nach dieser klaren Instruktion, welche die Subalternen vor Augen haben, zu deren pflichtmäßiger Beobachtung diese den Eid der Amtstreue ablegten, werden die Taxen abgefodert, und der Sinn der Wahlkapitulation wird

da-

dadurch erfüllt: dabey vermittelst der Reichs-posten ankommend und abgehend Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen ꝛc. Die Billigkeit ist hier nicht nur von Seite des Publikums, sondern auch von Seite der Reichspostkaße verstanden; und diese Billigkeit ist in dem reichsgesezlichen Erblehen, in der Post-ordnung, in den Tarifen gerechtfertiget. Allein, sagt der Verfasser der Mißbräuche, das Publikum hat keine Kenntniß von den Posttarifen, welche ihm verheimlichet werden; wodurch es denn in der mit Fleiße unterhaltenen Unwissenheit sich zu jeder willkürlichen Taxabgabe bequemen muß. Eine wiederum ganz unwahre Beschuldigung. Wie kann man dieß eine Verheimlichung nennen, wenn Jedermann die Posttarife in den Expeditionszim-mern ansehen kann; wenn Jeder, dem daran liegt, die Freiheit hat, sich die gehörige Einsicht zu holen; wenn Jedem sogar in Fällen von Wich-tigkeit die verlangte Erläuterung gegeben wird? Wer eine größere Genauigkeit fodert, fodert zu viel, und verdient kein Gehör. Die Wahlkapi-tulation selbst fodert nicht mehr, als daß das bil-lige Postgeld in allen Posthäusern zu Jeder-manns guter Nachricht in offenem Druke be-ständig angeschlagen seyn solle.

Freilich läßt sich eine weitere Vorsorge, die etwa unser Biedermann träumt, nicht wohl thun, daß man nämlich die Posttabelle auf die öffent-liche Strasse zur Schau jedes vorbeilaufenden Janhagels aushängen soll. Des Biedermanns

un-

unangenehmer Laune zu schmeicheln, wird doch der Fürst von Thurntaxis seine Verwalter, Officialen oder Postsekretäre nicht als gemeinschaftliche Knechte hinstellen müssen, welche Jedem, dem es in den Kopf käme; es möchte der Mühe lohnen oder nicht, die Angelegenheit passend oder nicht seyn, dieß oder jenes zu wissen, bald diese, bald jene Erörterung zu begehren, und den albernen Vorwiz auf Unkosten des Postamts zu stillen. — Denn so würde unfehlbar der erste Staatszwek des gemeinnüzigen Postinstituts durch den vielen Zeitverlust vernachläßiget, die richtige und schnelle Beförderung der Kommerze. Eine der Postordnung angemessene Nachricht der Taxenverhältnisse ist auf den reitenden und fahrenden Posten zum öffentlichen Gebrauch vorhanden. Beide quellen aus einer und der nämlichen Ursache, stehen unter einer Direktion; beide haben einerlei Zweke, folglich auch einerlei Geseze; beide sind ein wesentlicher Antheil des Reichserblehens. Beide genießen auch einerlei Freiheiten, einerlei Schuz, und sind aus einerlei Gesichtspunkte in der Hauptsache zu behandeln, aus dem sie die kaiserliche Majestät jederzeit betrachtet, und werkthätig erkannt hat. *)

Eine

*) i. J. 1697 ließ Kurbaiern eine fahrende Post von München bis Brüssel anlegen. Hierauf erfolgte ein kaiserl. Rescript dahin, damit das neue Beginnen zu Nichten gemacht, und

das

Eine allgemeine Beschwerde wegen der Unwissenheit in Posttaxen läßt sich also nicht denken. Aber der teutsche Biedermann erlaube uns izt eine Anmerkung.

Wir können für einen ausgemachten Saz annehmen; der ohne Vergleich größte Theil des Publikums, das mit dem Reichspostamt eine Konnexion sucht, sind — die Fürsten, ihre Grossen und Gesandschaften, auch viele sonst taxfreie Personen nicht mitgerechnet — lauter Leute, welche mit dem Handel, mit Gewerben, mit verschiedenen Negozen, mit der Litteratur sich beschäftigen, und ihres einzigen Interesse wegen das Postamt zur Förderung desselben gegen einen mäßigen Erlag angehen. Von solchen Leuten, denen es um die Befriedigung ihres Eigennuzes zu thun ist, kann die Vermuthung von ferne nicht eintretten, daß sie mit dem unbekannt bleiben sollen, ohne welches sie doch ihre Absichten wenigstens, wie sie wünschen, nicht erreichen können. Ihrem Berufe gemäß muß es ihr erstes und vorzüglichstes Geschäft seyn, sich um das Porto, und die Posttaxen umzusehen, um alsdann Auslage und Gewinnst richtig zu kombiniren. Daher haben die meisten Negozinhaber, und besonders Kaufleute ihre Posttarife schon auf ihrem Komtoir liegen, um sich da auf allenfallsiges Bedürfniß gleich Raths zu erholen.

---

das kaiserliche Post=*Regale* gegen die vielmalige Neuerungen und Eingriffe befreyet werde ꝛc.

holen. Daher ist bei ihnen das Gedächtniß bereits mit den gewöhnlichsten Fällen vertraut. Stünde nun die Taxänderung in freier Willkür, so läßt sich leicht abnehmen, daß Kaufleute und kommerztreibende Personen ihre Rechnung dabei nicht finden, und am ersten solche Fakta klagbar machen würden. Wie mag es bei diesen Anstalten beinahe mehr im Reiche der Möglichkeiten liegen, daß das Postregulativ ein Geheimniß sey, daß eine allgemeine Täuschung, oder aus dieser eine allgemeine Beschwerde entstehen könne? und solche Leute, welchen ihr eigener Vortheil die Posten empfiehlt, machen gewis die stärksten Beiträge zu dem Aerarium des Generalats. Die Gefährden aber des übrigen Haufens, der einzelne Briefe und geringe Pakete zu dem Postamt bringt, dürften zu unbedeutend ausfallen, als daß eine allgemeine Beschwerde zu befürchten wäre, zumal, da es schon nicht Wenige aus der untern Volksklasse giebt, welche die Taxe ihrer Aufgabe abzumessen wissen, oder klug genug sind, sich darum zu erkundigen.

Das Privatinteresse ist nach dem Urtheil des teutschen Biedermanns; — aber nach seinem allein — die Haupttriebfeder des Generalreichspostmeisteramts. Keine Sache ist so gerecht, daß sie nicht einer schiefen Vorstellung unterliegen könnte. In der ganzen Welt herrscht das Privatinteresse vom kleinsten bis zum größten Stand, und ist wohl die Seele der bürgerlichen Gesellschaft. Aber daß es eben tadellos sey, muß es

mit

mit dem allgemeinen Staatsinteresse in keinem Kontraste, vielmehr in der engsten Verbindung mit demselben stehen. Und dieses reine Verhältniß trift bei dem Generalreichspostamt ein. Das Privatinteresse ist hier ganz mit dem Staatsinteresse verwebt, oder, richtiger zu reden, jenes gründet sich auf diesen. Der Nuzen, den das Gemeinwesen aus einer gutbestellten Postverfassung genießt, übersteigt im unglaublichen Grade den Vortheil des Generalerbpostmeisters. Jener geht diesem lange vorher, jener ist die Ursache; dieser die Wirkung; jener muß diesem erst seine Schwungkraft geben. Das Privatinteresse des Fürsten von Thurn und Taxis, ist als der Nebenzwek dahin gerichtet, damit der Hauptzwek nämlich das allgemeine Staatsinteresse befördert werden möchte. Ist daher für den Hauptzwek nicht wohl gesorgt, so hat man auch den Nebenzwek vernachläßiget. Würde daher das Beßte des Publikums durch eine absichtwidrige Verwaltung der Posten verlieren, so würde auch das Beßte des Generalpostamts darunter nothwendig leiden müssen. Man verkennt das Fürstlichtaxische Verhältniß zu dem Publikum, wenn man das Privatinteresse über das allgemeine Staatsinteresse hinaussezen will. Fände das Publikum an den Reichsposten seine Zufriedenheit nicht; wäre es nicht von der Bequemlichkeit und dem Nuzen überzeugt, oder würde es im Gegentheil durch die Uebermäßigkeit der Taxen zurükgeschrekt, so würde das Reichspostamt auch nicht so sehr

gesucht, so würden viele Geschäfte theils durch einen andern Kanal betrieben, theils oft ganz unterlassen werden. Die erste Grundregel des Generalpostmeisteramts ist ohne Zweifel diese, daß die Taxordnung nach Möglichkeit mäßig und billig sey. Ohne dieser politischen Maxime zu folgen, würde man sich selbst täuschen, und, anstatt das Wachsthum der Einkünfte zu bezweken, dem Aerarium durch eine falsche Gewinnsucht einen unwiederbringlichen Abbruch thun. Jede hohe Foderung der Taxe würde dem Abgeber beschwerlich fallen; woher denn viele hunderttausend Briefe gar nicht zum Vorschein kämen, da sie sonst bei einer billig befundenen Taxe, und daraus erfolgenden Geringschäzung des Porto ohne dringendes Bedürfniß und aus freier Muße in Umlauf gebracht werden. Eben dieses gilt um so mehr bei den fahrenden Posten, als man mit Umgehung derselben zu jeder bessern Gelegenheit, oder zu den wohlfeilern Fuhrwägen leichter seine Zuflucht nehmen könnte. Die Klugheit räth es also von selbst, daß eine nicht überspannte Taxe die Auswahl für die Posten entscheiden, und der Vortheil des Publikums das Interesse des Generalats überwiegen muß. Der stärkere Gebrauch der Posten bringt die Kommerze mehr ins Leben; bringt also auch dem Postärarium einen größeren Zuwachs. Wir sehen mit aller Klarheit, wie das Privatinteresse des Generalreichspostmeisters ohne vorausgehenden, und vorstechenden Staatsinteresse nicht einmal bestehen; viel weniger als die

Haupt-

Haupttriebfeder des Postinstituts angegeben werden kann.

Mit diesen Grundsäzen liegt zugleich die Unzulänglichkeit der übrigen Mißbräuche am Tage. Dahin gehören die Anklagen, als wäre dem größten Theil der Postofficialen, und Expeditoren etwas von der Taxe zum Besoldungstheil angewiesen, und hierdurch zu Kunstgriffen, und Betrügereien Anlaß gegeben: als wären die besondern Abgaben für Empfehlungen der Briefe und Pakete, Einschreibgebühren, Auslagen für Empfangsscheine zur Versicherung des Aufgebers, und dergleichen ungerechte und eigenmächtige Uebervortheilungen des Publikums. Eine umständliche Auflösung dieser kahlen Einwürfe ist außer unserm Ziele; sie soll ihre eigene Stelle von uns erhalten. Einstweilen aber wollen wir überhaupt unsere Meinung kurz sagen. Die erste Anklage ist falsch. Die Postsekretäre und Expeditoren haben an Orten, wo die Geschäfte gehäuft sind, nach Maaßgabe ihrer Anstellung und Arbeit ihren guten und ordentlichen Gehalt; auch zuweilen sollen ihnen einige Nebenzuflüße für den eigenen Fleiß von der Generaldirektion vergönnt seyn. Nur hier und da an abgelegenen Stationen, wo die Geschäfte von keiner Bedeutung sind, wird dem Postverwalter oder Postmeister ein Theil von dem Taxbetrag zugestanden, weil es der Mühe nicht lohnet, einen ordentlichen Aufwand mit der Besoldung eines eigens bestellten Postsekretärs zu machen. Alles

dieses kann ohne Nachtheil des Publikums geschehen; oder wenn ein Mißbrauch vorgienge, so müßte vielmehr die Generalkasse selbst dabei gefährdet seyn; denn der Ueberschuß würde in die Tasche des Postverwalters fallen. Aber ein dergleichen Mißbrauch würde erstlich schon nicht viel abwerfen, wo die Posten nicht im Gange sind; und dann der Aufmerksamkeit und rechtsgiltigen Ahndung der Generaldirektion schwer entgehen: am wenigsten im Betrettungsfalle die Gefahr der Dienstentsezung vergelten. Genug: die Direktion hat in Hinsicht auf die Güte ihrer Einrichtungen in Postsachen die rechtliche Präsumtion für sich, so lange man nicht mit wirklichen Beweisen vom Gegentheil aufkommen kann.

Eine geringe Abgabe für eine sonderbare Mühe oder Bürgschaft, welche das Postamt außer der Ordnung dem Publikum leistet, wird wohl nicht als ein rechtsgesezwidriges Verbrechen ausgelegt werden können. Der Vortheil und die ungehinderte Auswahl ist wiederum auf der Seite des Aufgebers. Dieser kalkulirt sein Verhältniß mit der Post, sieht, daß er weit besser fahre, als mit den Boten, welche eine nicht viel geringere Abgabe fodern, und ihm von dem gar nichts gewähren, wofür ihm das Postamt bürget; und schließt mit diesem, so zu sagen, einen Kontrakt. Gegen einen kleinen Erlag über die gewöhnliche Taxe, den er gerne seinem ungemein grösseren Nuzen aufopfert, erhält er nebst der Lieferung die

voll-

vollkommene Sicherheit dessen, was er aufgegeben hat. Man erwäge, was für Vortheile das Empfehlen und Einschreiben oft in Berichtigung der Proceßsachen an die Hand giebt; was oft verschiedene Vorfälle für mehrfache Schreibereien verursachen; was die vierteljährige Bürgschaft durch Empfangsscheine nicht selten bei Dingen vom grossen Werthe für eine Last des Postamts, und hingegen für eine Wohlthat des Publikums ist, und man wird die Extraabgabe von 4 — 6 Kr. als keine Entschädigung für die viele Mühe und Verlustgefahr ansehen. Die faden Vorwürfe aber wegen der Paar Kr. Brief- oder Pakträgerlohn, welche in Rüksicht des einzelnen Abgebers nicht genennt zu werden verdienen, sind so äußerst aufgesucht, und unter der Würde eines Mannes, daß man sie ganz mit Stillschweigen umgehen soll.

Doch sind denn andere Posten in Teutschland besser, und wohlfeiler als die Fürstlichtaxischen? Da muß man für alle Ungemächlichkeit, zumal auf den Postwägen, sein schweres Geld verschleudern. Die Reisenden zeugen uns recht kläglich; und man weis es allenthalben, daß sie in ungleich schlechterer Verfassung, aber dabei theurer sind; und gleichwohl hat Teutschland nur allein gegen die Taxischen die allgemeine Beschwerden zu führen! —

Uebrigens kann man es leicht einräumen, daß auch das Reichspostwesen nicht allerdings rein von aller Makel seyn mag; und selbst der Generalpostmeister wird so was nie behaupten. Es kann immerhin Mißbräuche in demselben geben; es kann Beamte geben, welche ihrer Pflichten vergessen, sich über ihre Vorschrift, falls sie können, hinaus wagen, welche ihren Privatvortheil dem allgemeinen Beßten, und ihr häusliches Glük der Zufriedenheit des Publikums, und den Wünschen ihres Fürsten vorziehen. Es kann ein und der andere unbemerkt auf seinen Schleichwegen im Dunkeln wandeln; obgleich dieser Fall sehr rar seyn dürfte, da meistens mehrere beisammen sind, und einer auf des andern Handlung lauern kann. —

Mancher kann aus dem Geleise des beeideten Berufes tretten, in Abfoderung der Taxen unrichtig seyn, und überhaupt in der Verwaltung des ihm anvertrauten Amts nicht die gehörige Ordnung beobachten. Wer wird das nicht gerne eingestehen? Welches Land aber, welcher Staat, welche Verfassung, welche zeitliche Sache ist ganz von allen Gebrechen, ganz von Auswüchsen, ganz von Mißbräuchen befreit? Welcher Fürst, und Regent kann sich rühmen, lauter pflichtgetreue Beamte in seinem Solde zu zählen? Warum soll man gerade von dem Reichspostwesen im ganzen Umfang den höchsten Grad der Vollkommenheit fodern können? Warum soll gerade dieses unter den menschlichen Produkten ein

pures

pures Engelwerk seyn, da doch gewisse Fehler von jedem weitläuftigen Institut untrennbar sind? Warum soll gerade der Fürst von Thurn und Taxis für die blanke Unschuld, und Dexterität des seiner Generaldirektion untergebenen Postpersonale bürgen? für die allenfalsigen Ausschweifungen ohne sein Wissen, ohne seine Konnivenze, und noch viel weniger ohne seine mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung bürgen; und zwar zum Voraus, ehe sich noch ein Fall ereignet, bürgen? — Gewis so was ließe sich kaum in einem von Mönchsphantasie schwindelnden Gehirne träumen; niemals könnte es aber ausführbar werden. Bei dem Reichspostwesen, wie bei jeder andern Staatsverfassung, muß alles seinen ordentlichen Gang nehmen. Der Generalpostmeister, oder in dessen Namen die Direktion trägt die nöthige, und beßtmöglichste Obsorge, daß das kaiserliche Regale nach der hergebrachten Postordnung, und den daraus entnommenen Vorschriften in Hinsicht sowohl auf die innere, als äußere Wesenheit gepflegt, und verwaltet werde. Zeigen sich irgendwo Mängel und Hindernisse, welche die der Sache anständige Richtigkeit stören; werfen sich einige Irrungen oder widrige Fälle auf; brechen manche Subalternen aus ihren Schranken, und handeln gegen die ihnen vorgezeichneten Geseze, so wird die Generaldirektion entweders auf selbst eingeholte Erfahrung von Amtswegen, oder auf gemachte Rechtsanklage dem Uebel zu steuern, und überall, wo es sey, schleunige Abhilfe zu verschaffen nicht

entstehen. Aber alle dergleichen Fälle, und Excesse, wie eigenmächtige Taxerhöhungen, und sonst andere Kunstgriffe wären, sind Thatsachen, und Thatsachen müssen mit reellen Beweisen, wozu lärmende, aber leere Worte nichts beitragen, unterstüzt werden, wenn man rechtskräftig dagegen auftretten will. Sind die Beweise da, so kann und muß allein die Generaldirektion zur gebührenden Genugthuung aufgefodert werden. Denn dahin gehört der Richterstuhl und die Entscheidungsstimme in Postsachen, so daß auch Postsekretäre auf fremden Territorien in der Rüksicht ihres Berufes und der bürgerlichen Verhältnisse unter keiner andern Gerichtsbarkeit als unter dem Postgeneralat unmittelbar stehen können; es seye dann, daß in außerordentlichen Ereignissen z. B. in Kriminalsachen die Landeshoheit mittelbar an dem Orte des Verbrechens zuvorkommen müßte.

Dieß bringt die Natur des Generalreichspostamts mit sich; dieß folgt aus der Natur jeder Oberdirektion, welche über ihre Untergeordneten zu wachen, sie aufzunehmen oder abzusezen, sie zu belohnen, oder zu bestrafen hat. Nur Etwas, das nicht denkbar oder wenigstens nicht zu vermuthen ist, vorauszusezen: wenn eben diese Generalpostdirektion das Recht, und dessen Genuß verweigern würde, könnte der Streit nirgend anderswo abgethan, und die eigentliche Stelle des hohen Postregals bei keinem andern Tribunal be-

belangt werden, als bei der kaiserlichen Majestät, deren Gerichtshof sich auf das Reservat, und das Reichserblehen zugleich ausschließungsweise erstreken muß. Allein es wäre überflüßig, hievon noch mehr Gründe anzugeben. — Und nun leitet uns der Faden unsrer Abhandlung zu dem zweiten Grundsaz, welchen der Verfasser der Mißbräuche aufstellt; der aber zu seinem Hauptzweke führen soll.

§. XXI.

Die Abstellung der gemeinschädlichen Reichspostmißbräuche soll höchstdringend seyn, und von Kaiser und Reich durch ein allgemein verbindliches Reichsgesez und Generalpostregulativ bewirkt werden.

Dieß ist der große Standpunkt, wornach der Verfasser mit seinen (nicht Teutschlands) mächtigen Beschwerden trachtet. Dabei aber hat er nichts mehr vor Augen, als die Herabwürdigung des Fürsttaxischen Hauses, die thunlichste Verringerung der Gerechtsamen und Einkünfte desselben. Das biedere Teutschland denkt anders als ein vermummter Biedermann; es sieht die Blendlaterne, mit der er Irrthum für Wahrheit verkaufen, Finsterniß für Licht verbreiten will. Unser teutsches Vaterland ist zu gerecht, als daß es unter dem heuchlerischen Schleier einer ver-

stellten Wohlfahrt, mit der man es reizen will, die häßlichen Nebenabsichten eines Privatmannes verkennen soll.

Alle bisher in der ordentlichrn Schlußkette angereihten Vordersäze, welche den Vordersäzen der angeblichen Mißbräuche entgegen gestellt sind, werden bei jedem Helldenker das Falsche der Folgerung selbst aufklären. Im Gegentheil wird sich aus dem, was wir vorausgeschikt haben, eine neue Folgerung ergeben.

Jene Mißbräuche, welche man uns mit so gräßlichen Farben schilderte, sind weder von Seite des Generalats selbst, noch von Seite der Subalternen vorhanden, und eben deßwegen nicht erweislich. Hievon glauben wir Jedermann überzeugt zu haben. Die Abstellung einer Sache aber, deren Daseyn erst des Beweises bedarf, ist ein chimerischer Plan, welcher in der Klasse der Undinge oben ansteht. Gesezt auch, es fänden sich manche Mißbräuche im Reichspostwesen, so wären sie nicht so gemeinschädlich, wie man sie ausgiebt; gesezt, man hätte sich über eine oder die andere Ausartung wirklich zu beklagen, so wäre der Handel nicht so geeigenschaftet, daß er von Kaiser, oder vielmehr von dem gesammten Reich entschieden werden sollte. Sobald wir das Generalreichspostamt als eine eigene Stelle erkennen; sobald wir

wir das Fürsttaxische Erblehen als ein kaiserliches Regale, und gleich einem Fürstenthum als ein Reichsgut annehmen: wie wir denn demselben all diese Prärogativen den einleuchtendsten Beweisgründen gemäß nicht absprechen können; so ist es eine ausgemachte Folge, daß das Ganze der Generalpostdirektion untergeordnet sei; mithin einzelne Mißbräuche, wenn sie mit Faktis belegt sind, bei diesem ihm eigenthümlichen Forum untersucht, und abgethan werden müssen.

Und da das kaiserliche Postinstitut sich ohnehin seit mehr dann einem Jahrhundert auf ein positives Gesezbuch, auf eine gewisse Postordnung gründet, auf welche von den Kaisern längst der Stempel der Legalität gedrukt worden war: auf eigene Vorschriften und Regulative, welche im Angesicht, und mit Begnehmigung des Reichs die Kraft des Herkommens und der Observanze bekommen haben: wie mag da eine neue Verhandlung alter Grundgeseze Statt haben, wie sehr muß ein neues Reichsgesez überflüßig, wie wohl gar, falls es mit Gewalt aufgedrungen würde, dem kaiserlichen Erblehen widersprechend und nachtheilig, so wie gegen den Fürsten von Taxis als gleichen Mitstand konstitutionswidrig seyn? — Vielleicht dürfte, die Sache im Grunde betrachtet, wenn ein Reichsschluß der natürlichen Lage der Dinge nach möglich wäre, es eher einen Gewinnst, als einen Verlust für das Generalat abwerfen.

Viel-

Vielleicht würde auf diese Art der Gerechtigkeit mehr Gehör gegeben, das billige Verhältniß besser abgewogen, die ungeheure Last von Freiheiten, und Schmälerungen von dem Aerarium weggewälzet werden. In wieferne aber in dieser Rüksicht das Reich an dem Reichspostwesen wirklichen Theil nehmen soll, werden wir am Ende einsehen lernen.

Nur noch eine Bemerkung erlaube man uns, die uns die verwegene Stirne des Verfassers der Mißbräuche abnöthiget.

Die Beleidigung eines ansehnlichen und allgemein beliebten Reichsfürsten, dessen Güte, Großmuth und Menschenliebe selbst dem Neide verehrungswürdig sind, und den izt ein verkappter Privatmann einen kleinen neuen despotischen Fürsten nennt; ihn als einen Despoten, der sich mit der Sklaverei Teutschlands bereichert, als einen eigenmächtigen Alleinherrscher, der das Publikum in Kontribution sezt, als einen Beförderer und Unterstüzer aller schändlichen Kunstgriffe oder Geldschneidereien *), wir errö-

then

*) Dieß ist bei weitem noch nicht alles, was in der Schrift über die Mißbräuche von Paragraph zu Paragraph, von Seite zu Seite durchge-

chen es zu sagen — in der abscheulichsten Karakteristik darstellt, diese Beleidigung ist so groß, so wichtig, so allumfassend, so grenzenlos, für das ganze Reich so interessant, daß es nichts mehr als dem Verbrechen angemessen wäre, wenn dem Verfasser die Larve abgezogen, und der Reichsfiskal aufgefodert würde, auf die strengste Genugthuung zu dringen. Ihr Reichsfürsten alle! euch selbst liegt daran: eure Würde selbst ist dabei gebrandmarkt! — Wie wenn dieses Beispiel andere deßgleichen nach sich zöge? —

§. XXII.

Eben da wir uns dem Schluße dieser Abhandlung nahen, kömmt uns des neuen teutschen Zuschauers zweiter Heft vom verflossenen Jahre 1789. zu Gesicht. Wir können unsere Befremdung nicht bergen, daß in dieser periodischen

geführt ist. Man kann sie eine künstliche Sammlung von Inzichten, Schmähungen und Schimpfworten nennen, welche bei jedem Rechtschaffenen Abscheu erregt, so wie der Vortrag bei jedem Leser von Geschmack und Sprachkenntniß Ekel erweken muß. Streift man dem Machwerke seine Deke ab, so sieht man das elendeste Skelet vor sich.

schen Schrift, welche sonst vor langem, ehe sie noch im neuen Kleide erschien, sich grosse Verdienste um die Aufklärung des teutschen Vaterlandes, um die Aufnahme der edeln Publicität, und dadurch die allgemeine Verehrung des besseren Menschentheiles erworben hat, der Verfasser der Mißbräuche in Schuz genommen, und seine charlatanische Inzichtenschmiede mit Beifall gekrönet wird. Freilich dekt der Zuschauer auf eine schiklichere Art, und mit mehr Anstand die Flecken auf, welche er mitgesehen haben will; aber doch immer mit unrichtigen Angaben, mit falschen Zumuthungen, und — was einem teutschen Zuschauer nicht gar gut anstehen dürfte — mit unwürdigen Rügen gegen einen Reichsfürsten.

Diese Abhandlung wird auch den Augen des Zuschauers nicht entgehen, und dann wird er finden, daß wir die Sache anders, und mit keinen Vergrößerungsglase betrachtet haben. Er wird ohne Zweifel finden — denn wer mit reinem verurtheilfreien Auge in den Tempel der Wahrheit schauen will, sieht richtig — wie sehr unsere Gegengründe in der Hauptsache über seine Spekulation das Uebergewicht halten möchten. Doch wir wollen uns, ungeachtet des erschöpften Gegenstandes auch mit dem Zuschauer kurz und gut fassen.

Gesehen hat er zuerst, daß der Verfasser über die Mißbräuche keineswegs die Ehre so vie-

vieler ehrlicher und rechtschafener Menschen angetastet, sondern nur die Mängel und Gebrechen des Reichspostwesens in der ernstesten Sprache angezeigt habe. Also hätte er nichts gesehen von jenen aufgehäuften Lästerungen, von Despotie, von Kontribution, von Brandschazung, von Monopol, von Beutelschneiderei, von Bereicherung auf Unkosten des Publikums, von geheimen Kunstgriffen — das hätte er alles übersehen, was wir so deutlich sahen, das offenbare Ehrenbrandmal nicht nur des Postpersonale, sondern des Generalreichspostmeisters selbst? Gesehen hat er daraus, daß öffentliche Anstalt auch öffentlich von allen Seiten beleuchtet werden darf. Allerdings. Aber nie mit Respektlosigkeit, nie mit einem schändlichen Injuriengeist. Beleuchten, und verwirren; beweisen, und Andichten; Ueberzeugen und Zumuthen; Wahrheit und Lüge sind doch nach dem, was wir sahen, nicht vereinbar.

Gesehen hat er, daß die Entrepreneurs der Posten (kein Ausdruk, der für unsere Zeiten, für das Reichserblehen, für das kaiserliche Regale mehr passen kann!) dem Publikum nicht die möglichste Sicherheit geben, die sie dem stillschweigenden Vertrage gemäß geben müssen. — Daß sie uns nichts, als die Ehrlichkeit der Postbedienten geben, welche nicht hinreichend ist; indem unter 20000 Menschen, die

beim

beim Postwesen angestellt sind, Schurken seyn können.

Der Generalreichspostmeister thut, was er thun kann; er hält die Oberdirektion, die vollkommene Aufsicht, die Verwaltung durch verpflichtete Personen, er leistet auf allen rechtlichen Fall die gehörige Genugthuung: er thut alles, was jeder Landesfürst für seine Nation zu thun vermag, der sich eben auch auf die Ordnung seiner Dikasterien, auf die Treue seiner Beamten verlassen muß. Der Fürst von Thurn und Taxis kann nur, wie jeder andere, die moralische Gewißheit zur Basis nehmen, um das Publikum zu befriedigen. — Ist je ein Land, ein Staat von Schurken ganz gesäubert? Da giebt es deren ungleich mehrere. Jede Nation solte also von ihrem Landesherrn, der in einem engeren Vertrage mit ihr, als der Generalreichspostmeister mit einzelnen Aufgebern; welche die freie Wahl haben, verbunden ist, die Sicherheit vor jedem Schurkenstreiche fodern können? 20000 Menschen finden sich aber beim Fürstlichtaxischen Postwesen nicht. Diese Zahl ist um eine mächtige Nulle zu hoch angesezt; denn sie beträgt nicht über 2000 nach zuverläßigem Bericht, wenn man auch die Postknechte dazu rechnen wolte, die gewis nicht unmittelbar der Generaldirektion, sondern nur den Posthältern untergeordnet sind. Ein unverzeihliches Versehen, zumal, da bei der in solchem Grade geringeren Masse der Verwalter auch die

Schur-

Schurkenmasse abnimt, und beim Steigen der moralischen Gewisheit zugleich die Sicherheit des Publikums erhöhet wird.

Gesehen hat der Zuschauer ferners aus der Unzulänglichkeit des Taxischen Instituts, daß die Einführung der Postkarten allein die mögliche Sicherheit zu Stande bringen könnte, wozu daher das Generalat verpflichtet wäre. Allein das Postwesen stüzt sich durch den fruchtvollen Einfluß in den Umkreis des Gemeinwesens auf zwei Grundsäulen. Auf die mögliche Sicherheit; auf die Schnelligkeit und geschwinde Beförderung, und zwar bei der leztern hat das Publikum selbst noch ein größeres Interesse. *)

O Bei-

*) Es wird hier eine Skizze von dem gemeinnüzigen Postwesen an seinem Orte seyn. Die Posten stehen uns zu Gebote, jede nothwendige, und lange Reise in kurzer Zeit zu vollenden, Briefe oder Pakete zum Aufschwung der Kommerze, und des allgemeinen Beßten in richtiger Ordnung und Schnelligkeit fortzubringen; sie lehren die Fürsten den politischen Geschäftsgang aller Orten zur rechten Zeit; die auflodernden Bewegungen zu dämpfen, Verordnungen und Befehle an die Unterthanen zu senden; durch sie bringen ferners die Obrigkeiten und Beamte ihre Schlüße, oder Gutach-

Beide sind in einem gleich hohen Grade nicht zu vereinigen. Tausend Fälle machen die Annahme einer besondern Karte, welche auch nicht bei andern Posten, die der Zuschauer angiebt, eingeführt ist, den Hannoverbezirk, wenn wir nicht irren, ausgenommen, beinahe unmöglich. Wenigstens dürfte sich keine Proportion des Nutzens zu dem Schaden, der daraus anwachsen würde, erklügeln lassen. Zeitverlust, Verzögerung der Geschäfte, Unzufriedenheit und Nachtheil vieler Interessenten — dieß wären sehr wichtige, unvermeidliche Folgen, denen die Inkartirung das Gleichgewicht nie halten könnte. Es ist wahr, in der Theorie läßt sich vieles erkünsteln; aber die Ausübung, die goldene Praxis, welche immer

die

---

achten zu dem Throne; durch sie werden von den Gesandten die wichtigsten Geheimnisse erforscht; durch sie erfährt man, was an den Höfen vorgeht, um es wieder an seine Stellen zu berichten. Die Posten sind endlich das unschäzbare Vehikel, wodurch Kaufleute und Kommerzinhaber ihre Waaren oder Effekte durch die ganze Welt verstreuen, wodurch Gold und Silber an alle Orte nicht nur in wirklichen Paketen, sondern auch in wenigen Zeilen geschikt werden kann. In Wahrheit ein Institut, das mit jedem andern an Größe und Hoheit wetteifert, und mit andern verdiente in den Rang eines Fürstlichen Reichsguts erhoben zu werden.

die Krone jedes Werkes bleibt? — Schon izt müssen wir den Zuschauer versichern, daß Kaufleute, und andere Kommerzinhaber das Generalreichspostamt gegen diese ihnen so hinderliche Neuerung angegangen, und es zum Voraus vor selber gewarnt haben. Damit hätten wir also selbst die Stimme des Publikums wider theoretische Grillen. Ein gleiches Bewandniß hat es mit der verlangten Aushängkarte aller Briefe, welche das erste Postkleinod, das heilige Siegel der Verschwiegenheit zerreißen, und der Zunder zu Verräthereien, Intriquen und Mißverständnissen seyn würde. Für die mögliche Sicherheit aber sorgt die Oberdirektion, für deren Glauben und bessere Einsicht die Vermuthung steht.

Gesehen hat der Zuschauer endlich, daß das gewöhnliche Rekom̃andiren die Sicherheit zwar befördere, aber die Erhöhung des Postportos die Last des Publikums mehr erschwere. Den Belang dieses Punkts haben wir obenher entfaltet. Nur vermengt man fälschlich das Publikum mit dem einzelnen Aufgeber; jenes kömmt im Allgemeinen bei zerstreuten, und in Rücksicht des Ganzen geringfügigen Taxen in keine Betrachtung; dieser hingegen giebt die kleine Vergeltung über die bestimmte Taxe freiwillig und gerne; denn sein eigen Interesse heischt sie von ihm. Alle mögliche Sicherheit, sonderheitliche Arbeit, Ausstellung der Scheine, vierteljährige Bürgschaft — und dafür

eine Abgabe von 4 Kreuzern! — Viel hätte man zu sehen, wenn man sogar sich überall um den Lebenswandel, oder die Moralität der Brief- und Packträger umsehen sollte. Das Publikum kann es zufrieden seyn, wenn jeder Subaltern ohne Unterscheid im Verfälschungsfalle vor der wachenden Gerechtigkeit sich fürchten muß. Die Angabe so vieler unterdrükten und verlornen Briefe, die wir dem Zuschauer auf sein Wort glauben sollen, ist ganz unwahrscheinlich. Würde sich da nicht Verwirrung in Geschäften, und deßhalb laute Klage erheben? Und könnte man sich alsdann nicht der strengsten Beruhigung versichert halten? —

Sehr bitter, ungerecht, und anzüglich ist die folgende Frage des Zuschauers: Sage Publikum, teutsches Publikum, bist du nicht berechtiget, diese Einrichtung zu deiner Sicherheit von einem Fürsten zu fodern, der sein ganzes Vermögen, seine ganze politische Existenz je dir zu verdanken hat? Solte das kein Scheelblik des Zuschauers seyn? Teutsches Reichspublikum (im Vorbeigehen das Reich hat die nämlichen Prätensionen auch an andere Posten, als die Taxischen, zu dociren) antworte mit uns, muß dir nicht jeder andere Landesfürst; muß nicht jeder König und Kaiser dem Bauer und dem Bürger sein ganzes Vermögen, seine ganze politische Existenze verdanken? — Noch Etwas liegt uns am Herzen. Kann ein Privatmann einem Reichsfür-

fürsten Geseze vorschreiben, wie er handeln soll, oder nicht; oder muß sichs der Fürst Taxis allein gefallen lassen? Belehren kann man ihn, das sehen wir auch mit ein; ihm Vorschläge thun, Aufklärung über problematische Fälle geben, ihm zwekwidrige Sachen zur Verbesserung anzeigen. Aber wenn er es nicht annehmen will, es als unanwendbar einsieht; es aus der Uebung verwirft — kann es ihm das Publikum so schlechterdings aufdringen? Uebrigens wird der Fürst Taxis, von keinen Drohungen abgeschrekt, das Licht nicht scheuen, sollte es ihm auch der teutsche Zuschauer vorhalten: mit ihm werden andere Wahrheitsfreunde in den Spiegel sehen, wo alles in seiner Blösse erscheint. Der Zuschauer läßt einen Postsekretär, dem er eine satirische Zuschrift an einen seiner Kollegen andichtet, im Jeremiastone ausrufen: Ach, wie wird der Art. XXIX der neuen Wahlkapitulation ausfallen! Wir wollen gleichfalls sehen, wie er ausfallen soll, und nun eilen wir zum Beschluß mit dem

Art. XXIX das Reichspostwesen betr. einem wichtigen Artikel der neuen Wahlkapitulation.

Dieser Artikel verdient unter andern alle vorzügliche Aufmerksamkeit. Bei der in den neuern Zeiten gegen die alten Grundgeseze eingeschlichenen Begrenzung desselben soll es jeden teutschen Mann verlangen, ihn in seinen rechtlichen Gehalt

zu-

zurükgebracht zu sehen. Vor allen wäre zu wünschen, der Kaiser möchte seinem Reservatrechte in teutschen Postsachen die vorige alte Würde wieder geben; den Ständen die lauteren, aus der alten, in diesem Punkt allein entscheidenden Staatsverfassung gewählten Grundsäze vorlegen; und die volle Kraft seines Reichserblehens zur Unterstüzung und unumstoßbarer Befestigung der Fürsttaxischen Gerechtsame alles Ernstes bewerkstelligen. Zu diesem Zweke könnte der Reichserbgeneralpostmeister selbst führen, wenn er sich an die kaiserliche Majestät noch früheztitig vor der Wahlkapitulation wenden, und auf die feste Entwikelung des Postartikels andringen würde. Dem Kaiser, dem selbst an der Begründung seiner Vorrechte gelegen seyn muß, könnte dieses Ansuchen gewiß nicht mißbehagen. Hier sollten die Erblehenrechte in ein helles Licht gesezt, ihre Wirkungen bestimmt, gegen alle Eingriffe verwahrt, und die Privilegien und Freiheiten, aus dem von uns erläuterten Sisteme, näher berichtiget werden. Vielleicht dürfte ein gutes Wort, von der gründlichen Vorstellung begleitet, auch einst in der Paarischen Differenze einen günstigen Ausschlag geben.

Den verläßigsten Grund aber würde unstreitig zu diesem in der Folgezeit so erspriеßlichen Gebäude die feine Politik legen, welche izt dem Fürsten von Thurntaxis den reichhaltigsten Stoff darböte, die neuen Vermählungsbande und Ver-

hält-

hältnisse, welche der seiner Ahnen würdige Erbprinz Karl Alexander mit der Hand der vortreflichen Musenfreundin, und eben so edeln Huldin der Menschheit, Mathildis Theresie, gebornen Prinzessin von Meklenburg-Streliz, erobert hat, zum ewigen Monument seines Stammes zu benüzen. Eine schöne und große Eroberung, welche durch die Verwendung des herzoglichen Vaters die Höfe Braunschweig und Hannover zu unserem Ziele vorangehen heißen, und die andern protestantischen Fürstenhäuser vermittelst umgeänderter Grundsäze zu gleichen Fortschritten bewegen möchten! — Welche prachtvolle Aussichten könnten sich für das Taxische Haus noch in der Zukunft öffnen! Wir sollten uns glüklich schäzen, wenn einige Winke von uns diesen nicht unmöglichen Staatsbund in Gährung bringen, und bei einem anpassenden Zeitpunkt vollenden hälfen!!!

Anmerkung. Jeder Leser dieser Abhandlung, der die darin widerlegten Schriften nicht schon besizt, kann sie ganz ohne Lüke missen, da wir aus allen das Mark aufgesammelt, und die wesentlichsten Bestandtheile angezeigt und zergliedert haben. Wenige, kaum bemerkenswerthe Drukfehler wird der sachkundige Leser gütig übersehen.

[illegible]

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Anmerkung. [illegible]

Wechselfälle [illegible] erzeugt und [illegible] genähret haben. Wenige kaum bemerkte Stunden [illegible] der [illegible] übrig bleiben.

8° Stw
Rothammer
1790]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothammer, Wilhelm,

Historischstaatistische Abhandlung über das Kaiserl. Reservatrecht des Reichspostwesens als einst Fürstlichtaxischen Erblehens und wichtigen Artikels der neuen Wahlkapitulation zur Entlarvung der aufrührerischen Druckschrift über die Mißbräuche desselben ... und anderer Gegenschriften

Teutschland [i.e. Regensburg] 1790

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 6448
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282945-3
VD18 14783983-003